

LANDSCHAFTSPLAN LÜDINGHAUSEN.



Textliche Darstellungen
und Festsetzungen
mit Erläuterungen

1. Änderung | Stand: Februar 2024

Herausgeber

Kreis Coesfeld Der Landrat

Abt. 70 - Umwelt
Natur- und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-9999

© Kreis Coesfeld, Februar 2024



Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 11.12.2019 beschlossen, diesen Landschaftsplan zu ändern.

Der Änderungsbeschluss ist gem. § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW am 30.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld, xx.xx.xxxx

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,
- dem Umweltbericht

Coesfeld, xx.xx.xxxx

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Änderung des Landschaftsplans sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 15 Landesnaturschutzgesetz NRW beteiligt worden.

Coesfeld, xx.xx.xxxx

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplans hat gem. § 17 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.10.2023 in der Zeit vom 06.11. bis 08.12.2023 öffentlich ausgelegt.

Coesfeld, xx.xx.xxxx

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung dieses Landschaftsplans ist gem. § 7 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz NRW i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am 20.03.2024 nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld, xx.xx.xxxx

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, xx.xx.xxxx

gez. Bothe
Regierungspräsident

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 19 Landesnaturschutzgesetz NRW am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld, xx.xx.xxxx

gez. Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN.....	1
a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld	1
b) Rechtsgrundlage	2
c) Karten- und Planungsgrundlage	4
d) Planbestandteile	4
e) Geltungsbereich.....	4
f) Erstes Änderungsverfahren	6
g) Beschreibung des Landschaftsplangebiets	6
h) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung.....	8
i) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung.....	12
j) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	15
k) Landesweiter Biotopverbund	17
l) Gesetzlich geschützte Biotope.....	18
m) Gesetzlich geschützte Alleen	18
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT.....	21
1.1 Erhaltung.....	22
1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft	22
1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	28
1.2 Anreicherung der Landschaft.....	35
1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung	38
1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen.....	39
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	47
2.1 Naturschutzgebiete	48
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	49
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	57
2.2 Landschaftsschutzgebiete.....	71
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	72
Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	79
2.3 Naturdenkmäler.....	87
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler	87
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler	91
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	93
Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	94
Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile	100
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	177

4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	177
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN	179
5.1	Festsetzungsräume	180
5.2	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	190
5.3	Pflegemaßnahmen	193
5.4	Gewässerentwicklungsmaßnahmen	194
	UMWELTBERICHT.....	197

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich	7
Tabelle 2:	Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld	2
Abbildung 2:	Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans	5
Abbildung 3:	Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs	9
Abbildung 4:	Teildarstellungen des Regionalplans	13
Abbildung 5:	Biotopverbundsystem	17

KARTEN

Karte 1	Entwicklungskarte	M 1:15.000
Karte 2	Festsetzungskarte	M 1:15.000

Allgemeine Erläuterungen

a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld

Ein Landschaftsplan hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet, das sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstreckt, zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entwickelt und aufgestellt.

Im Plan werden dazu gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen¹ die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und § 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege² ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Der Kreis Coesfeld verfügt über eine flächendeckende Landschaftsplanung. Um kreisweit einheitliche Regelungen und Darstellungen zu erzielen und auch die geänderten gesetzlichen und bauleitplanerischen Grundlagen zu berücksichtigen, erfolgt schrittweise eine Aktualisierung und Angleichung aller Pläne. In diesem Zuge werden vereinzelt auch Schutzgebietsausweisungen verändert oder ergänzt. Bei dem vorliegenden Landschaftsplan Lüdinghausen handelt es sich um die erste Änderungsfassung seit seiner Aufstellung im Jahre 2016. Wesentlicher Bestandteil der Änderung ist die Ausweisung der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Lüdinghausen und Senden als Naturschutzgebiet.

¹ Landesnaturschutzgesetz – im Weiteren genannt LNatSchG NRW

² Bundesnaturschutzgesetz – im Weiteren genannt BNatSchG

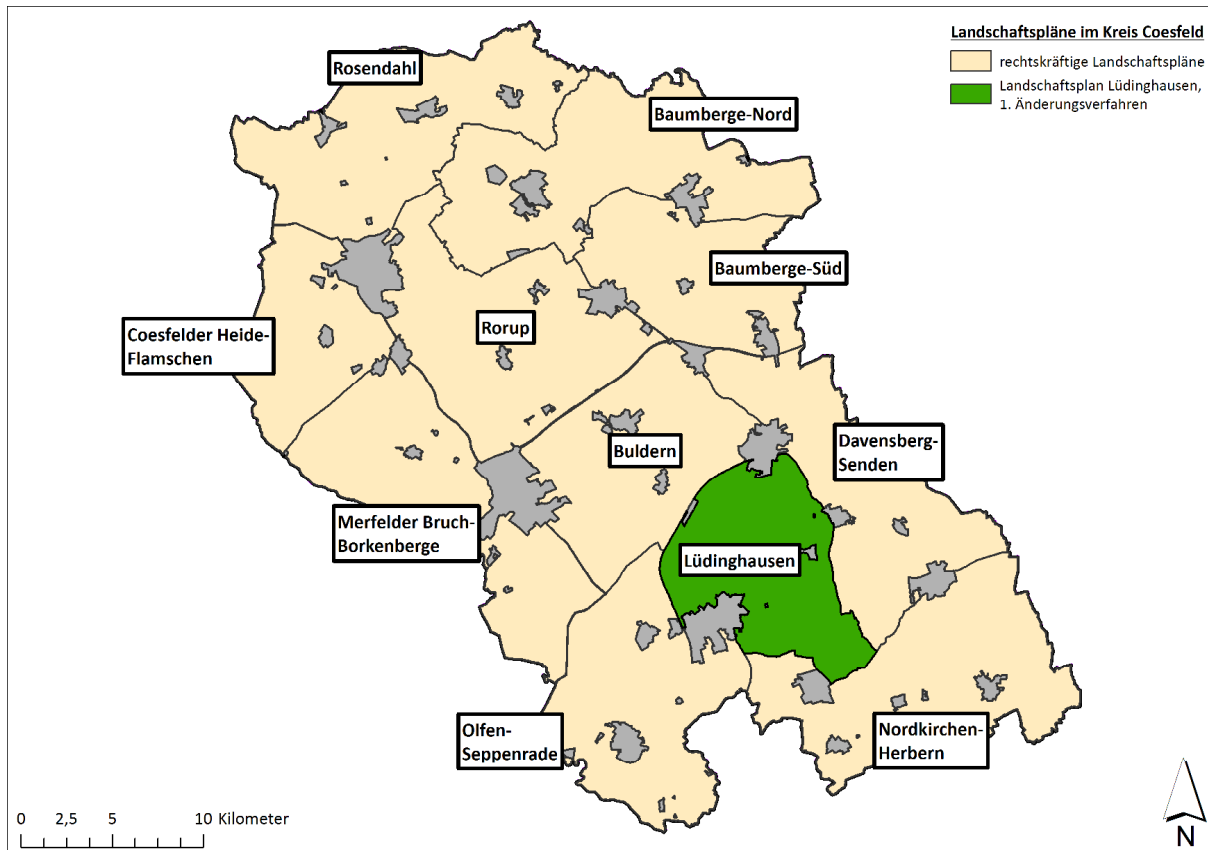


Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld

Dieser Landschaftsplan ist, wie auch die übrigen Pläne im Kreis Coesfeld, in enger Kooperation mit Nutzern und Schützern der Landschaft im Plangebiet entstanden. Die Abgrenzungen der Schutzgebiete beruhen weitgehend auf Kartierungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 8-12, 20, 22, 23, 26, 28 und 29 des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Diese stehen in Verbindung mit den §§ 7-21 und 23 des LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, und mit den §§ 6-11 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. S. 683), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist.

Mit § 2 Abs. 5 BNatSchG werden durch den Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000 die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes i. S. d. Übereinkommens vom 16.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II

S. 213, 215) unterstützt. Nach § 31 BNatSchG haben Bund und Länder die sich aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG³ und 79/409/EWG⁴ ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu erfüllen. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, werden die Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente für den Biotopverbund nach § 21 Abs. 4 BNatSchG über Schutzgebietsausweisungen, Vertragsnaturschutz oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert.

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans gelten die §§ 14 und 15 (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), 16 (Beteiligung der Bürger) und 17 (öffentliche Auslegung) LNatSchG NRW.

Der Landschaftsplan wird gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW als Satzung des Kreises Coesfeld erlassen. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 22-29 LNatSchG NRW i. V. m. § 65 BNatSchG.

Die dargestellten Entwicklungsziele sind gem. § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen haben nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach den §§ 13ff. BNatSchG i. V. m. §§ 30ff. LNatSchG NRW sind mit den festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 22 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, so sind sie nach § 26 LNatSchG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. Die bestimmungsgemäße Nutzung ist gem. § 4 BNatSchG zu gewährleisten.

Sämtliche in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie

³ Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – im Weiteren genannt FFH-Richtlinie

⁴ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – im Weiteren genannt Vogelschutzrichtlinie

den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen. Der Stand der Flurstücksbezifferung entspricht dem Zeitpunkt von Januar 2022. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

c) Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Amtlichen Basiskarte (ABK). Soweit räumlich möglich wurden die Abgrenzungen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters gezogen.

Der Landschaftsplan Lüdinghausen wurde auf der Grundlage der Bestimmung des § 7 LNatSchG NRW geändert. Hierbei wurden die aktuellen und zu berücksichtigenden Planungsgrundlagen Regionalplan Münsterland, landesweiter Biotopverbund, Biotopkataster sowie gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW in die Planung einbezogen. Ebenfalls berücksichtigt wurde die Flächennutzungsplanung der Städte und Gemeinden.

d) Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplans sind:

- Entwicklungskarte, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Festsetzungskarte, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen
- Die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans (Umweltbericht)

e) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14-18, 20, 24-26 des Baugesetzbuches⁵ trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

⁵ Baugesetzbuch – im Weiteren genannt BauGB

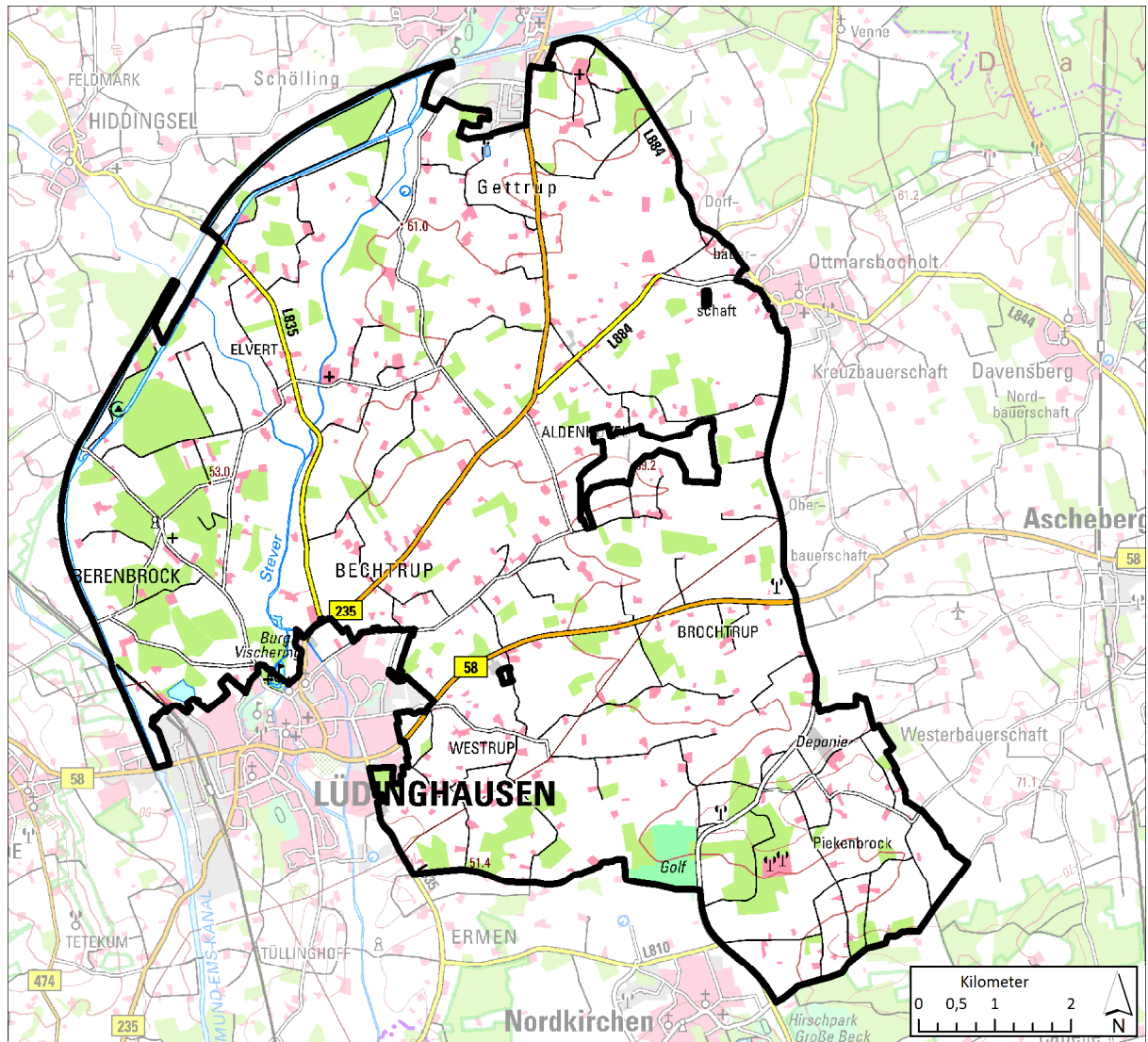


Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung i. S. d. § 34 BauGB.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, soweit der nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

f) Erstes Änderungsverfahren

Bereits im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen war u. a. die Ausweisung der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Lüdinghausen und Senden als Naturschutzgebiet geplant. Zunächst schienen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung dieser Schutzgebietskategorie jedoch nicht gegeben. Die Alte Fahrt wurde daher mit der Kanalinsel zunächst als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Erst nach Inkrafttreten des Landschaftsplans ergaben sich hierzu neue Erkenntnisse, sodass die Planung wieder aufgegriffen und mit dem ersten Änderungsverfahren die Ausweisung der Alten Fahrt als Naturschutzgebiet umgesetzt wird.

Die zwischenzeitlich novellierten rechtlichen Grundlagen und bauleitplanerischen Entwicklungen wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens ebenso aktualisiert. Außerdem erfolgte die Aktualisierung bzw. Ergänzung nachrichtlich darzustellender Informationen wie der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW und der gesetzlich geschützten Alleen gemäß § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 41 LNatSchG NRW.

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bilden zusammen mit der geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte die erste Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen. Diese ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 20 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Coesfeld.

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 22-29 LNatSchG NRW.

Rechtsgrundlage für diese erste Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen ist § 20 i. V. m. §§ 7-13 LNatSchG NRW und §§ 6-11 DVO-LNatSchG. Sie berücksichtigt die seit Genehmigung des Landschaftsplans in Kraft getretenen neuen Bebauungsplangebiete bis einschließlich Stand November 2021.

g) Beschreibung des Landschaftsplangebiets

Die Kulisse des Landschaftsplans Lüdinghausen spannt sich zwischen der Stadt Lüdinghausen im Südwesten, der Gemeinde Senden im Norden, deren Ortsteil Ottmarsbocholt im Osten und der Gemeinde Nordkirchen im Südosten mit einer Fläche von ca. 8.070 ha auf.

Nach Westen bildet die Neue Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals eine markante Grenze zu dem benachbarten Landschaftsplan Buldern. Nach Osten wird das Plangebiet zunächst durch die Landstraßen zwischen Senden und Ottmarsbocholt sowie zwischen Ottmarsbocholt und Nordkirchen begrenzt. Südlich des Beverbaches reichen auch noch Flächen östlich der Landstraße mit in den Geltungsbereich hinein. Hier schließt der Geltungsbereich mit der Gemarkungsgrenze zwischen Nordkirchen und Ascheberg ab. Im Süden reicht der Landschaftsplan bis zur Alten Ascheberger Straße zwischen Nordkirchen und Ascheberg. Zwischen Nordkirchen und Lüdinghausen bildet der Gemeindeweg „Schwarzer Damm“ die südliche Begrenzung.

Innerhalb dieses umgrenzten Raumes liegen einzelne Flächen im Außenbereich, die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen herausgenommen werden:

Stadt Lüdinghausen

- Bebauungsplan „Aldenhövel“ – Sondergebiet „Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Westrup“

Gemeinde Senden, Ortsteil Ottmarsbocholt

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Schulze Bölling“

Stadt Dülmen, Ortsteil Hiddingsel

- Bebauungsplan „Kohlekraftwerk Hiddingsel“

Der Geltungsbereich beansprucht überwiegend die Gemarkungen Lüdinghausen Kirchspiel, Senden, Nordkirchen und Ottmarsbocholt. Die Kanalinsel liegt zu einem kleinen Teil auch in der Gemarkung Hiddingsel.

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich

Gemeinde	Gemarkung	Fläche [ha]
Lüdinghausen	Lüdinghausen Kspl.	5.115
Lüdinghausen	Lüdinghausen Stadt	114
Senden	Senden	1.249
Senden	Ottmarsbocholt	607
Nordkirchen	Nordkirchen	967
Dülmen	Hiddingsel	18
Gesamtgröße		8.070

h) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung

Gemäß der naturräumlichen Gliederung⁶ zählt das Gebiet zu den Münsterländer Platten inmitten des Kernmünsterlandes. Dieser Naturraum wurde maßgeblich durch die Saaleeiszeit geprägt. Aus den Grundmoränenablagerungen haben sich lehmige Kleiböden entwickelt, die auch zu der Bezeichnung Kleimünsterland führten.

Das Klima des Landschaftsraumes unterliegt einem gemäßigten maritimen Einfluss. Die Niederschlagsmengen liegen zwischen 700-800 mm im Jahresverlauf. Geprägt ist das Klima von kühl-feuchten Sommern und milden Wintern.

Das Kernmünsterland ist ein typisches Streusiedlungsgebiet. In der Landschaft befinden sich viele Einzelgehöfte und kleinere Zusammenschlüsse von Bauernhöfen. Die einzelnen Hofstellen sind meist von Hofbäumen, hofnahe Grünland und Obstwiesen gekennzeichnet.

Die Landschaftsform wurde von unregelmäßig geformten Kampfluren geprägt, die durch einzelne Wallhecken voneinander abgegrenzt waren. Durch Flurbereinigung ist die Heckendichte erheblich zurückgegangen. Die Kombination der einzelnen Landnutzungsformen, der Heckendichte mit den kleinen Waldinseln und den eingestreuten Hofformen bietet dem Betrachter relativ weite Blickbeziehungen in einer Kulissenlandschaft. Dies führte auch zu dem Begriff der Münsterländer Parklandschaft.

Die naturräumliche Gliederung im Bereich des Landschaftsplans weist eine deutliche Gliederung in einen westlichen und einen östlichen Bereich auf. Der westliche Bereich der Steverniederung wird als Lüdinghausen-Olfener Flachmulde und der sich östlich anschließende flachwellige Landschaftsabschnitt als Ascheberger Geschiebelehmplatte bezeichnet.

Als räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere für die räumliche Konkretisierung des Biotopverbundsystems wurden für NRW Landschaftsräume ausgegliedert und beschrieben. Sie stellen auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Boden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur relativ homogene Landschaftseinheiten dar.

In Abbildung 3 sind die räumlichen Einheiten innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Lüdinghausen und seiner Umgebung dargestellt (vgl. Karte 1 – Entwicklungskarte).

Insgesamt werden vom Landschaftsplan vier Landschaftsräume berührt:

LR-IIIa-072 – Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

LR-IIIa-049 – Stevertal

LR-IIIa-073 – Ascheberger Geschiebelehmplatte

LR-IIIa-090 – Nordkirchener Waldhügelland

Diese werden auf der Ebene des Landschaftsplans zu drei Landschaftsräumen konkretisiert. Der Landschaftsraum LR-IIIa-049 Stevertal wird mit der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde zusammengefasst.

⁶ Meynen, E. u. J. Schmitthüsen (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde. Bad Godesberg

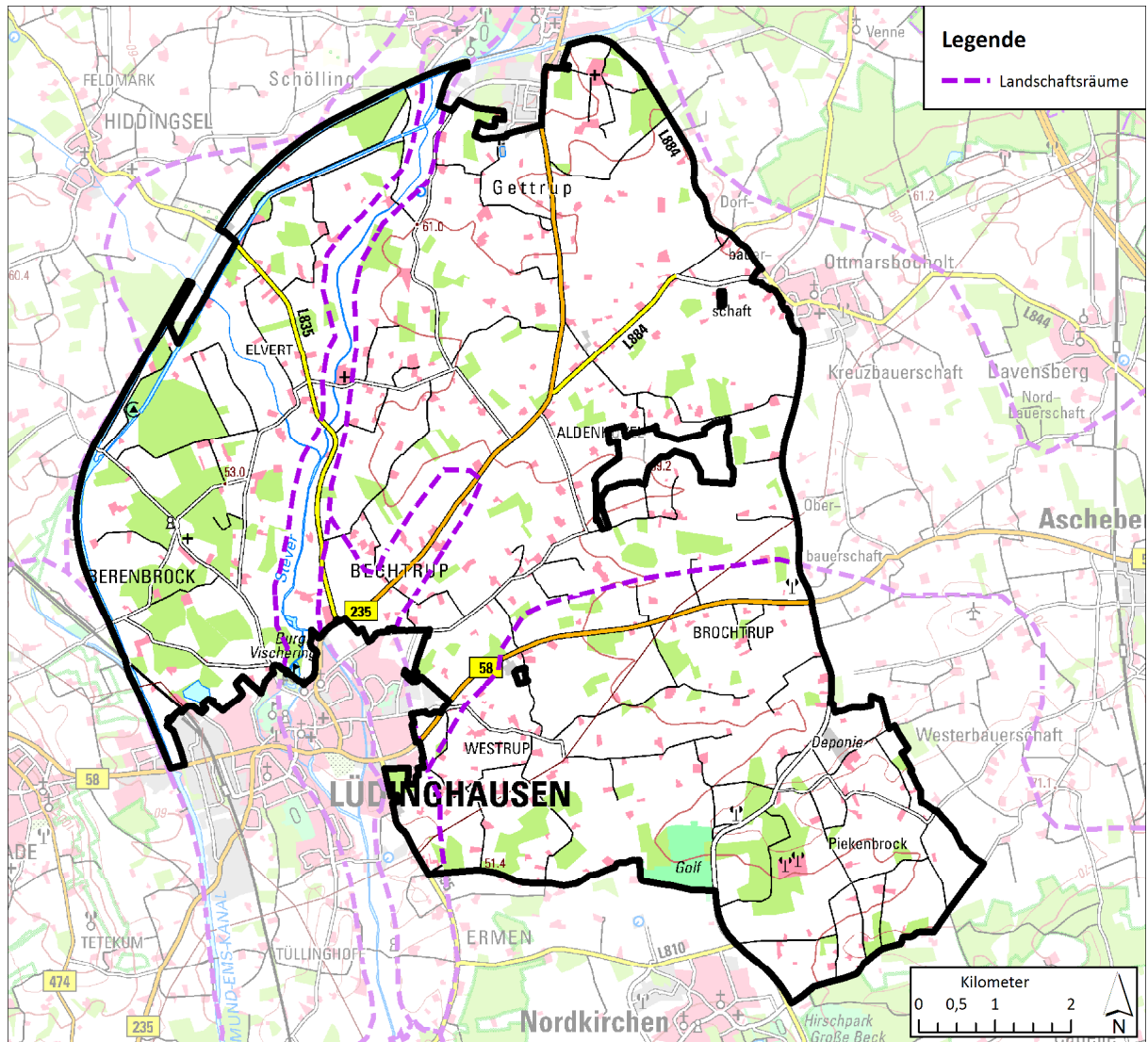


Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs

LR-IIIa-072 – Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

Fläche im Geltungsbereich: 1.980 ha
(Stevortal: 335 ha)

Die Lüdinghausen-Olfener Flachmulde erstreckt sich über eine Länge von ca. 10 km bei einer Breite von ein bis vier km zwischen Senden und Lüdinghausen und setzt sich südlich von Lüdinghausen bis zum Durchbruch an den Lippehöhen fort.

Der Raum zeichnet sich durch einen deutlichen Geländeunterschied zu den benachbarten Landschaftsräumen aus. Nach Osten wird der Landschaftsraum durch die deutlich höher gelegenen Ascheberger Platten abgelöst. Dies zeigt sich in deutlich ausgeprägten Talflanken, die durch die einzelnen Bachniederungen teils zurückspringen. Das Relief der Flachmulde selbst ist ausgesprochen eben und liegt in einem Niveau zwischen 50 und 55 m NN.

Der Landschaftsraum wird maßgeblich durch den Steverdurchfluss geprägt. Durch das geringe Abflussgefälle konnte sich die Stever in einem mäandrierenden Verlauf entwickeln. Mehrere größere Zuflüsse erreichen sie in diesem Abschnitt. Hierzu zählen insbesondere der Kleuterbach, der Nonnenbach und der Gronenbach, die als Niedrigungsgewässer für einen deutlichen

Zufluss sorgen. Insbesondere südlich des Kleuterbaches nimmt die Stever einen starken Niederungscharakter an. Durch den Steverausbau wurde der Verlauf begradigt und verkürzt.

Aus den eiszeitlich abgelagerten Sanden haben sich maßgeblich Podsole und unter Grundwassereinfluss Gleyböden entwickelt. Stellenweise wurde durch jahrhundertelangen Bodenauftrag die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden verbessert. Die Plaggeneschböden finden sich vor allem in der Bauerschaft Westrup. Die Bodenbildung in der Talung der Stever und des Kleuterbaches wurde maßgeblich durch die Sedimentation von lehmigen und tonigen Substraten bestimmt. In der Folge entstand ein oberer Bodenhorizont, der als Wiesentonmergel bekannt ist und durch Staunässe gekennzeichnet ist.

Die potentielle natürliche Vegetation wird auf den stau- und grundwassernahen Böden überwiegend von nährstoffreichen Eichen-Hainbuchenwäldern bestimmt, die lokal von Bruchwäldern abgelöst werden. Die nährstoffärmeren Podsole würden von Eichen-Buchenwäldern mit Birke bestimmt.

Die heutige Landnutzung in diesem Landschaftsraum ist überwiegend ackerbaulich geprägt. Daneben sind Teilbereiche der Landschaft noch stark bewaldet. Hierzu zählen insbesondere die grundwassernahen Sande im Bereich Berenbrock. Ein überwiegend naturnaher Komplex aus Buchen-Eichenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern bis hin zu Birkenbruchwäldern prägen hier die Landschaft. Entlang der Stever liegt ein noch größerer Grünlandkomplex, der von der Burg Lüdinghausen bis in etwa zur Burg Kakesbeck reicht.

In dem Landschaftsraum finden sich zahlreiche Gewässerbiotope. Neben der Stever gehören hierzu auch diverse Flachlandbäche. Östlich von Lüdinghausen wurde das Gewässersystem von Westruper Bach, Brochtruper Bach und Beverbach im Zuge der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost neu geordnet. Die beiden Arme des Dortmund-Ems-Kanals stellen künstliche Bauwerke in der Landschaft dar. Die stillgelegte Alte Fahrt des Kanals hat sich dabei zu einem artenreichen Stillgewässerbiotop entwickelt.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die natürlichen Gegebenheiten spiegeln sich auch in der Besiedlung des Raumes wieder. Im Bereich von Berenbrock ist die Dichte an Höfen und sonstigen Außenbereichsbauten relativ gering. In den landwirtschaftlich günstigeren Gebieten von Schölling, Elvert und Westrup finden sich dagegen verbreitet Hofstandorte. Der Bereich Westrup weist dabei eine deutlich dichtere Streubesiedlung auf.

Prägend für den Gesamttraum sind die zahlreichen und heute noch erhaltenen Wasserburgen und Adelshäuser, die im Mittelalter in der Steverniederung entstanden sind: Hierzu zählen die Burg Vischering und Burg Lüdinghausen sowie Burg Kakesbeck und Schloss Senden.

LR-IIIa-073 – Ascheberger Geschiebelehmplatte

Fläche im Geltungsbereich: 3.291 ha

Der Landschaftsraum der Ascheberger Geschiebelehmplatte erstreckt sich über eine Breite von ca. 15 km. Östlich von Ascheberg wird sie von den Drensteinfurter Platten abgelöst. Die Ascheberger Geschiebelehmplatte zeichnet sich durch ein weitgehend ebenes Relief aus. Nur im Übergang zu dem sich südlich anschließenden Nordkirchener Waldhügelland und in

den westlichen Ausläufern zur Lüdinghausen-Olfener Flachmulde zeigt sich das Relief bewegter. Die Niederterrasse der Stevermulde liegt dabei um bis zu 10-15 m tiefer als das Niveau der höher gelegenen Geschiebelehmplatte.

Entwässerungsadern dieser flachwelligen Landschaft sind der Laubach, der Aabach und der Westruper Bach, die alle in Ost-West-Richtung in die Stever entwässern. Zwischen diesen Bächen liegen die einzelnen Geländerücken, die sich bis zu 15 m über die zahlreichen Bachniederungen erheben.

Die Böden innerhalb dieses Gebiets werden durch die aufliegende Geschiebelehmdecke gebildet. Die an der Oberfläche sandigen und verarmten Böden werden mit zunehmender Tiefe rasch tonig und dicht. Kennzeichnende Bodentypen sind die stellenweise podsolierten Staunässegleye. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit der Böden liegt überwiegend in einem Bereich zwischen 40 und 60 cmol/kg.

Die potentielle natürliche Vegetation auf den staufeuchten Böden ist überwiegend der der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder zuzuordnen.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die Landnutzung wird maßgeblich durch Ackerbau bestimmt. Grünlandbereiche befinden sich in erster Linie in den Niederungen der Gewässer und häufig kleinflächig im Bereich der Hoflagen. Der Waldanteil im Gebiet ist sehr gering. Meist sind dies nur kleine einzelne Waldparzellen von geringer Größe. Hervorzuheben ist dabei der Bereich um Bechtrup. Auf den kuppigen Lagen finden sich mehrere Wald- und Grünlandbereiche, die einen typischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft darstellen. Auch in Aldenhövel finden sich noch größere Wald- und Grünlandbereiche.

Der Landschaftsraum weist eine deutliche Streubesiedlung auf.

LR-IIIa-90 – Nordkirchener Waldhügelland

Fläche im Geltungsbereich: 2.465 ha

Das Nordkirchener Waldhügelland liegt im Übergangsbereich der ebenen Lehmplatten des südlichen Kernmünsterlandes zu den Lipper Höhen und den Kappenberger Höhen an der Grenze zum Kreis Unna. Das Relief weist einen deutlich flachwelligen Landschaftscharakter auf. Verstärkt wird dieser durch die einzelnen Niederungen der hier entspringenden Bäche, die allesamt zur Stever mehr oder weniger geradlinig nach Westen entwässern. Im Bereich des Landschaftsplangebiets sind dies der Beverbach und der Teufelsbach.

Der geologische Untergrund wird aus den Kreideschichten des Campan gebildet, die weitgehend von einer pleistozänen Grundmoränendecke überlagert sind und nur inselhaft an die Oberfläche gelangen. Auf dem staunassen lehmig-tonigen Untergrund haben sich großflächig Pseudogleye entwickelt, die auf den höher gelegenen trockenen Bereichen in Braunerden übergehen.

Als potentielle natürliche Vegetation tritt überwiegend die nährstoffreiche Variante des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes auf. Auf den Höhenrücken würde diese auch von den typischen Waldmeister-Buchenwäldern abgelöst.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die Landnutzung ist in diesem Landschaftsraum überwiegend von Ackerbau bestimmt. Hinzu kommen mehrere kleinere Waldgebiete, die meist von standortheimischen Eichen-Hainbuchenbeständen aufgebaut sind.

Der Raum zeichnet sich durch eine deutliche Streubesiedlung aus.

Tabelle 2: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen

Flächennutzung	Geltungsbereich		Lüdinghausen-Olfener Flachmulde		Ascheberger Geschiebelehmplatte		Nordkirchener Waldhügelland	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Siedlungsfläche	323	4,0	88	3,8	118	3,6	117	4,7
Verkehrsfläche	260	3,2	82	1,0	96	1,2	82	1,0
Waldflächen	1.104	13,7	502	20,9	291	8,8	311	12,6
<i>Laubwald</i>	<i>847</i>	<i>10,5</i>	<i>330</i>	<i>14,3</i>	<i>250</i>	<i>7,6</i>	<i>267</i>	<i>10,8</i>
<i>Nadelwald</i>	<i>109</i>	<i>1,4</i>	<i>86</i>	<i>3,7</i>	<i>4</i>	<i>0,1</i>	<i>19</i>	<i>0,8</i>
<i>Mischwald</i>	<i>148</i>	<i>1,8</i>	<i>86</i>	<i>3,7</i>	<i>37</i>	<i>1,1</i>	<i>25</i>	<i>1,0</i>
Landwirtschaftliche Nutzung	5.947	73,7	1.404	60,6	2.678	81,4	1.865	75,7
<i>Acker, Baumschule, Obstplantage</i>	<i>5.139</i>	<i>63,7</i>	<i>1.159</i>	<i>50,1</i>	<i>2.333</i>	<i>70,9</i>	<i>1.647</i>	<i>66,8</i>
<i>Grünland</i>	<i>792</i>	<i>9,8</i>	<i>243</i>	<i>10,5</i>	<i>336</i>	<i>10,2</i>	<i>213</i>	<i>8,6</i>
<i>Streuobst, Gartenland</i>	<i>15</i>	<i>0,2</i>	<i>2</i>	<i>0,1</i>	<i>8</i>	<i>0,2</i>	<i>5</i>	<i>0,2</i>
Sonstige Nutzungen	178	2,2	91	3,9	40	1,2	47	1,9
<i>Brach-/Unland, Gehölze, Heide, Sumpf</i>								
Wasserflächen	258	3,2	147	6,3	67	2,0	44	1,8
Gesamt	8.070		2.314		3.290		2.466	

i) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung

Die Darstellungen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen im Landschaftsprogramm.

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. § 10 BNatSchG i. V. m. § 6 LNatSchG NRW.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtungspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Als übergeordnete Rahmenplanung dient die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Für die Landschaftsplanung insbesondere relevant sind hier die Darstellungen zu den Frei-

raumfunktionen Schutz der Natur (BSN) und Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

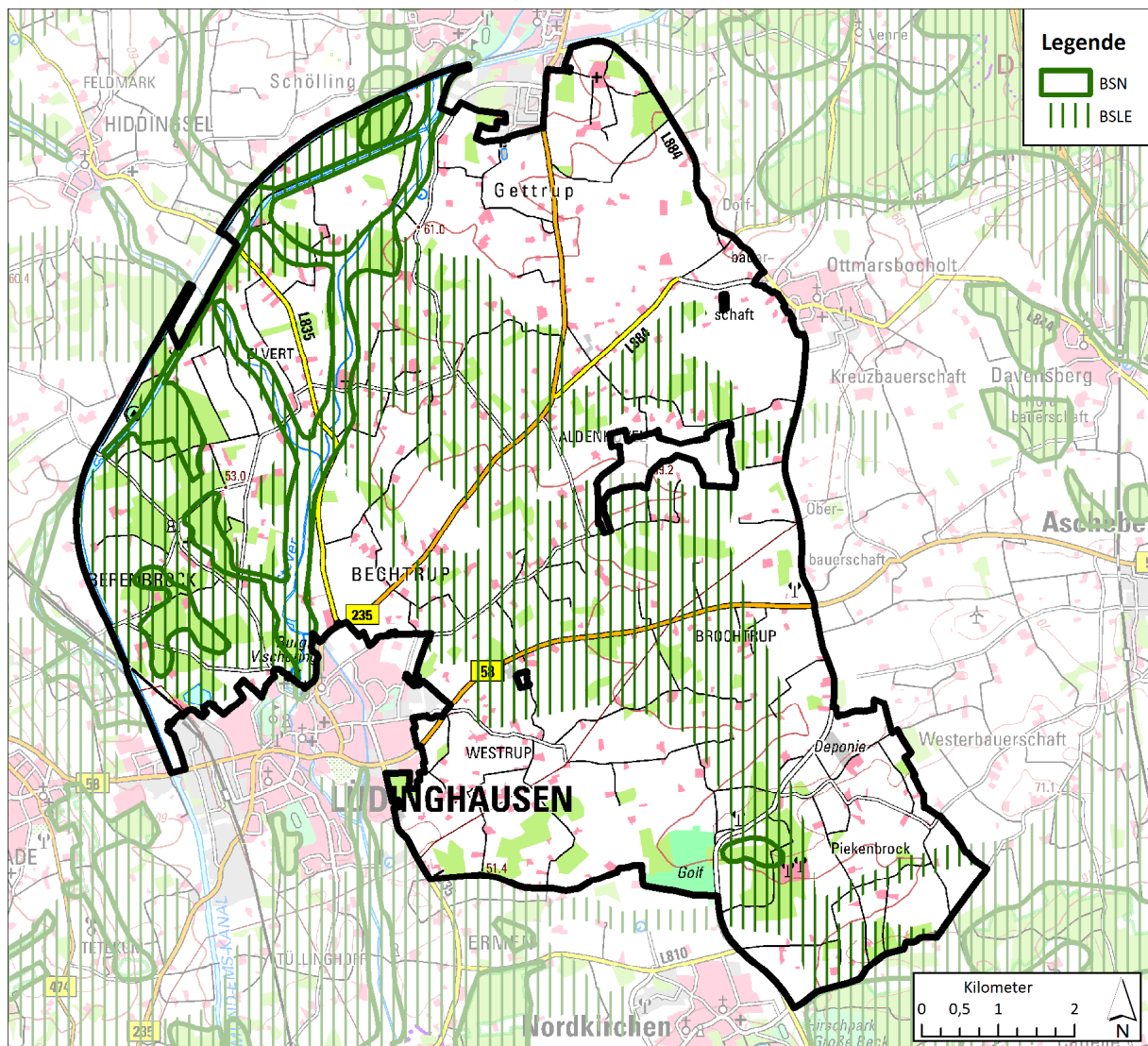


Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Naturschutz beachten (Ziel 25)

Die Gebiete sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen (Ziel 25.1).

Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern (Ziel 26)

In den als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korri-

doren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungen ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiter zu entwickeln (Ziel 26.1).

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente sind durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern (Ziel 26.2).

- Der Steverkorridor von der Burg Lüdinghausen bis nach Senden
- Die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Lüdinghausen und Senden und angrenzende Waldbereiche
- Gewässerachsen von Kleuterbach, Nonnenbach und Teufelsbach
- Feuchtwiesen östlich von Lüdinghausen (Valle)
- Meinhövels Holz nordöstlich von Nordkirchen

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen (Ziel 27)

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten (Ziel 27.2).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen (Ziel 27.3).

- Bauerschaften Berenbrock und Elvert zwischen der Stever und dem Dortmund-Ems-Kanal
- Teile der Bauerschaften Gettrup, Bechtrup, Aldenhövel und Brochtrup bis Piekenbrock

- Waldflächen zwischen dem Steverkorridor südlich von Lüdinghausen und dem Golfplatz Nordkirchen
- Teile der Bauerschaft Ermen südöstlich von Lüdinghausen bis nach Piekenbrock im Osten
- Klutensee nordwestlich von Lüdinghausen

j) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Natura 2000

Für den Erhalt der Artenvielfalt innerhalb der Europäischen Union haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein kohärentes Netz aus Schutzgebieten aufzustellen. Das Schutzgebietsystem setzt sich aus den FFH- und den Vogelschutzgebieten zusammen.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind keine Gebiete als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.

Naturschutzgebiete

Mit der Erstfassung des Landschaftsplans Lüdinghausen wurden in dessen Geltungsbereich bereits fünf Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen:

- Das Waldgebiet Dicke Mark nördlich von Lüdinghausen mit einer Gesamtfläche von 53,4 ha, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der alten und urwaldartigen Eichen- und Eichenmischbestände sowie den damit verbundenen Biotopen und Lebensgemeinschaften vieler charakteristischer Tier- und Pflanzenarten;
- Die Steverauen nördlich Lüdinghausen mit einer Gesamtfläche von 172,0 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden offenen Grünlandkomplexes im Niederungsgebiet der Stever sowie zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der strukturreichen Flussniederung mit den dazugehörigen Auenbereichen und Waldtrittsteinbiotopen
- Der Nonnenbach bei Schölling mit einer Gesamtfläche von 9,1 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Nonnenbaches und seiner strukturreichen Bachniederungen sowie der dazugehörigen Auenbereiche und angrenzenden naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldbestände
- Das Waldgebiet Meinhövels Holz mit einer Gesamtfläche von 104,0 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der alten Eichen-Hainbuchenbestände mit eingestreuten Wallhecken, Offenlandbereichen und Kleingewässern
- Das Waldgebiet Brinshok mit einer Gesamtfläche von 19,9 ha, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, naturnahen Laubwaldbestandes als Lebensraum für viele z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Landschaftsschutzgebiete

Mit der Erstfassung des Landschaftsplans Lüdinghausen wurden in dessen Geltungsbereich bereits 8 Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen:

- Berenbrock-Elvert
- Kleuterbach bei Elvert
- Bechtrup-Schölling
- Aldenhövel-Westrup
- Brochtrup
- Piekenbrock
- Westrup-Ermen
- Kanalinsel

Wildnisgebiete NRW

Insbesondere vor dem Hintergrund der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ hat das Land NRW Wildniswälder ausgewiesen. Wildniswälder sind naturnahe Wälder, in denen sich die Naturdynamik frei entfalten kann. Die forstliche Nutzung der Wälder wird hier dauerhaft eingestellt.

Bestände, die der natürlichen Dynamik überlassen werden, entwickeln sich zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen, weil sie für eine Vielzahl von Arten Raum bieten, die an die Alters- und Zerfallsphasen in diesen Waldtypen gebunden sind. Solche Buchen- oder Eichen-Wildniswälder zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus.

Im Geltungsbereich liegen keine Wildniswälder.

Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster)

Das LANUV führt ein Kataster über die Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Bei dieser Geländeerhebung werden systematisch vorgegebene Grundlagendaten zu den Flächen erhoben und eine Werteinstufung der Flächen vorgenommen.

Im Geltungsbereich sind insgesamt ca. 746 ha Fläche als schutzwürdig kartiert. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 9,2 % an der Gesamtfläche des Geltungsbereichs. Die 97 verschiedenen Biotope umfassen zu einem großen Teil Wald sowie landwirtschaftliche Flächen (Grünland, Ackerland, Streuobst) und Gewässerflächen. Darüber hinaus zählen Hecken, Feldgehölze und Alleen zum Biotopkataster. Die letztmalige Erfassung der Biotope erfolgte im Jahr 2007.

Die schutzwürdigen Biotope bilden eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens.

k) Landesweiter Biotopverbund

Neben den räumlich-fachlichen Leitbildern für die Landschaft ist auch gem. § 10 LNatSchG NRW der Aufbau des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG ein Entwicklungsziel.

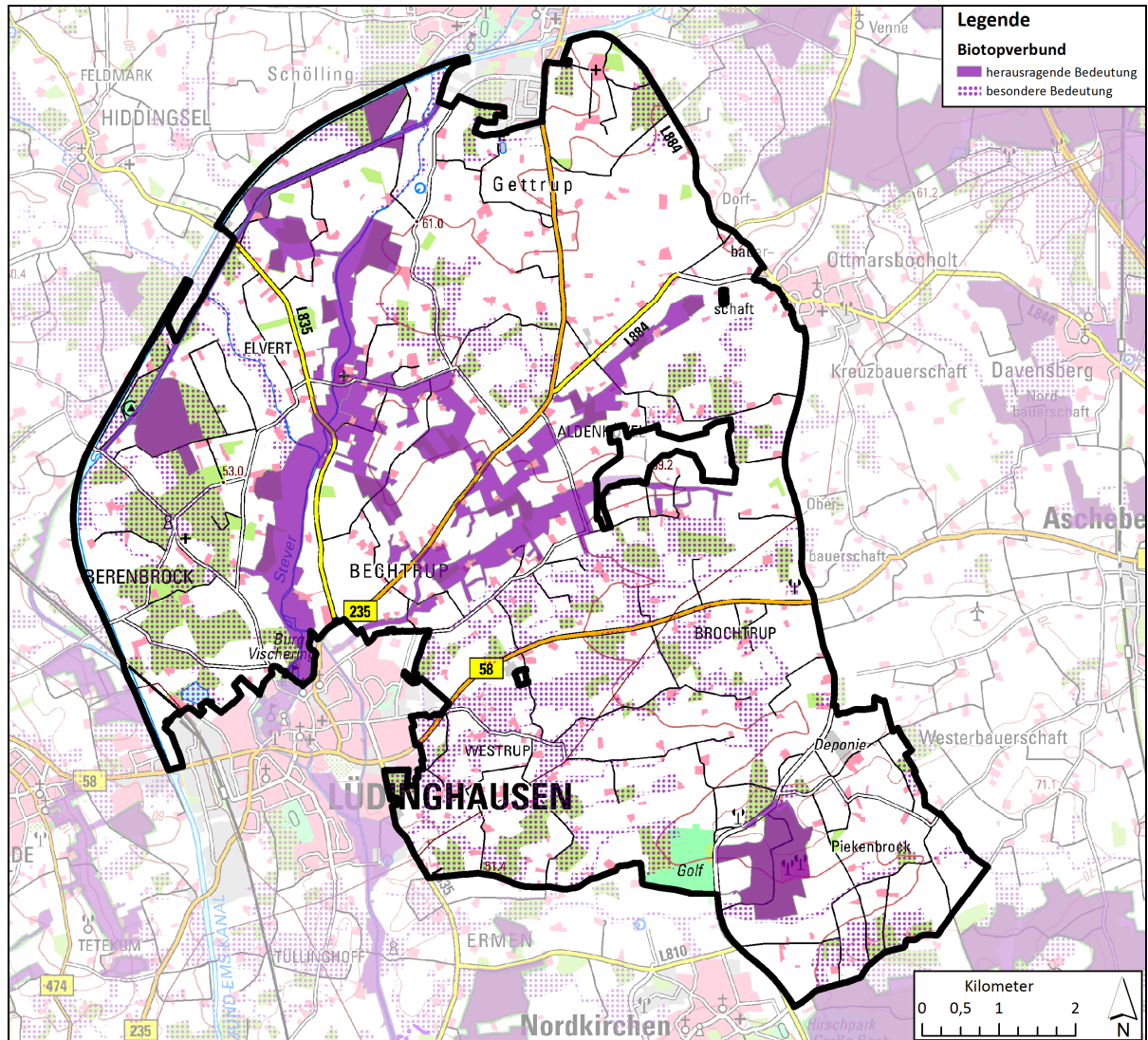


Abbildung 5: Biotopverbundsystem

Demnach ist im Land NRW ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 15 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen (§ 20 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG NRW).

Das Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 i. S. d. Art. 10 der FFH-Richtlinie.

Durch das vom LANUV ausgewiesene Biotopverbundsystem soll die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden, Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu

verknüpfen. Dabei wird zwischen Kernflächen (Flächen von herausragender Bedeutung) und Verbindungsflächen (Flächen von besonderer Bedeutung) unterschieden.

l) Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW).

Unter gesetzlichem Schutz stehen unmittelbar Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören. Weitere formelle Schutzausweisungen sind nicht erforderlich. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb der Landschaftsplankulisse wurden die Biotope durch das LANUV erfasst und abgegrenzt. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die danach einvernehmlich abgegrenzten Biotope sind in der Festsetzungskarte dargestellt. Weitergehende Informationen sind auf der Internetseite des LANUV unter „gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen“ abrufbar.

Insgesamt sind in dem Gebiet laut Kataster des LANUV zz. 44 gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen ihnen gegenüber höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

m) Gesetzlich geschützte Alleen

Alleen kommt neben der Funktion als Lebensraum für viele Tierarten besonders aus landschaftsprägenden Gründen eine große Bedeutung zu. Damit die Bestände erhalten und weiterentwickelt werden, sind alle Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen gesetzlich geschützt (§ 41 Abs. 1 LNatSchG NRW). Sämtliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Alleen führen können, sind verboten.

Gemäß Abstimmung zwischen dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem LANUV gelten Alleen als „beidseitig an Straßen oder Wegen (Verkehrsflächen) auf einer Länge von grundsätzlich mindestens 100 m parallel verlaufende Baumreihen meist einer Baumart“.

Das LANUV führt ein entsprechendes Alleenkataster, das auf dessen Internetseite abrufbar ist.

Der Schutz der Alleen besteht allein durch die im LNatSchG NRW beschriebene Ausprägung und unabhängig von der Auflistung im Kataster. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität.

Im Landschaftsplan sind die Alleen nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt. Insgesamt sind in dem Gebiet laut Kataster zz. 21 gesetzlich geschützte Alleen vorhanden. Hierbei

sind auch solche Alleen dargestellt, die sich im Grenzgebiet des Geltungsbereichs befinden oder ihn nur teilweise berühren.

Die gesetzlich geschützten Alleen bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt. Der gesetzliche Alleenschutz stellt ihnen gegenüber höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Weitere Alleen, die den Vorgaben für die Aufnahme in das Alleenkataster nicht voll entsprechen, sind im Landschaftsplan unter 2.4 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Alleen, die bisher als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt waren, aber in das Alleenkataster aufgenommen wurden, sind aus der Liste der geschützten Landschaftsbestandteile gestrichen worden.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplans abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gem. § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bzgl. Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele.

Text und Karte enthalten folgende Entwicklungsziele:

1.1 Erhaltung

1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft

1.2 Anreicherung der Landschaft

1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung

1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungsbe- reiche

1.1 Erhaltung

1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies auf Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind, die schutzwürdige Böden mit ihren wichtigen natürlichen Bodenfunktionen und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beinhalten sowie für Grünlandbereiche oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG getroffen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 13 LNatSchG NRW werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

Im Bereich des Landschaftsplans Lüdinghausen werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.1.01 Waldbereiche in Berenbrock und Elvert

1.1.1.02 Steverniederung nördlich von Lüdinghausen

1.1.1.03 Nonnenbach

1.1.1.04 Meinhövels Holz

1.1.1.05 Schöllinger Holz

1.1.1.06 Brinshok

1.1.1.07 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals

1.1.1.01 Waldbereiche in Berenbrock und Elvert

Größe ca.: 298 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die überwiegend naturnahen Waldgebiete von Berenbrock und Elvert nordwestlich von Lüdinghausen und insbesondere eine kleinere Fläche auf der Kanalinsel. Auf den Terrassensanden der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde stocken überwiegend naturnahe Laubwälder (Eichen-Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder), aber auch größere Misch- und Nadelwälder. Vereinzelt finden sich Reste von Birken-Bruchwäldern. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in dem Waldgebiet nur untergeordnet vertreten. Hesselmanngraben und Gronenbach bilden hier größere Gewässer. Sie weisen trotz des begradigten Verlaufs teilweise naturnahe Strukturen auf.

Die Waldflächen sind Bestandteil einer Verbindungsfläche des landesweiten Biotopverbundsystems und werden als „Kulturlandschaft und Waldkomplexe im Nordwesten von Lüdinghausen“ bezeichnet. Der Altholzbestand der Dicken Mark stellt darüber hinaus auch eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände
- Vernetzung der einzelnen Waldgebiete durch Erhöhung des Heckenanteils in dem Gebiet
- Optimierung des Gebiets durch Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder durch Waldumbau und naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope
- Förderung des Alt- und Totholzanteils im Waldgebiet
- Umbau standortfremder Bestockungen zu bodenständigen Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern

1.1.1.02 Steverniederung nördlich von Lüdinghausen

Größe ca.: 94 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Steverniederung und Teile der Gräftenlandschaft der Burg Vischering nördlich von Lüdinghausen.

Vom Speckenbusch im Norden bis zur Burg Lüdinghausen im Süden erstreckt sich die Steverniederung. Sie ist geprägt von einer weitgehend als Grünland genutzten Aue mit einzelnen Altarmen als Relikte einer ehemals dynamischen Auenlandschaft. Vor Lüdinghausen wird die Steverniederung durch die Burg- und Gräftenanlagen der Burg Vischering und der Burg Lüdinghausen geprägt. Die Stever spaltet sich nördlich von Lüdinghausen in drei Arme auf: Ostenstever, Vischering- und Mühlenstever. Um die Burg Vischering entstand ein System von Gräften, Umfluten, Stauanlagen und Flößwiesen.

Die Stever stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems die bedeutendste Vernetzungsachse im zentralen und südlichen Kreis Coesfeld dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Wiederherstellung einer natürlichen Fließgewässerdynamik durch Wiederherstellung der Durchgängigkeit, natürliche Entwicklung und Reaktivierung von Mäanderschleifen
- Erhaltung der artenreichen Nass- und Feuchtwiesen in der Steverniederung
- Erhaltung, Pflege und Förderung der extensiven Grünlandnutzung im Gebiet
- Anreicherung der Aue mit landschaftstypischen Strukturelementen, z. B. mit Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen sowie Auwäldern
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auengley, Plaggenesch)

1.1.1.03 Nonnenbach

Größe ca.: 16 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Renaturierungsstrecke des Nonnenbaches unterhalb der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Mündung in die Stever.

Der Nonnenbach wurde durch die Renaturierungs- und Ausbaumaßnahmen in einen naturnahen Zustand überführt. Entlang des Baches wurden verschiedene Maßnahmen wie Aufweitung und die Anlage von Überflutungsbereichen durchgeführt. Naturnahe Strukturen wie Feuchtgrünland, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Waldbereiche grenzen an den Bach an.

Dem Nonnenbach kommt mit seiner Kernfläche innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine herausragende Bedeutung zu.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung eines tieflandgeprägten Bachsystems
- Erhaltung der angrenzenden naturnahen Strukturen
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung
- Extensivierung der angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen zur Verminderung des Nährstoffeintrags
- Beseitigung von Gewässerverbauten zur Förderung einer eigendynamischen Entwicklung des Gewässers
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auengley, Plaggenesch)

1.1.1.04 Meinhövels Holz

Größe ca.: 73 ha

Der Entwicklungsraum umfasst einen Großteil des Waldgebiets Meinhövels Holz nordöstlich von Nordkirchen.

Auf dem Geländerücken des Nordkirchener Waldhügellandes stocken in leichter Hanglage überwiegend naturnahe Laubwälder (Eichen-Hainbuchenwälder) sehr hohen Alters sowie vereinzelt auch Mischwälder und Pappelhybridbestände. Die Waldflächen sind von einzelnen kleinen Offenlandbereichen unterbrochen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen kaum innerhalb des Entwicklungsraums, grenzen aber zu großen Teilen unmittelbar an. Der Entwicklungsraum stellt mit seiner Verbindungsfläche einen wichtigen Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände
- Optimierung des Gebiets durch Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder durch Umbau der Hybridpappel- und Nadelholzbestände und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils im Waldgebiet
- Erhaltung und Extensivierung des vorhandenen Grünlandes
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Rendzina)

1.1.1.05 Schöllinger Holz

Größe ca.: 27 ha

Der Entwicklungsraum umfasst einen zusammenhängenden Waldbestand mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Stever auf Höhe der Nonnenbachmündung.

Der westliche Bereich mit Acker- und Grünlandflächen sinkt leicht zum Stevertal ab und grenzt unmittelbar an die Stever an. Der Großteil des weitgehend naturnahen Waldbestandes stockt auf der Geschiebelehmplatte. Vorwiegend setzt sich der Wald aus bodenständigen Laubbaumarten zusammen. Vereinzelt sind auch kleinere Fichtenbestände eingestreut. Im Süden wird der Entwicklungsraum von einer Landwehr begrenzt.

Dem Entwicklungsraum kommt mit seiner Kernfläche eine herausragende Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem zu.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Optimierung des Gebiets durch Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils im Waldgebiet
- Erhaltung und Extensivierung des vorhandenen Grünlandes

- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auen-gley, Pseudogley, Pseudogley-Braunerde)

1.1.1.06 Brinshok

Größe ca.: 38 ha

Der Entwicklungsraum liegt südwestlich der Ortslage von Senden im oberen Abschnitt der Kanalinsel.

Er umfasst einen Waldkomplex mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der relativ naturnahe Laubwaldbestand mit teils eingestreuten Fichten sowie einzelnen größeren Pappelbeständen stockt auf vorwiegend grundwasserbeeinflussten Böden. Der Waldbestand ist teilweise von Offenlandbereichen und kleinen Gewässern durchsetzt. Nach Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Dem Entwicklungsraum kommt mit seiner Verbindungsfläche eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbundsystem zu.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung eines arten- und strukturreichen, durch Bodenfeuchte geprägten Eichen- und Eschenwaldes
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Podsol-Gley)
- Umbau der Nadelholz- und Pappelbestände in standortgerechte Laubbaumbestände
- Erhaltung und Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteils im Waldgebiet
- Erhaltung und Extensivierung des vorhandenen Grünlandes
- Erhaltung, Pflege und Optimierung des vorhandenen schutzwürdigen Biotops

1.1.1.07 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals

Größe: ca. 37 ha

Das Entwicklungsziel umfasst den ca. 6 km langen Abschnitt der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals.

Im Zuge des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Abschnitt zwischen Lüdinghausen und Senden stillgelegt und durch eine neue Zweite Fahrt er-

setzt. Seitdem hat sich hier ein Stillgewässerkomplex eingestellt. Durch die Anlage von Querdämmen ist der Wasserkörper der Alten Fahrt auch überwiegend vom Wasserregime des Dortmund-Ems-Kanals abgetrennt.

Die Alte Fahrt wird beidseitig von einem Damm mit Leinpfad begleitet. Auf den Dämmen stockt teils alter Baumbestand. Im Gewässer hat sich eine artenreiche, wertvolle Unterwasser-, Schwimmblatt- und Uferrohrvegetation entwickelt. Ebenso ist das Gebiet für Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel bedeutsam.

Die Alte Fahrt ist darüber hinaus von herausragender Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem (VB-MS-4310-101 – „Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals). Für die landschaftsgebundene Erholung und Freizeitnutzung ist die Alte Fahrt von besonderer Bedeutung. Hierzu zählt zum einen die fußläufige Erholungsnutzung, darüber hinaus wird das Gewässer für den Angelsport genutzt.

Entwicklungsziele

- Entwicklung durchgehend naturnaher Gewässerabschnitte durch Zulassen einer natürlichen Gewässerentwicklung
- Erhaltung der Stillgewässerkomplexe und der vorhandenen Wasserpflanzenbestände
- Erhaltung der Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel
- Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Baumbestandes
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopvernetzung
- Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung
- Pflege und Entwicklung der Saumstrukturen auf den Dämmen der Alten Fahrt durch ein Pflege- und Mahdkonzept

Hinweis:

Bei der Erreichung der Entwicklungsziele sind die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zu berücksichtigen.

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

noch überwiegend entsprechen.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche, die noch Elemente der typischen Münsterländischen Kulturlandschaft enthalten. Hierzu zählen neben dem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen sowie einer umgebenden Kulisse von angrenzenden Waldbereichen auch die schutzwürdigen Böden mit ihren natürlichen Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die vorhandenen Reste der Kulturlandschaft sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Hierzu zählt die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope, die Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, die Erhaltung und Förderung der vorhandenen Grünlandflächen und die Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze und der linearen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Hecken, Alleen, Baumreihen), der Obstwiesen und der Hofeingrünungen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach § 26 BNatSchG getroffen.

Im Bereich des Landschaftsplans Lüdinghausen werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.2.01 Klutensee

1.1.2.02 Berenbrock und Elvert

1.1.2.03 Schölling

1.1.2.04 Westrup innerhalb der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

1.1.2.05 Bechtrup und Brochtrup im Bereich der Ascheberger Geschiebelehmplatte

1.1.2.06 Wald- und Kulturlandschaft bei Schulze-Messing

1.1.2.07 Kulturlandschaft von Aldenhövel

1.1.2.08 Waldreiche Kulturlandschaft im Nordkirchener Waldhügelland

1.1.2.09 Kulturlandschaft entlang der Alten Ascheberger Landstraße

1.1.2.01 Klutensee

Größe ca.: 113 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Feldflur nordwestlich von Lüdinghausen bis zu den nördlich anschließenden Waldgebieten von Berenbrock. Im Westen schließt der Raum noch Teile des Dortmund-Ems-Kanals mit ein.

Der Raum wird durch eine kleinteilige Landschaftsstruktur geprägt. Die nördlich angrenzenden Waldflächen bilden eine deutliche Kulisse für diesen Entwicklungsraum. Nach Westen bilden der Bahndamm und der Kanal eine deutliche Landschaftszäsur. Westlich des Bahndamms spielt auch die Kleingartennutzung eine bedeutende Rolle.

Die Feldflur wird von zahlreichen Hecken- und Feldgehölzbeständen gegliedert. Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist dabei die Allee des Klutendamms.

Auch für die landschaftsgebundene Erholung ist dieser Bereich bedeutsam. Der Klutensee und das umlaufende Wegenetz werden von der ortsansässigen Bevölkerung regelmäßig genutzt. Zusätzlich wird hier durch das Biologische Zentrum naturkundliche Bildung im Umfeld betrieben.

Das Gebiet wird von den Gewässern Hesselmanngraben und Steinbach durchflossen. Für den Hesselmanngraben ist ein überlagernder Entwicklungsraum festgelegt.

Der Klutensee und der angrenzende Waldbestand „Normanns Busch“ sind Bestandteil der Verbindungsfläche im landesweiten Biotopverbundsystem.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Hecken und Feldgehölze
- Erhaltung und Pflege der Kopfweidenbestände
- Erhöhung des Grünlandanteils im Gebiet
- Erhaltung und Ausbau des Gebiets für die landschaftsgebundene Erholung
- Erhaltung und Optimierung des Gewässers mit seinen naturnahen Uferstrukturen
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Anmoorgley, Gley-Pseudogley, Plaggenesch)

1.1.2.02 Berenbrock und Elvert

Größe ca.: 533 ha

Die Landschaft im Bereich von Berenbrock und Elvert zeichnet sich durch einen kleinteiligen Wechsel von Waldbereichen und der offenen Feldflur aus. Dieser Entwicklungsraum umfasst die Feldflur und einzelne Waldbereiche nachrangiger Bedeutung. Die größeren Waldbestände der Umgebung sind überwiegend dem Entwicklungsziel 1.1.1.01 zugeordnet. In Richtung Norden schließt der Entwicklungsraum auch Teile des Dortmund-Ems-Kanals und der Kanalinsel mit ein.

Die Feldflur ist durch die enge räumliche Kulisse der angrenzenden Wälder geprägt. Dies führt hier zu dem typischen Bild der Münsterländer Parklandschaft. Die Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Es besteht teils noch eine kleinräumige Landschaftsstruktur. Das Wegenetz verfügt überwiegend über begleitende Gehölze oder Alleen, die hier besonders landschaftsprägend sind (Erbdrostenweg, Elverter Straße). Der Landschaftsraum weist nur eine geringe Siedlungsdichte auf.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Umbau von Nadelwaldbeständen zu bodenständigen Laubwäldern
- Erhaltung der verbliebenen Hecken und Feldgehölze
- Ergänzung der vorhandenen Heckensysteme zur Verbesserung der Biotopvernetzung
- Erhöhung des Grünlandanteils
- Anreicherung der Landschaft mit linearen Strukturen (Säume, Wegraine, Hecken etc.)
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auen-gley, Plaggenesch)

1.1.2.03 Schölling

Größe ca.: 282 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Bereiche von Schölling zwischen dem Nonnenbach im Süden, der Stever im Osten und dem Kanal im Westen und Nordwesten.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen relativ hohen Anteil an einzelnen Waldflächen und einer teilweise noch gut gegliederten Feldflur aus. Insbesondere die Bereiche zwischen den beiden Kanalarmen weisen hier noch typische Elemente der Kulturlandschaft auf und stellen teilweise Verbindungsflächen im landesweiten Biotopverbund dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Hecken und Feldgehölze
- Erhöhung des Grünlandanteils
- Anreicherung der Landschaft mit linearen Strukturen (Säume, Hecken etc.)
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Grünlandkomplexe durch Extensivierung
- Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerhaushalts im Bereich der Feuchtgrünlandflächen
- Sicherung einer naturverträglichen Erholungsnutzung
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auen-gley, Podsol-Gley, Pseudogley, Plaggenesch)

1.1.2.04 Westrup innerhalb der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

Größe ca.: 693 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Bereiche der Bauerschaft Westrup östlich und nordöstlich der Stadt Lüdinghausen.

In dem von der Flachmulde geprägten Raum haben sich historisch bedingt grundwassernahe Standorte entwickelt. Vielfach stehen grundwassergeprägte Gleyböden an.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine strukturierte Feldflur aus, in die zahlreiche kleinere Wälder eingebettet sind. Die Wälder weisen überwiegend einen naturnahen Charakter von typischen Eichen-Hainbuchenwäldern bis hin zu Birkenbruchwäldern auf. Stellenweise finden sich auch standortfremde Bestockungen mit Nadelhölzern. Insbesondere im südlichen Bereich (Ermen) ist der Landschaftsraum deutlich waldreicher.

Die Feldflur weist neben der Ackernutzung auch noch teils einen bedeutsamen Grünlandanteil auf. Hervorzuheben ist der Feuchtgrünlandbereich der Valve südlich der B 58. Hinzu kommen im Umfeld mehrere großflächige Brachen entlang der B 58.

Im Rahmen der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost wurden das Gewässersystem des Westruper- und Beverbachs neu angelegt. Die Gewässer sind überwiegend mit begleitenden Gehölzstreifen und Säumen ausgestattet.

Zwischen dem Westruper Bach und Beverbach liegt ein Streusiedlungsgebiet mit einer kleinteiligen, hofnahen Nutzungsstruktur. Grünland, Hecken und Baumreihen prägen hier den Charakter der Münsterländer Parklandschaft. Einzelne Bereiche haben eine besondere Bedeutung als Verbindungsflächen im landesweiten Biotopverbund.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Hecken und Feldgehölze
- Erhaltung der Grünland- und Saumstrukturen
- Erhöhung des Laubholzanteils in den Wäldern
- Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerhaushalts im Bereich der Feuchtgrünlandflächen und der Bruchwälder
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Grünlandkomplexe durch Extensivierung
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auen-gley, Plaggenesch)

1.1.2.05 Bechtrup und Brochtrup im Bereich der Ascheberger Geschiebelehmplatte

Größe ca.: 1.150 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Landschaftsraum von der Stever im Westen bis zur B 58 im Südosten. Im Kern liegen die Bauerschaften Bechtrup und Brochtrup.

Dieser Raum liegt im Übergang von der Steverflachmulde zu den Ascheberger Platten. Dies zeigt sich in einem deutlich bewegteren Geländere relief. Kennzeichnende Bodentypen sind die hier meist anstehenden Pseudogleyböden.

Die Landschaftsstruktur wird durch das typische Bild der Münsterländer Kulturlandschaft bestimmt. Innerhalb der meist ackerbaulich genutzten Feldflur liegen zahlreiche kleinere Waldinseln, die dem Gebiet ein typisches Gepräge geben. Neben den einzelnen Wäldern, die überwiegend den Eichen-Hainbuchenwäldern zuzuordnen sind, sind hier noch zahlreiche Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume vorhanden. Der Anteil an Grünland ist für diesen Bereich ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Hinzu kommt eine ausgeprägte Streubesiedelung durch einzelne Gehöfte und Außenbereichsbauten. Die meisten Gehöfte verfügen noch über typische bereichernde Landschaftsstrukturen (hofnahes Grünland, Streuobst, Hofbäume).

Das Gebiet beinhaltet Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Waldflächen mit typischer Artenzusammensetzung
- Erhaltung und Pflege der Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils
- Anreicherung der Landschaft mit linearen Strukturen (Säume, Hecken etc.)
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley, Auengley)

1.1.2.06 Wald- und Kulturlandschaft bei Schulze-Messing

Größe ca.: 51 ha

Der Entwicklungsraum umfasst einen kleinen, etwa 51 ha großen Landschaftsraum südlich des Sendener Gewerbegebiets. Er beinhaltet zum einen die Flächen eines größeren Eichen-Hainbuchenwaldes und zum anderen die hofnahen Flächen um den Gräftenhof Schulze Messing. Die Bereiche sind durch repräsentative Alleen, Gebäudezufahrten und kleinstrukturierte landwirtschaftliche Flächen in teils extensiver Nutzung gekennzeichnet. Einem Großteil der Flächen kommt eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zu.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände
- Erhaltung der Alleen, Hecken und Feldgehölze
- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Grünlandflächen
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)

1.1.2.07 Kulturlandschaft von Aldenhövel

Größe ca.: 412 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich von der Drubbellage von Aldenhövel im Süden bis zur Ortslage von Ottmarsbocholt.

Der Bereich verfügt über ein gut erhaltenes Netz von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen Gräben, und Kleingewässern und stellt stellenweise einen typischen Ausschnitt der Parklandschaft des Kernmünsterlandes dar. Im Gebiet ist stellenweise ein hoher Anteil von Grünland erhalten geblieben. Im Bereich sind zahlreiche einzelne kleinere Waldgebiete vorhanden, die überwiegend einen naturnahen Charakter aufweisen.

Teile des Raumes stellen Kern- und Verbindungsflächen im landesweiten Biotopverbundsystem dar.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände
- Umbau von standortfremden Waldbestockungen zu naturnahen Laubwäldern
- Vermehrung, Pflege und Entwicklung der Kleingewässer im Gebiet
- Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Grünlandes
- Förderung der Biotopvernetzung zwischen den Waldgebieten durch Erhöhung der Heckendichte in der Feldflur
- Anreicherung der Feldfluren mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen
- Entwicklung und Förderung von Ackerrandstreifen, Rainen und Säumen insbesondere im Kontext mit den bereits vorhandenen Heckenbeständen
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch, Pseudogley)

1.1.2.08 Waldreiche Kulturlandschaft im Nordkirchener Waldhügelland

Größe ca.: 698 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Bereiche des teilweise bewaldeten Hügellandes zwischen der B 58 im Norden bis zum Teufelsbach im Süden. Kern des Gebiets ist die Bauerschaft Brochtrup.

Innerhalb dieses flachwelligen Hügellandes liegen zahlreiche kleinere Waldflächen sowie eine teils noch kleinräumig gegliederte Feldflur, die einen relativ hohen Grünlandanteil aufweist. Auf den schweren und staunassen Pseudogleyböden stocken überwiegend Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eschenmischwälder. Im Meinhövels Holz finden sich auch größere Pappelbestände. In größeren Bereichen ist das ehemalige typische dichte Netz aus Hecken und Wallhecken erhalten geblieben.

In dem Gebiet sind zahlreiche schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters erfasst. Hierbei handelt es sich um einzelne Waldgebiete sowie um die hier noch vorhandenen Heckensysteme.

Die Flächen sind u. a. Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems. Das Gebiet stellt einen Ausschnitt der ehemals weit verbreiteten, reich strukturierten Heckenlandschaft des Münsterlandes dar und ist deshalb für das landesweite Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände
- Umbau von standortfremden Waldbestockungen zu naturnahen Laubwäldern
- Vermehrung, Pflege und Entwicklung der Kleingewässer in dem Gebiet
- Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Grünlandes
- Förderung der Biotopvernetzung zwischen den Waldgebieten durch Erhöhung der Heckendichte in der Feldflur
- Anreicherung der Feldfluren mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen
- Entwicklung und Förderung von Ackerrandstreifen, Rainen und Säumen insbesondere im Kontext mit den bereits vorhandenen Heckenbeständen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Rendzina, Plaggenesch)

1.1.2.09 Kulturlandschaft entlang der Alten Ascheberger Landstraße

Größe ca.:165 ha

Entlang des flachwelligen Geländerückens zieht sich ein Band aus einer gut strukturierten kleinteiligen Landschaftsstruktur im Wechsel mit Laubwaldbeständen. Das Gebiet ist durch hofnahes Grünland, teils mit Streuobstbestand, charakterisiert. Einer Fläche im südlichen Bereich kommt eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zu.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der Biotopvielfalt, insbesondere der kleinteiligen Landnutzungsformen im Wechsel mit den Waldbeständen
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Förderung des Naturhaushaltes durch eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Rendzina)

1.2 Anreicherung der Landschaft

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG (siehe Entwicklungsziel Erhaltung) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen fehlen häufig, sodass der Erholungswert und die Ökologie des Raumes beeinträchtigt sind.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 13 LNatSchG NRW erreicht werden.

Im Bereich des Landschaftsplans Lüdinghausen werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.2.01 Ackerfluren in der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

1.2.02 Ackerfluren der Ascheberger Geschiebelehmplatte

1.2.03 Ackerfluren zwischen Lüdinghausen und Nordkirchen

1.2.04 Ackerfluren in Piekenbrock

1.2.01 Ackerfluren in der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

Größe ca.: 724 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die ackerbaulich geprägte Feldflur von Elvert und Bechtrup innerhalb der Lüdinghausener Flachmulde. Der Landschaftsraum ist weitgehend eben und wird von den Gewässern Stever, Kleuterbach und Aabach geprägt. Im Umfeld des Kleuterbachs stehen überwiegend Podsolböden an, östlich der Stever sind überwiegend Gleye und Pseudogleye anzutreffen.

Der Landschaftsraum weist eine geringere Dichte an Landschaftsstrukturen als die umgebenden Gebiete auf. Die Landschaft ist hier an landschaftsprägenden Gehölzstrukturen verarmt. Nur in hofnahen Bereichen finden sich teils noch typische Elemente der Kulturlandschaft (Hofbäume, Streuobst, kleinstrukturiertes Grünland etc.).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der verbliebenen gliedernden und belebenden Landschaftselemente
- Anreicherung der Feldflur mit Rainen und Säumen
- Anreicherung und Belebung der Landschaft mit linearen Gehölzstrukturen, Einzelbäumen und Feldgehölzen
- Erhöhung des Grünlandanteils in dem Gebiet, insbesondere im Niederungsbe-
reich der Gewässer

- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auengley, Plaggenesch)

1.2.02 Ackerfluren der Ascheberger Geschiebelehmplatte

Größe ca.: 1.725 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die überwiegend großflächigen Ackerfluren zwischen Senden und Ottmarsbocholt sowie südlich von Ottmarsbocholt. Hierzu zählen vor allem Bereiche der Bauerschaften Gettrup, Aldenhövel und Oberbauer.

Die Landschaft wird überwiegend von großflächigen, schlagbereinigten Ackerfluren geprägt. Vereinzelt befinden sich kleinere Laubwaldbestände im Gebiet, insgesamt überwiegt jedoch der ausgeräumte Charakter. Der Bereich weist eine hohe Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben auf. Im Umfeld der jeweiligen Höfe finden sich teilweise noch typische Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft in Form von kleinstrukturiertem Grünland, Streuobstwiesen oder einzelnen Hofbäumen.

Der Anteil an schutzwürdigen Biotopen ist in dem Bereich sehr gering. Der Aabach und der Westruper Bach sowie einzelne Waldflächen in Aldenhövel sind Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Anreicherung der Feldfluren mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen
- Entwicklung und Förderung von Ackerrandstreifen, Rainen und Säumen
- Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer in der Landschaft
- Einbindung von Ortsrändern (Senden) in die umgebende Landschaft durch Baumreihen, Alleen oder Streuobstwiesen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auengley, Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Plaggenesch, Pseudogley-Rendzina)

1.2.03 Ackerfluren zwischen Lüdinghausen und Nordkirchen

Größe ca.: 445 ha

Der Bereich umfasst die Ackerfluren östlich von Lüdinghausen. Gekennzeichnet ist der Bereich durch die Lage in der Flachmulde, die am östlichen Rand von dem flachwelligen Relief des Nordkirchener Waldhügellandes abgelöst wird.

Der Bereich umfasst die Bereiche der Bauerschaften Westrup, Brochtrup und Ermen zwischen dem Beverbach im Norden und dem Golfplatz im Süden.

Die Fläche liegt zum Teil im Flurbereinigungsgebiet Lüdinghausen-Ost, mit einzelnen hier vorhandenen Anreicherungsstrukturen. Insgesamt weist der Bereich jedoch eine geringe Dichte an belebenden und gliedernden Landschaftselementen auf.

Nördlich und südlich der B 58 grenzen östlich des Gewerbegebietes von Lüdinghausen ausgeräumte Ackerfluren an. Gegenüber dem Umland weist der Bereich eine deutlich verarmte Landschaftsstruktur auf. Neben der Ackernutzung werden hier überwiegend Sonderkulturen betrieben. Einzelnen Flächen südlich des Beverbaches kommt eine besondere Bedeutung im landesweiten Biotopverbund zu.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der verbliebenen gliedernden und belebenden Landschaftselemente
- Anreicherung der Feldflur mit Rainen und Säumen
- Anreicherung und Belebung der Landschaft mit linearen Gehölzstrukturen, Einzelbäumen und Feldgehölzen
- Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere im Niederungsbereich der Gewässer
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Plaggenesch)

1.2.04 Ackerfluren in Piekenbrock

Größe ca.: 417 ha

Der Bereich südöstlich der K 2 (Münsterstraße) zeichnet sich gegenüber dem Umfeld durch eine deutlich welligere Geländetopographie aus. Das Anreicherungsgebiet zählt bereits zu dem Landschaftsraum Nordkirchener Waldhügelland.

Die Landnutzung ist durch überwiegend große schlagbereinigte Ackerfluren gekennzeichnet. Einzelne kleine Waldflächen und Heckenstrukturen bereichern noch die Landschaft.

Schutzwürdige Bereiche sind nur untergeordnet vertreten. Hierzu zählen insbesondere die einzelnen kleinen Waldgebiete.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Anreicherung der Feldfluren mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen
- Förderung der Biotopvernetzung, insbesondere zwischen dem Meinhövels Holz und dem FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“
- Entwicklung und Förderung von Ackerrandstreifen, Rainen und Säumen
- Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer in der Landschaft
- Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere im Niederungsbereich der Gewässer
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Rendzina, Plaggenesch)

1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung

Bereiche, die bereits nach der kommunalen Siedlungsentwicklung bzw. der Raumordnung und Landesplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen bzw. gesichert sind, werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet.

Im Bereich des Landschaftsplans Lüdinghausen werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.3.01 Lüdinghausen – Rohrkämpe

Größe ca.: 18 ha.

Als gewerbliche Baufläche gekennzeichneten Bereich zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Bahntrasse.

1.3.02 Lüdinghausen – Gewerbegebiet Ascheberger Straße

Größe ca.: 14 ha.

Als gewerbliche Baufläche gekennzeichneten Bereich nordöstlich des bereits erschlossenen Gewerbegebiets Ascheberger Straße.

1.3.03 Lüdinghausen – Stadtfeldstraße

Größe ca.: 21 ha.

Als Wohnbaufläche gekennzeichneten Bereich südlich der B 235 und östlich der Ostenstever.

1.3.04 Lüdinghausen – Ringenkamp

Größe ca.: 22 ha.

Als gewerbliche Baufläche gekennzeichneten Bereich unmittelbar südöstlich der B 58 am Westruper Bach.

1.3.05 Senden – Industriestraße

Größe ca.: 5 ha

Als gewerbliche Baufläche gekennzeichneten Bereich östlich der Industriestraße und des Campingplatzes.

1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen

Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung im Gebiet zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Rahmenvorgaben ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung die Wiederherstellung der Fließgewässerökosysteme anzustreben. Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen, z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern.

Dieses Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellen diese Entwicklungsziele eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung.

Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG. Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets ist dabei die Stever. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt einer Grünlandentwicklung in den Auenbereichen und einer Anreicherung mit strukturierenden Elementen besondere Bedeutung zu.

Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen dabei in dem Landschaftsplangebiet die Stever und der Kleuterbach. Der Nonnenbach weist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet auf.

Im Bereich des Landschaftsplans Lüdinghausen werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.4.01 Stever zwischen Lüdinghausen und Senden

1.4.02 Nonnenbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

1.4.03 Kleuterbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

1.4.04 Gronenbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

1.4.05 Hesselmanngraben

1.4.06 Aabach

1.4.07 Westruper Bach

1.4.08 Beverbach

1.4.09 Teufelsbach

1.4.01 Stever zwischen Lüdinghausen und Senden

Größe ca.: 200 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Stever und die angrenzende Niederung zwischen Lüdinghausen und der Unterdükerung unter dem Dortmund-Ems-Kanal vor Senden. Die Länge des Abschnitts beträgt ca. 8,3 km. In den Bereich für die Entwicklung der Stever wurden überwiegend die Überflutungsflächen gem. den Abgrenzungen des Überschwemmungsgebiets mit einbezogen. Insgesamt nimmt der Bereich eine Fläche von ca. 200 ha ein.

Der Flusslauf der Stever zeigt sich in einem ausgebauten Trapezprofil, der Verlauf ist geradlinig bis gestreckt. Vor Lüdinghausen spaltet sich die Stever in drei Seitenarme auf. Die Ostenstever mit der Funktion der Hochwasserentlastung weist dabei ein deutlich ausgebautes Profil auf. Die Vischering- und Mühlenstever zeigen sich naturnäher.

Die Fließgeschwindigkeit in der Stever ist bedingt durch ein Wehr und ein Absturzbauwerk deutlich herabgesetzt. In der Aue kommen noch einzelne Altwasser als Relikte der früheren Auendynamik vor. Die Landnutzung in der Aue wird durch Grünland- und Ackernutzung geprägt, wobei sich die grünlanddominierte Nutzung auf die Bereiche nördlich von Lüdinghausen beschränkt. Es grenzen überwiegend Randstreifen an das Gewässer an. Gewässerbegleitend stocken Erlen-Eschenufergehölze neben gehölzfreien Abschnitten.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Stever und ihrer Aue sind:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers
- Anbindung von Altarmen an das Hauptgewässer
- Förderung der Eigenentwicklung durch den Rückbau von Uferbefestigungen, Initiierung von Gewässerdynamik
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe in der Niederung
- Anlage bzw. Wiederherstellung von Rinnenstrukturen/Mulden
- Extensivierung der Auennutzung, Entwicklung von Grünland im Überflutungsbereich
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichten
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auen-gley, Pseudogley, Plaggenesch)

1.4.02 Nonnenbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

Größe ca.: 18 ha

Innerhalb des Geltungsbereichs liegt ein ca. 1,9 km langer Abschnitt des Nonnenbaches, der ca. 1,5 km nördlich der Burg Kakesbeck in die Stever einmündet.

Das Gewässer zählt zu den berichtspflichtigen Gewässern gem. der Wasserrahmenrichtlinie.

Zwischen der Alten Fahrt und der Einmündung in die Stever wurde der Nonnenbach durch die Anlage von Aufweitungen, Gewässerrandstreifen und Gehölzstrukturen renaturiert. Der Verlauf des Nonnenbaches ist in diesem Abschnitt überwiegend gestreckt. Im Bereich von Haus Giesking ist der Verlauf über eine längere Strecke noch mäßig gewunden.

Eine intensive Acker- und Grünlandnutzung zeichnet die Aue aus. Unterhalb der Bulderner Straße sind entlang des Nonnenbaches nur vereinzelt Ufergehölze vorzufinden, oberhalb der Straße ist der Gehölzbestand dichter. Streckenweise grenzen auch Feldgehölze oder Waldgebiete an den Nonnenbach an.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Nonnenbaches und seiner Aue sind:

- Extensivierung der Auennutzung, Entwicklung von Gewässerrandstreifen, Grünland etc.
- eigendynamische und natürliche Entwicklung des Gewässers, Rückbau von Uferbefestigungen, Initiierung von Gewässerdynamik
- Reaktivierung der Sekundäraue, Anlage von natürlichen Auen- und Rinnenstrukturen
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Förderung einer bodenständigen Bestockung in den bewaldeten Abschnitten
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auen-gley, Pseudogley)

1.4.03 Kleuterbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

Größe ca. 42 ha

Das Entwicklungsziel umfasst den ca. 2,5 km langen Abschnitt des Kleuterbaches von der Mündung in die Stever bis zur Unterdükerung am Dortmund-Ems-Kanal.

Das Gewässer zählt zu den berichtspflichtigen Gewässern gem. Wasserrahmenrichtlinie. Des Weiteren ist für den Kleuterbach ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Der Kleuterbach ist in diesem Abschnitt durch einen geradlinigen Lauf in einem ausgebauten Trapezprofil geprägt. An das Gewässer grenzt ein durchgängiger Gehölzstreifen an. Die Aue wird hauptsächlich als Ackerland genutzt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Kleuterbaches und seiner Aue sind:

- Anlage von Gewässerrandstreifen oder Grünlandarealen entlang des Kleuterbaches im Bereich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen
- eigendynamische und natürliche Entwicklung des Gewässers, Rückbau von Uferbefestigungen, Initiierung von Gewässerdynamik
- Reaktivierung der Sekundäraue, Anlage von natürlichen Auen- und Rinnenstrukturen
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen

- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

1.4.04 Gronenbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

Größe ca.: 38 ha

Das Entwicklungsziel wird für den Gronenbach in seinem Verlauf von der Mündung in die Stever bis zur Unterdükerung am Dortmund-Ems-Kanal über eine Länge von ca. 3,2 km dargestellt. Der Verlauf des Baches ist überwiegend gestreckt und in einem Regelprofil ausgebaut. Abschnittsweise finden sich naturnahe Bereiche. Die Durchgängigkeit wird durch ein Absturzbauwerk beeinträchtigt.

Die Aue wird von einem kleinräumigen Wechsel von Waldflächen, Acker- und Grünlandfluren geprägt. Insgesamt grenzen auf ca. 1,5 km Laubwaldbestände ein- oder beidseitig an den Gronenbach an. Im Bereich von angrenzenden Ackerflächen ist überwiegend kein Gewässerrandstreifen vorhanden. Im Zuge des Kanalausbaus wurde der Gronenbach zwischen den beiden Kanalarmen renaturiert und in ein neues mäandrierendes Bett gelegt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Gronenbaches und seiner Aue sind:

- Anlage von Gewässerrandstreifen oder Grünlandarealen entlang des Gronenbaches im Bereich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichten
- Zulassen von Seitenerosion zur naturnahen Entwicklung des Gewässers
- Prüfung einer möglichen Wiederanbindung des ehemaligen Verlaufs des Gronenbaches im Bereich Speckingholz
- Erhaltung der schutzwürdigen Böden (Auengley)

1.4.05 Hesselmanngraben

Größe ca.: 34 ha

Der Hesselmanngraben verläuft über eine Länge von ca. 3,5 km nordwestlich von Lüdinghausen durch Berenbrock. Auf der Höhe des Antoniusklosters mündet der Hesselmanngraben in den Klostergraben ein.

Der Bach ist geradlinig ausgebaut und verfügt über ein Regelprofil. Nördlich von Lüdinghausen wird der Bach vom Philosophenweg begleitet. Durch mehrere Abstürze ist die Durchgängigkeit des Gewässers stark beeinträchtigt.

Das Gewässer fließt im Nordwesten des Geltungsbereichs durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Feldflur, weiter unterhalb grenzen auch auf einer Länge von ca. 1,4 km ein- oder beidseitig naturnahe Laubwaldbestände an.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Hesselmanngrabens und seiner Aue sind:

- Wiederherstellung der Durchgängigkeit
- naturnahe Waldbewirtschaftung im Niederungsbereich des Hesselmanngrabens
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichte
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch, Gley-Pseudogley)

1.4.06 Aabach

Größe ca.: 74 ha

Der Aabach liegt annähernd mit seinem gesamten Einzugsgebiet innerhalb des Geltungsbereichs des hier vorliegenden Landschaftsplans. Das Gewässer beginnt in der Oberbauerschaft in der Nähe der Kreuzung von der B 58 und der Nordkirchener Straße und verläuft anschließend in West-Ost-Richtung durch Aldenhövel, um nach ca. 8,5 km in die Stever nördlich der Stadtfeldstraße einzumünden.

Der Verlauf des Baches ist auf der gesamten Länge gestreckt bis geradlinig und mit einem Regelprofil ausgebaut. Die Gewässersohle ist überwiegend mit Steinen befestigt.

Das Umfeld ist durch Acker- und Grünlandnutzung gekennzeichnet, vereinzelt sind Gewässerrandstreifen angelegt. Eine uferbegleitende Gehölzgalerie ist nur abschnittsweise vorhanden, bachaufwärts grenzen stellenweise Pappeln an den Aabach an.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Aabaches und seiner Aue sind:

- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren, Röhrichte
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen für den Aabach
- Förderung der Eigenentwicklung des Gewässers durch das Ausdünnen der vorhandenen uferbefestigenden Gehölzreihen
- Erhöhung des Grünlandanteils in der Niederung
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

1.4.07 Westruper Bach

Größe ca.: 76 ha

Der Westruper Bach entsteht wie auch der Aabach zwischen Oberbauerschaft und Brochtrup im Bereich der B 58 und dem Knotenpunkt mit der Nordkirchener Straße. Anschließend verläuft der Westruper Bach parallel zum Aabach in einem Abstand von ca. 1 km. Vor Lüdinghausen wird der Verlauf nach Süden abgelenkt. Nach ca. 8,2 km vereint sich der Westruper Bach mit dem Beverbach und mündet unterhalb der Kläranlage Lüdinghausen in die Stever ein.

Im oberen Verlauf innerhalb der Bauerschaft Brochtrup fließt der Bach überwiegend durch landwirtschaftlich intensiv genutztes Gelände. An das Gewässer grenzen größtenteils ackerbaulich genutzte Flächen an. Streckenweise sind Gewässerrandstreifen angelegt.

Im Rahmen der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost wurden entlang des Gewässers Grünlandflächen, Gehölzstreifen etc. angelegt. Insbesondere südlich der B 58 wurden verschiedene Renaturierungsmaßnahmen entlang des Gewässers durchgeführt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Westruper Baches und seiner Aue sind:

- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Ufer- und Böschungsstrukturen des Westruper Baches südlich der B 58
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen für den Westruper Bach
- Erhöhung des Grünlandanteils in der Niederung
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley, Plaggenesch)

1.4.08 Beverbach

Größe ca.: 68 ha

Der Beverbach weist insgesamt eine Fließlänge von ca. 11,6 km auf. Der Bach entsteht in der Bauerschaft Im Mersch westlich von Ascheberg. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt der ca. 6,8 km lange Abschnitt, der durch die Bauerschaften Brochtrup und Westrup verläuft. Überwiegend grenzen intensiv bewirtschaftete Flächen an den Beverbach an.

Im Rahmen der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost wurden Randstreifen, Aufweitungen etc. entlang des Beverbaches durchgeführt.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Beverbaches und seiner Aue sind:

- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Ufer- und Böschungsstrukturen des Beverbaches

- Förderung der Eigenentwicklung des Gewässers durch das Ausdünnen der vorhandenen uferbefestigenden Gehölzreihen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen für den Beverbach
- Erhöhung des Grünlandanteils in der Niederung
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Auen-gley, Plaggenesch)

1.4.09 Teufelsbach

Größe ca.: 36 ha

Von dem ca. 12,6 km langen Teufelsbach verlaufen etwa 3,6 km innerhalb des Landschaftsplangebiets. Der Bach ist durch einen geradlinigen Verlauf mit ausgebautem Regelprofil gekennzeichnet. Es grenzen größtenteils intensiv genutzte Ackerflächen an den Teufelsbach an. Überwiegend stocken ein- oder beidseitig Gehölzreihen auf den Böschungen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Teufelsbaches und seiner Aue sind:

- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Förderung der Eigendynamik des Gewässers
- Prüfung einer möglichen Anbindung des Seitenarms am Lietenweg
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-06
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-08
2.3 Naturdenkmäler (ND)	lfd. Nr. 01-05
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-77

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 23 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB)) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Naturschutzbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbundes (Kern- und Verbindungsflächen) liegen, sind in der Festsetzungskarte zusätzlich mit dem Kürzel BV dargestellt.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies neben verschiedenen Formen der Braunerde besonders nasse Flächen mit Augleyen sowie stark vernässte Pseudogleye (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt. Weiterhin sind vereinzelt fruchtbare humose Böden (Kolluvisole) und nicht zuletzt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz

Die Errichtung von Windenergieanlagen richtet sich nach der jeweils gültigen Rechtslage.

2.1 Naturschutzgebiete

Entsprechend § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte und dem Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Wird von der unteren Naturschutzbehörde ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) für ein Naturschutzgebiet aufgestellt bzw. realisiert, so ist dieser mit dem LANUV, dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit der unteren Forstbehörde, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und ggf. weiteren Dienststellen abzustimmen. Liegen die betroffenen Flächen im Privateigentum, so erfolgt die Umsetzung auf freiwilliger Basis im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

Hinweis:

Da Naturschutzgebiete i. d. R. zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen i. S. d. § 13 LNatschG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplans erreicht. Daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. § 13 LNatSchG NRW weitgehend verzichtet.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.1.01	Dicke Mark	53,4
2.1.02	Steverauen nördlich Lüdinghausen	172,0
2.1.03	Nonnenbach bei Schölling	9,1
2.1.04	Meinhövels Holz	104,0
2.1.05	Brinshok	19,9
2.1.06	Alte Fahrt	28,9

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird entsprechend § 23 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige bedürfen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke;

die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Bau- und Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher, schutzgebietsspezifischer sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendiger Hinweisschilder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich.

5. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

die Hauswasserver- und -entsorgung, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im vorhandenen Straßenkörper, soweit keine Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen geschädigt werden.

6. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die vorhandenen morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
7. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. Abfälle und Altmaterialien wegzuworfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten, wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;
9. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebiets verändernde Maßnahmen, z. B. die Anlage von Drainagen oder Gräben, vorzunehmen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen) oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten und zu befahren;

Hinweis:

Zu den Wegen zählen nicht Rückegassen, Wildwechsel und Trampelpfade.

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Dies gilt auch für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
13. außerhalb von Straßen, Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen zu reiten;

Hinweis:

Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

14. Modellsport zu betreiben. Die Nutzung von Fluggeräten richtet sich nach dem Luftverkehrsrecht;

15. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen;
16. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere den Schutzzweck beeinträchtigende Freizeitnutzung auszuüben;
17. an Kleingewässern zu angeln, diese mit Fischen zu besetzen, Fische oder Vögel zu füttern;

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Altwässer und Sölle.

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild lebende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu entnehmen, zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

19. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Hinweis:

Dieses gilt auch für das Ausbringen jagdbarer Tiere. Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz⁷ vom 22.06.1994 (GV.NRW S. 516/864) in der jeweils geltenden Fassung.

21. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

⁷ Landesfischereigesetz – im Weiteren genannt LFischG

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

22. in Waldflächen Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen im Falle forstlicher Kalamitäten.

23. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen, Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten; Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern;

Hinweis:

Die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.05.2017 (BGBI. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung.

24. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Erstaufforstungen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, die i. S. d. Schutzzweckes eine Biotopverbesserungsmaßnahme darstellen.

25. Wald in eine andere Nutzungsart sowie Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
26. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln;
27. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebs i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der

Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Zudem ausgenommen sind Kahlhiebe in zusammenhängenden Pappel- und Nadelholzbeständen (entsprechend § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen⁸ in der jeweils geltenden Fassung).

28. Bäume mit Horsten oder Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Das Verbot gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann unter den gegebenen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts⁹ durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39 ff WHG, den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen¹⁰ sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

3. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind bodenständige Laubbaumarten zu verwenden.

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.

⁸ Landesforstgesetz – im Weiteren genannt LFoG

⁹ Wasserhaushaltsgesetz – im Weiteren genannt WHG

¹⁰ Landeswassergesetz – im Weiteren genannt LWG

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-28 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹¹ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹² sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20, 26 gelten jedoch uneingeschränkt. Im Rahmen der Jagdausübung ist es erlaubt, Hunde unangeleint laufen zu lassen. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, sofern diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet werden. Die Umsetzung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer, Nutzungs- und Betretungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. Wiedervernässungen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen sowie die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme;
10. die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

¹¹ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

¹² Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen, wenn:

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW wird § 77 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches¹³ ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebiets:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

¹³ Strafgesetzbuch – im Weiteren genannt StGB

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

2.1.01 Dicke Mark

Größe: 53,4 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Lüdinghausen Kirchspiel
Flur:	49
Flurstücke:	58 tlw., 59
Flur:	50
Flurstücke:	30 tlw., 31 tlw.

Erläuterung

Das 53,4 ha große Naturschutzgebiet liegt ca. 4 km nordwestlich von Lüdinghausen in der Bauerschaft Berenbrock am Rande der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals.

Es umfasst eine große Fläche der hier stockenden Waldbereiche. Im Norden bildet die Alte Fahrt die Grenze. Im Westen wird das Naturschutzgebiet durch die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen begrenzt, im Süden durch die Gemeindestraße. Nach Osten schließen sich weitere Waldabteilungen mit Kiefernbeständen an, die nicht mehr Bestandteil des Naturschutzgebiets sind.

Bei den zu schützenden Waldbeständen handelt sich überwiegend um alte und urwaldartige Eichen- und Eichenmischbestände auf grundwasserbeeinflussten Sandböden. In der Dicken Mark treten lokal unterschiedliche Standortverhältnisse, insbesondere in Bezug auf Wasserhaushalt und Nährstoffversorgung auf, die den Beständen eine mosaikartige Struktur geben. Die Bestände leiten teilweise zu Buchenbeständen und Eichen-Hainbuchenwäldern über. Prägend ist ein hoher Anteil von liegendem und stehendem Totholz in unterschiedlichen Stärken und Zersetzungsgraden. Hinzu kommt ein hoher Anteil von Höhlenbäumen. Die großflächigen Altbaumbestände sind von herausragender Bedeutung für die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der hier vorherrschenden Eichen-Hainbuchenwälder. Unter anderem ist das Gebiet für den Mittelspecht von herausragender Bedeutung. Im südlichen Teil der Dicken Mark treten auch größere Aufforstungsflächen und Pionierwaldstadien auf ehemaligen Windwurfflächen auf. Die verbreiteten naturnahen Altholzbestände besitzen ein erlebtes Landschaftsbild von sehr hoher Vielfalt und großer Naturnähe. Die alten „urwaldartigen“ Eichenwaldbestände der Dicken Mark weisen für den Naturraum damit ein besonders seltenes Landschaftsbild auf, welches von hervorragender Schönheit ist.

Die Bestände der Dicken Mark stellen aufgrund ihrer strukturellen Vielfalt, Naturnähe, diversen Ausprägungen und der Flächengröße ein Kerngebiet für die Erhaltung naturnaher Wälder

im Kernmünsterland dar und sind somit ein wichtiger Bestandteil im landesweiten Biotopverbund.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0249 geführt und als naturschutzwürdig eingestuft.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Dicke Mark als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- c) zur Sicherung des landesweiten Biotopverbundes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung der Laubholzbestände und Umbau von Nadelholz in bodenständige Laubholzbestände
2. Schließung von Entwässerungsgräben zur Wiederherstellung eines natürlichen Wasserregimes
3. Erhaltung und Förderung des Totholzanteils im Gebiet

2.1.02 Steverauen nördlich Lüdinghausen

Größe: 171,8 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 1

Flurstücke: 3 tlw., 4, 5, 11 tlw., 13, 14 tlw., 16 tlw., 39, 40 tlw., 41, 42, 43 tlw., 44 tlw., 45, 58 tlw., 59 tlw.

Flur: 5

Flurstücke: 141 tlw., 142 tlw., 143 tlw., 144, 145 tlw., 146, 174 tlw.

Flur: 6

Flurstücke: 12 tlw., 13 tlw., 27, 35, 53 tlw., 54 tlw., 55, 56 tlw., 57, 82

Flur: 7

Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw., 11, 15, 21 tlw., 34, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 tlw., 73, 74, 75, 76

Flur: 8

Flurstücke: 3 tlw., 9, 16, 26, 29, 30, 36 tlw., 48 tlw., 65, 67, 68, 69, 70, 73, 81 tlw., 82 tlw., 84 tlw., 85, 86, 87, 88, 89 tlw., 90 tlw., 93 tlw.

Flur: 9

Flurstücke: 107, 149, 160, 265 tlw., 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276 tlw., 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312 tlw., 313, 314, 317, 318, 323 tlw., 324 tlw., 325, 330, 332 tlw., 336 tlw., 339 tlw., 341 tlw., 342, 343, 344, 369 tlw.

Flur: 52

Flurstücke: 63 tlw., 65 tlw., 77 tlw., 91 tlw.

Flur: 54

Flurstücke: 25 tlw., 40, 66 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 76 tlw., 107 tlw., 109 tlw., 111 tlw., 115 tlw.

Flur: 62

Flurstücke: 16 tlw., 23 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 126, 127, 128, 129, 131 tlw., 135, 136 tlw., 137, 138 tlw., 142, 143, 144, 145 tlw., 146 tlw., 147 tlw., 150, 151, 154 tlw., 155 tlw., 156 tlw., 157 tlw., 159 tlw., 160 tlw., 161 tlw., 162 tlw., 165, 166, 167, 168, 169 tlw., 170, 171 tlw., 172, 174 tlw., 192, 198 tlw.

Flur: 63

Flurstücke: 5 tlw., 9 tlw., 13, 16, 18 tlw., 42 tlw., 56, 58 tlw., 60 tlw., 62, 67 tlw., 68 tlw., 69, 70, 72 tlw., 73, 74, 75, 76, 89, 90, 91

Gemarkung:	Senden
Flur:	22
Flurstücke:	242 tlw., 243 tlw., 244 tlw., 245 tlw., 281 tlw.
Flur:	32
Flurstücke:	122 tlw., 123 tlw., 125, 126, 127, 128, 129, 132 tlw., 133 tlw., 134 tlw., 135 tlw., 163 tlw., 402/7
Flur:	44
Flurstücke:	34, 58 tlw., 59 tlw., 60, 61

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet beinhaltet den Steverlauf von der Einmündung des Nonnenbaches im Norden mit dem angrenzenden Waldgebiet Schöllinger Holz bis zur Burg Vischering im Süden. Das Gebiet nimmt eine Fläche von ca. 173 ha ein.

Bestandteile des Gebiets sind die Stever und örtlich noch die angrenzenden Niederungs- und Waldbereiche. Nördlich des Gronenbaches sind die Waldflächen vor Reher und der Speckenbusch mit in das Gebiet einbezogen.

Entlang der Stever ist ein nahezu durchgängiger Grünlandgürtel erhalten geblieben, der nur stellenweise von Ackerflächen unterbrochen ist. Das Grünland selbst weist teils artenreiche Feuchtgrünlandflächen, insbesondere nördlich der Burg Vischering auf. Innerhalb der Aue sind mehrere Altarme vorhanden, die eine teils bedeutende Schwimmbblattvegetation beinhalten. Darüber hinaus sind mehrere Kleingewässer und Röhrichtbestände vorhanden. Insbesondere im Bereich der Burg Vischering befinden sich hier struktur- und artenreiche Bestände. Im Oberen Abschnitt ist die Stever nahezu vollständig technisch ausgebaut und begradigt. Der Fluss wird jedoch noch überwiegend von dichten Uferhochstaudenfluren und teilweise von Ufergehölzen aus Erle und Bruchweide begleitet. Auch hier grenzen überwiegend intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen an. Im Bereich angrenzender Ackerflächen sind in größeren Abschnitten Gewässerrandstreifen vorhanden.

Neben dem Flussverlauf stellen insbesondere die angrenzenden Wälder, die mit der Stever verzahnt sind, einen wichtigen Bestandteil dar. Besonders dem Schöllingerholz kommt hier eine große Bedeutung zu. Zwei tief eingeschnittene Steveralarme grenzen bis an das Waldgebiet an. Der Wald selbst präsentiert sich hier als Eichen-Hainbuchenwaldkomplex mit starkem Baumholz und hohem Altholzanteil. Des Weiteren stockt auf der westlichen Seite der Stever ein Buchenbestand mit hohem Stieleichenanteil aus mittlerem bis starkem Baumholz.

Die Stever stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems die bedeutendste Kernfläche und Vernetzungsachse im zentralen und südlichen Kreis Coesfeld dar (Stever-Korridor).

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter den Bezeichnungen BK-4110-0036, BK-4110-0246, BK-4110-0256, BK-4110-0259, BK-4110-0266, BK-4110-0269, BK-4210-0119, BK-4210-0028, BK-4210-0082 geführt.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor:

BT-4110-0027-2007, BT-4110-0028-2007, BT-4110-0029-2007, BT-4110-258-9, BT-4110-259-9, BT-4210-2021-2001, BT-4210-0016-2005, BT-4210-0017-2005, BT-4210-0018-2005, BT-4210-0032-2005, BT-4210-212-9, BT-4210-213-9, BT-4210-214-9, BT-4210-216-9, BT-4210-

222-9, BT-4210-2023-2001, BT-4210-2038-2001, BT-4210-2039-2001, BT-4210-2042-2001, BT-2043-2001, BT-4210-2044-2001, BT-4210-2085-2001

Der Regionalplan Münsterland stellt die Stever einschließlich eines Korridors als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächig zusammenhängenden offenen Grünlandkomplexes in dem Niederungsgebiet eines Tieflandflusses;
- b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Tieflandflusses;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Flussniederung mit ihren dazugehörigen Auenbereichen;
- d) zur Erhaltung und Sicherung von mehreren Waldtrittsteinbiotopen entlang der Stever;
- e) zur Erhaltung der natürlichen Auenmorphologie;
- f) zur Sicherung des landesweiten Biotopverbundes;
- g) zur Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen
- h) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- i) zur Erhaltung und Sicherung von großräumigen Altholzbeständen
- j) zur Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

11. das Befahren der Stever mit Kanus und Paddelbooten. Das Anlegen ist nur an dafür vorgesehenen Anlegestellen erlaubt. Die weitergehenden Bestimmungen des Verbots 2.1 B Nr. 16. sind zu beachten.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Förderung von artenreichem Grünland durch extensive Bewirtschaftung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen
2. Förderung einer naturnahen Entwicklung der Stever in dem Gebiet
3. Wiederherstellung eines naturnahen Flusslaufs durch Wiederanbindung von Altarmen an das Gewässer
4. Förderung des Grünlandanteils in der Steveraue
5. Reduzierung des Nährstoffeintrags von angrenzenden Ackerflächen
6. Sicherung und Förderung der Biotopverbundfunktion
7. Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen
8. Erhaltung der Laubholzbestände und Umbau von Nadelholz in bodenständige Laubholzbestände
9. Erhaltung und Förderung des Totholzanteils in den Waldflächen

2.1.03 Nonnenbach bei Schölling

Größe: 9,1 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 52

Flurstücke: 7 tlw., 9 tlw., 11 tlw., 22 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 34, 52 tlw., 63 tlw., 65 tlw., 69 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85 tlw., 86 tlw., 87, 88 tlw., 91 tlw., 92 tlw.

Gemarkung: Senden

Flur: 44

Flurstücke: 18 tlw., 19 tlw., 20, 21 tlw., 22 tlw., 35 tlw., 50 tlw., 59 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst den Verlauf des Nonnenbaches von der Unterdükerung unterhalb der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Mündung in die Stever sowie die an den Nonnenbach angrenzenden naturnahen Waldbestände. Das Naturschutzgebiet weist eine Länge von ungefähr 1.500 m auf. Die Breite pendelt je nach Ausdehnung zwischen 20 und 100 m.

Der Nonnenbach wurde in dem ca. 1,5 km langen Abschnitt renaturiert. Im Gewässer wurden Aufweitungen, Totwasserbereiche und Gehölzstreifen angelegt. Es grenzen jeweils Gewässerrandstreifen an den Nonnenbach an. Insbesondere für die Artengemeinschaft der Fließgewässer ist das Gebiet von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit. Das Gebiet stellt dabei eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0257 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Verlauf des Nonnenbaches als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines Tieflandbaches;
- b) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Bachniederung mit ihren dazugehörigen Auenbereichen;
- d) zur Erhaltung von naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldbeständen;
- e) zur Sicherung des landesweiten Biotopverbundes;
- f) zur Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen;
- g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebiets.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Förderung von artenreichem Grünland durch extensive Bewirtschaftung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen
2. Wiederherstellung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Initiierungsmaßnahmen, z. B. Entfernung von Böschungssteinen, Einbau von Totholz
3. Reduzierung des Nährstoffeintrags von angrenzenden Ackerflächen
4. Sicherung und Förderung der Biotopverbundfunktion
5. Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen
6. Erhaltung der Laubholzbestände und Umbau von standortfremden Bestockungen in bodenständige Laubholzbestände

2.1.04 Meinhövels Holz

Größe: 104,0 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind vollständig Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Nordkirchen
Flur:	23
Flurstück:	25
Flur:	27
Flurstücke:	5, 19, 24

Erläuterung

Das Meinhövels Holz ist ein ca. 104 ha großes Waldgebiet, etwa 1,5 km nordöstlich des Nordkirchener Ortskerns.

Der Waldbestand stockt auf einem leicht hängigen, zum Teufelsbach hin abfallenden Geländeerücken. Im nördlichen Bereich des Naturschutzgebiets handelt es sich um besonders alte Eichen-Hainbuchenwälder, die im Westteil in Eschenmischwälder übergehen. Im südlichen Abschnitt werden die naturnahen Wälder von Pappelhybridbeständen abgelöst. Am Südrand des Waldes und teils innerhalb der Waldbestände sind noch markante Wallheckensysteme vorhanden, die sich auch im Baumbestand deutlich hervorheben. Die Wallhecken weisen auch innerhalb des Waldbestandes teils einen deutlichen knorrigen Bewuchs, u. a. aus Feldahorn auf.

Innerhalb des Waldbestandes befinden sich mehrere Offenlandbereiche. Den größten als Grünland genutzten Bereich nimmt das Umfeld um die Langwellensender ein. Darüber hinaus

befinden sich kleinere Parzellen, die als Wildacker genutzt werden. Innerhalb dieses Offenlandbereichs haben sich teils ausgedehnte Brachen und Säume entwickelt. Mehrere Kleingewässer sind hier vorhanden, die unter den Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW fallen.

Aufgrund der hohen Repräsentanz der alten Eichen-Hainbuchenwälder sowie der Kleingewässer handelt es sich bei dem Naturraum um einen Komplex mit landesweiter Bedeutung.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4211-0076 und BK-4211-0126 geführt.

Im Gebiet kommen die folgenden Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4211-0103-2007, BT-4211-0107-2007, BT-4211-0109-2007, BT-4211-0111-2007, BT-4211-0211-2007.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet gemeinsam mit dem Teufelsbach teilweise als Bereich zum Schutz der Natur sowie vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der alten Eichen-Hainbuchenwälder;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Wallheckensystemen;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- e) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder durch Umbau der Pappelhybridbestände und durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie Zulassen von Sukzession
2. Erhöhung des Altholzanteils und Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz

3. Förderung von artenreichem Grünland durch eine extensivierte Nutzung
4. Pflegemaßnahmen an den Kleingewässern zur Optimierung, z. B. Freistellung von verschattenden Gehölzen, Entschlammung bei Bedarf
5. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben

2.1.05 Brinshok

Größe: 19,9 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Senden
Flur: 40
Flurstück: 18 tlw.

Erläuterung

Das Brinshok ist ein ca. 31 ha großes Waldgebiet südwestlich der Ortslage Senden, westlich der Schöllinger Brücke, eingerahmt von den beiden Kanalarmen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen Eichenwaldkomplex und Eschenmischwald. Im Süd- und Westteil sind auch größere Pappelbestände mit teils naturnaher Krautvegetation mit in den Laubwaldkomplex eingebunden.

Die Wälder weisen einen hohen wertgebenden Strukturreichtum und Altholzanteil auf.

In dem Wald finden sich mehrere Kleingewässer, die teilweise unter den Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW fallen.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0028 geführt.

Im Gebiet kommt das folgende Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW vor: BT-4110-0031-2007.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen naturnahen Laubwaldvegetation;
- b) zur Erhaltung und Sicherung von Lebensräumen für z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Kleingewässern;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- e) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Eichen- und Eschenmischwälder durch Umbau der Pappelbestände und durch naturnahe Waldbewirtschaftung sowie Zulassen von Sukzession
2. Erhöhung des Altholzanteils und Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
3. Pflegemaßnahmen an den Kleingewässern zur Optimierung, z. B. Freistellung von verschattenden Gehölzen, Entschlammung bei Bedarf
4. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben

2.1.06 Alte Fahrt

Größe: 28,9 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung:	Lüdinghausen Kirchspiel
Flur:	50
Flurstück:	22 tlw.
Flur:	52
Flurstücke:	2 tlw., 7 tlw., 89 tlw., 90 tlw.
Flur:	53
Flurstücke:	162 tlw., 163 tlw.
Flur:	55
Flurstücke:	2 tlw., 25 tlw., 46 tlw.

Gemarkung:	Senden
Flur:	40
Flurstücke:	36 tlw., 78 tlw., 79 tlw.
Flur:	43
Flurstück:	39 tlw.
Flur:	44
Flurstück:	33 tlw.
Flur:	45
Flurstück:	128 tlw.

Gemarkung:	Hiddingsel
Flur:	9
Flurstücke:	240 tlw., 241 tlw., 243 tlw.

Erläuterung

Bestandteil des Naturschutzgebiets ist der ca. 5,4 km lange Abschnitt der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Senden und Lüdinghausen. Die Alte Fahrt wurde bereits in den 1950er Jahren stillgelegt. Durch den Einzug von mehreren Dämmen sind die heutigen Wasserbereiche vom Dortmund-Ems-Kanal abgetrennt. Über einzelne Rohrverbindungen besteht nur noch ein sehr abgeschwächter Wasseraustausch mit dem Kanal. Es handelt sich um ein tech-

nisches Bauwerk, das sich erst durch die Stilllegung zu einem naturschutzfachlich hochwertigen und schützenswerten Biotop entwickelt hat. Aufgrund der nach wie vor bestehenden hohen Sicherheitsanforderungen erfolgen regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Alte Fahrt verläuft in Südwest-Nordost-Richtung. An den Ufern des Kanals hat sich ein schmaler Streifen aus Röhrichtelementen, Uferhochstaudenfluren und örtlich Seggenbeständen entwickelt. Abschnittsweise entwickeln sich natürliche Verlandungszonen. Der Kanaldamm wird neben standortgerechten, einheimischen Gehölzarten von artenreichem Grünland eingenommen. Besonnte Abschnitte sind hierbei mit artenreichem Magergrünland bewachsen. Der Wasserkörper weist eine überdurchschnittlich große Sichttiefe auf, sodass sich eine gut ausgebildete, vielfältige Unterwasservegetation entwickeln konnte. Die Oberfläche des Gewässers ist von Laichkräutern, See- und Teichrosen besiedelt. Mit ihren verzahnten Röhrichten und Säumen stellt die Alte Fahrt ein bedeutendes Nahrungsbiotop u. a. für Eisvogel, Graureiher und mehrere Fledermausarten dar. Sie hat zudem Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel. Auch einige z. T. seltene Libellen- und Fischarten haben sich hier angesiedelt. So stellt die Alte Fahrt einen bedeutenden Refugiallebensraum für Lebensgemeinschaften der Fließ- und Stillgewässer dar.

Das Gebiet ist von herausragender Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem und eine bedeutende Vernetzungsachse im Raum Senden-Lüdinghausen.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0268 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Alte Fahrt mit dem angrenzenden Damm als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a) zum Erhalt einer wertvollen Unterwasser- und Schwimmblattvegetation sowie von Röhricht- und Großseggenbeständen
- b) zum Erhalt von magerem Grünland und Hochstaudenfluren im Dammbereich als Lebensraum für eine große Zahl z. T. stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Vernetzungsachse im Raum Senden-Lüdinghausen
- c) zur Erhaltung und Entwicklung eines linearen Gewässerbiotops von herausragender Bedeutung als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt;
- d) zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Stillgewässerhabitats;
- e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- f) zur Sicherung des landesweiten Biotopverbundes;

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2.1 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

12. alle notwendigen Maßnahmen, die der Unterhaltung der an den Dortmund-Ems-Kanal angeschlossenen Bereiche der Alten Fahrt dienen.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich und in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Umsetzung erfolgt im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten.

1. Erhaltung des naturnahen Gewässers mit seinem Röhricht und seiner Uferhochstaudenvegetation sowie der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
2. Pflege und Entwicklung der Grünlandvegetation auf den Dämmen
3. Erhaltung der bodenständigen Gehölze bzw. Umbau in bodenständige Gehölzbestände

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Entsprechend § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)), der Entwicklungsziele für die Landschaft und der vorhandenen Grundlagendaten (Biotopkataster etc.). Die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dargestellten Biotopverbundflächen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Den Gebieten kommt neben der Funktion der Verbundkorridore auch eine Pufferfunktion für die Bereiche zum Schutz der Natur zu.

Die Ausweisung erstreckt sich im Allgemeinen auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft. Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Die Lage und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.2.01	Berenbrock-Elvert	772,6
2.2.02	Kleuterbach bei Elvert	200,0
2.2.03	Bechtrup-Schölling	1.088,9
2.2.04	Aldenhövel-Westrup	1.006,6
2.2.05	Brochtrup	520,5
2.2.06	Piekenbrock	362,1
2.2.07	Westrup-Ermen	215,9
2.2.08	Kanalinsel	148,0

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 26 BNatSchG wird für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insgesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen i. S. d. Satzung sind die in der Bauordnung für das Land NRW (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.

Unberührt bleiben:

das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle forstlicher Kalamitäten sowie bauliche Anlagen zur Emissionsminderung und Abluftführung;

die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen/ Carports auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf Haus- und Hofgrundstücken.

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen aufzustellen;

Unberührt bleibt:

das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).

3. Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleiben:

die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe und Gartenbaubetriebe i. S. d.

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird.

4. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

Hausver- und -entsorgungsleitungen, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden.

5. auf Flächen außerhalb der Straßen und befestigten Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

Unberührt bleibt:

das Fahren oder Abstellen land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge.

6. Modellsport zu betreiben. Die Nutzung von Fluggeräten richtet sich nach dem Luftverkehrsrecht;

7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmateriale, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

8. die Oberflächengestalt zu verändern; es ist insbesondere verboten:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;

10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen;

Unberührt bleibt:

die Beweidung der Uferbereiche in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde.

11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen, z. B. die Anlage von Drainagen oder Gräben, vorzunehmen;
13. Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohen Grundwasserständen sowie auf Moorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG);

Hinweis:

Für Pflegeumbrüche kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z. B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn des Umbruchs bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder niederzuschlagen;
16. wild lebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;
17. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen

Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des § 39 WHG durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. § 39 WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit es im Einzelfall nicht anders bestimmt ist und dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. die Errichtung oder Änderung von nicht genehmigungspflichtigen, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden baulichen Anlagen von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden;
5. Wiedervernässungen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen sowie die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme und der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen;
6. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der

Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2 B Nrn. 1, 4, 7, 8, 10, 12, 13, 17 gelten jedoch uneingeschränkt;

7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 des LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 11 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, sofern diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet werden. Die Umsetzung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
8. die Unterhaltung von privaten Wegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
9. alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;

Hinweis:

Hierzu zählen auch ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen.

10. Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind;
11. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie die nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;
12. der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 a) BauGB inklusive der dafür notwendigen Leitungen (Infrastrukturmaßnahmen);
13. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
14. von dem Verbot des Reitens und Führens von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen in Schutzgebieten (§ 59 Abs. 3 LNatSchG NRW) bleibt das Reiten und Führen durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und durch mit deren Erlaubnis Berechtigte in Landschaftsschutzgebieten ausgenommen. Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets ist hierbei zu beachten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 bis 5.3 festgesetzt.

F Ausnahmen

Die untere Naturschutzbehörde kann in den nachfolgend genannten Fällen auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht:

1. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 1:
 - a.) für Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 8 b), 9 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB;
 - b.) für die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe und das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen;
2. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nrn. 2 und 3; hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich;
3. von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nrn. 4, 8 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C. Dies gilt auch für die Erstanlage von Drainagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen; hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.

Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

G Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

2.2.01 Berenbrock-Elvert

Größe: 772,6 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal im Westen und dem Naturschutzgebiet der Stever im Osten, vom Stadtgebiet Lüdinghausen bzw. dem Klutensee im Süden bis zum Elverter Eck im Norden.

Das Gebiet zeichnet sich zum einen durch ein größeres, überwiegend zusammenhängendes Waldgebiet und zum anderen durch relativ strukturreiche Feldfluren mit typischen Elementen der Münsterländischen Parklandschaft aus.

Die Berenbrocker Waldbestände sind überwiegend von Eichen- und Buchenbeständen charakterisiert. Sie stocken auf den meist lehmigen und staunassen Terrassensanden der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde. Hinzu kommen größere Nadelholzbestände, die überwiegend von der Waldkiefer aufgebaut sind. In den Wäldern sind mehrere kleine Bruchwaldbestände vorhanden. Zahlreiche Waldflächen (ca. 138 ha) sind auch im Biotopkataster des LANUV aufgeführt. Ein Großteil des Waldgebiets Dicke Mark ist als Naturschutzgebiet Nr. 2.1.01 gesichert.

Die umgebende Feldflur weist überwiegend noch eine deutliche Gliederung durch Hecken und Einzelgehölze auf. Besonders prägend für diesen Bereich sind die Alleen entlang des Klutendammes, des Erbdrostenweges und der Elverter Straße.

Die Waldgebiete, der Gronenbach und der Hesselmanngraben besitzen als Verbindungsfläche für den Biotopverbund eine besondere Bedeutung. Einzelne Waldflächen südlich und östlich des Naturschutzgebiets Dicke Mark stellen Kernflächen im landesweiten Biotopverbund dar. Einige Waldflächen nördlich und nordwestlich von Lüdinghausen sind als Bereiche zum Schutz der Natur vorgesehen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung eines großflächigen Waldgebiets mit einer umgebenden, überwiegend kleinräumig gekammerten Feldflur;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- d.) wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung in einem vielgestaltigen Natur- und Landschaftsraum;
- e.) zum Schutz und zur Pufferung zu den angrenzenden Naturschutzgebieten Steverauen nördlich Lüdinghausen und Dicke Mark;
- f.) zur Sicherung und Entwicklung von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.02 Kleuterbach bei Elvert

Größe: 200,0 ha

Erläuterung

Zwischen der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals im Nordwesten und der Elverter Straße im Südosten verläuft der im Rahmen des Steverausbaus begradigte Abschnitt des Kleuterbaches auf ca. 2 km Länge.

An den Kleuterbach grenzen überwiegend großflächige Ackerschläge an. Einzelne Relikte des ehemaligen Kleuterbachverlaufs und seiner Niederung sind noch vorhanden. Der Kleuterbach selbst wird überwiegend von ein- oder beidseitigen Gehölzgalerien begleitet. Im nördlichen Bereich stocken Kopfweiden an dem Verlauf. Der ca. 600 m breite Korridor wird von Wirtschaftswegen parallel zum Kleuterbach begrenzt.

Für den Biotopverbund ist der Kleuterbach als Verbindungsfläche von besonderer Bedeutung. Ein ca. 150 bis 250 m breiter Korridor entlang des Kleuterbaches ist bereits als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft entlang des Kleuterbaches;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung eines Tieflandflusses mit seiner begleitenden Niederung;
- c.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- d.) zur Sicherung und Entwicklung von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung;
- e.) wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.03 Bechtrup-Schölling

Größe: 1.088,9 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich der Bauerschaften Bechtrup und Schölling von der B 235 im Südosten und der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals im Nordwesten. Es schließt die Naturschutzgebiete 2.1.02 Steverauen nördlich Lüdinghausen und 2.1.03 Nonnenbach bei Schölling mit ein.

Die Bauerschaft Bechtrup ist durch ein bewegtes Relief im Übergang der Ascheberger Platten zur Lüdinghausen-Olfener Flachmulde geprägt. Der Bereich ist durch eine hohe Dichte von einzelnen kleinen Waldinseln gekennzeichnet. Die Feldflur weist eine hohe Dichte von Hecken und Kleingehölzen auf, die oftmals deutliche Relikte der ehemals prägenden Kulturlandschaft darstellen. Der hohe Anteil von Grünland und Kopfweiden ist besonders hervorhebenswert.

Für den Biotopverbund stellen die Bereiche südlich des Kakesbecker Dammes Kernflächen dar, nördlich sind Verbindungsflächen vorhanden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig strukturierten Münsterländer Parklandschaft;
- b.) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;
- c.) zur Erhaltung des Grünlandanteils;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- e.) zum Schutz und zur Pufferung zu den angrenzenden Naturschutzgebieten Steverauen nördlich Lüdinghausen und Nonnenbach bei Schölling;
- f.) wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung;
- g.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion von besonderer bis herausragender Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.04 Aldenhövel-Westrup

Größe: 1006,6 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst überwiegend die gewachsenen Kulturlandschaftsbereiche der Bauerschaften Aldenhövel, Westrup und Brochtrup von der B 235 im Nordwesten bis zur B 58 im Süden. Das Gebiet liegt im Übergang des Landschaftsraums Lüdinghausen-Olfener Flachmulde auf die Ascheberger Geschiebelehmplatte.

Die Fläche des Landschaftsschutzgebiets verfügt überwiegend über eine landwirtschaftlich genutzte Feldflur, die von zahlreichen Hecken und Feldgehölzen durchsetzt ist. Mehrere kleinere Waldinseln sind in dem Gebiet vorhanden. Die Wälder werden überwiegend den Hainsimsen-Buchenwäldern und den Eichen-Hainbuchenwäldern zugeordnet. Der nordöstliche Bereich um Aldenhövel weist besonders viele typische Elemente der Münsterländischen Parklandschaft, wie hofnahes Grünland, Streuobstwiesen und Hofbäume auf. Die anstehenden Böden sind überwiegend den staunassen Pseudogleyen zuzuordnen. Insgesamt ist das Gebiet von einem hohen Grünlandanteil geprägt, das stellenweise noch gut strukturiert ist.

Innerhalb dieses Gebiets stellen der Aabach sowie die einzelnen Waldgebiete in Verbindung mit den Wallheckenstrukturen Kernflächen im landesweiten Biotopverbund dar. Große Flächen im Südosten werden als Verbindungsflächen eingestuft.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;
- c.) zur Erhaltung des Grünlandanteils;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- e.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.05 Brochtrup

Größe: 520,5 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Kern die Bauerschaft Brochtrup östlich der Stadt Lüdinghausen. Das Gebiet reicht von der B 58 im Norden bis zur K 2 im Südosten. Im Südwesten verläuft die Grenze streckenweise entlang des Beverbaches bis zum Langwellensender am Golfplatz.

Der Raum zeichnet sich durch ein stärker reliefbetontes, flachwelliges Gelände aus. Auf den schweren staunassen Böden stocken hier zahlreiche kleine Wälder, die meist der Gruppe der Eichen-Hainbuchenwälder zuzuordnen sind. Die Feldflur zeichnet sich durch einen höheren Anteil an Grünland in der sonst stärker ackerbaulich geprägten Landschaft aus. In dem Gebiet ist örtlich noch eine kleinräumige Gliederung durch Gehölzstreifen, Feldgehölze und Gräben vorhanden, wie bspw. im Umfeld des Hülshorstkamps südlich der Brennerei Böcker.

Die Gewässer Brochtuper Bach und Beverbach, von der Ascheberger Platte in Richtung Stever entwässernd, sind im Rahmen der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost naturnah entwickelt worden. Ihr begradigter Verlauf ist durch die Anlage von Ufergehölzen, Gewässerrandstreifen, Sukzessionsflächen etc. aufgewertet worden.

Insgesamt zeigt sich in dem Gebiet noch eine reich strukturierte und parzellierte Hecken- und Kulissenlandschaft (Parklandschaft), die von besonderer Bedeutung ist. Der hohe Anteil an naturnahen Gebieten schlägt sich auch im Kataster der schutzwürdigen Biotope wieder. In dem Gebiet liegen acht Einzelflächen (BK-4211-0006, BK-4211-0008, BK-4211-0009, BK-4211-0010, BK-4211-0011, BK-4211-0012, BK-4211-0126, BK-4210-0044) mit einer Gesamtgröße von ungefähr 50 ha. Die Bereiche setzen sich aus kleinen Waldflächen, Feldgehölzen und Hecken zusammen.

Für das landesweite Biotopverbundsystem stellt der Bereich ebenfalls eine Fläche mit besonderer Bedeutung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;
- b.) zur Erhaltung des Grünlandanteils;
- c.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- e.) zur Sicherung der landschaftsgebundenen Erholung;
- f.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.06 Piekenbrock

Größe: 362,1 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet reicht von der Alten Ascheberger Straße (K 3) im Südosten bis zur Münsterstraße (K 2) im Nordwesten. Es umschließt das gesondert als Naturschutzgebiet 2.1.04 Meinhövels Holz ausgewiesene Waldgebiet im Nordwesten und grenzt an das südlich des Geltungsbereichs gelegene Waldgebiet Wälder Nordkirchen/Hirschpark. Der Landschaftsraum ist durch eine flachwellige Topographie geprägt. Insbesondere nördlich der Alten Ascheberger Straße befinden sich kleinstrukturierte, mit Gehölzen durchsetzte Grünlandbereiche.

Innerhalb der Feldflur liegen mehrere Kleingewässer, die eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt insbesondere als Lebensraum für den Laubfrosch besitzen.

Der Teufelsbach und die Grünland- und Gehölzbereiche nördlich der Alten Ascheberger Straße sind als Verbindungsflächen für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;
- b.) zur Sicherung der Erholungsnutzung in dem Landschaftsraum;
- c.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- e.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion, insbesondere der Vernetzung der einzelnen Waldgebiete;
- f.) zum Schutz und zur Pufferung des angrenzenden Naturschutzgebiets Meinhövels Holz.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.07 Westrup-Ermen

Größe: 215,9 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die kleinräumig strukturierte Feldflur von Westrup und die größeren Mischwaldbestände in der Bauerschaft Ermen.

Das Landschaftsschutzgebiet reicht im Westen bis an die Stadtgrenze von Lüdinghausen. Im Süden bildet der Schwarze Damm die Grenze. Nach Osten sind die Waldflächen vollständig eingeschlossen.

Besonders strukturreich sind Teile der Westruper Heckenlandschaft. Mehrere Kleingewässer, einige hofnahe Teiche, Feuchtgrünlandreste und Obstbaumwiesen stellen weitere wertvolle Lebensräume für viele Pflanzen- und Tierarten dar. Hervorzuheben ist ein Feuchtgebiet bei Valve mit Nassgrünland und wertvollen Feuchtheiderelikten mit Vorkommen mehrerer gefährdeter Pflanzenarten. Das Gebiet stellt einen Ausschnitt der ehemals weit verbreiteten, reich strukturierten Heckenlandschaft des Münsterlandes dar und ist deshalb für das landesweite Biotopverbundsystem als Verbindungsfläche von besonderer Bedeutung.

Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Lüdinghausen-Ost wurden Westruper Bach und Beverbach durch die Anlage von Ufergehölzen, Gewässerrandstreifen, Sukzessionsflächen etc. aufgewertet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtgrünlandflächen;
- c.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- e.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.08 Kanalinsel

Größe: 148,0 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den ca. 7 km langen und zwischen 150 und 500 m breiten Landstreifen zwischen der Alten und der Neuen Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals von Lüdinghausen nach Senden.

Circa ein Drittel der Landfläche ist mit Wald bedeckt. Unter anderem stocken dort Eichen-Hainbuchenwälder auf teils feucht-nassen Standorten mit artenreicher Krautvegetation und erhöhtem Totholzanteil. Ihr Wert wird durch eine geringe forstliche Nutzungsintensität noch gesteigert. Die weiteren Flächen dienen überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung und der Freizeitnutzung, weisen aber einen erhöhten Strukturreichtum auf. Biotopkomplexe aus Gehölzen, Grünland, Brachen und Stillgewässern geben dem Gebiet eine hohe Qualität. Insbesondere durch seine Insellage und die direkte Nähe zum Naturschutzgebiet Alte Fahrt kommt den Flächen eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop zu.

Im Zuge des Ausbaus des Dortmund-Ems-Kanals werden Flächen über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ökologisch aufgewertet oder als Lagerfläche für Bodenaushub genutzt.

Große Teile des Landschaftsschutzgebiets stellen wertvolle Flächen im landesweiten Biotopverbund dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung der standortheimischen Waldbereiche;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;
- c.) zur Erhaltung und Sicherung der Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;
- d.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- e.) zur Sicherung der Bedeutung des Landschaftsraums für die Erholungsnutzung;
- f.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.3 Naturdenkmäler

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmäler auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmäler, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) Erhaltung von besonders wertvollen alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen sind auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 28 BNatSchG Abs. 2 sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Inbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehört auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. Bäume und Sträucher aufzuasten und auszulichten;
3. im Schutzbereich des Naturdenkmals den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;
4. das Naturdenkmal durch künstliche Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmäler zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen, Verfüllungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
8. Leitungen aller Art innerhalb des Schutzbereiches zu verlegen, zu errichten, zu verändern oder an dem Naturdenkmal zu befestigen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdliche Einrichtungen zu errichten;
11. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
14. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
15. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 65 BNatSchG).
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
3. Die Naturdenkmäler sind von der unteren Naturschutzbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o. g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen.

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

- a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 69 BNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmäler zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler

2.3.01 Eiche auf dem Hof Röttgermann

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 19

Flurstück: 41

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Stieleiche mit einem Durchmesser von ca. 1,75 m auf dem Hofgrundstück Röttgermann am Ortsrand von Ottmarsbocholt.

Das Naturdenkmal wird seit dem 23.07.1970 im Naturdenkmalbuch geführt. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 19.08.2005 wurde der Status erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.02 entfallen

2.3.03 Sommerlinde an der Burg Vischering

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 8

Flurstück: 89

Erläuterung

Bei dem Naturdenkmal handelt es sich um eine Sommerlinde mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,30 m am Rande der Gräfte der Burg Vischering.

Das Naturdenkmal wird seit dem 22.06.1973 im Naturdenkmalbuch geführt. Mit der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Kreis Coesfeld vom 19.08.2005 wurde der Status erneuert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.3.04 entfallen**2.3.05 Flatterulme am Torhaus der Burg Lüdinghausen**

Gemarkung: Lüdinghausen Stadt

Flur: 2

Flurstück: 41

Erläuterung

Die Flatterulme steht als markanter Einzelbaum vor dem Gebäudeensemble des Torhauses in der Amtsstraße vor der Burg Lüdinghausen. Die Flatterulme steht damit außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Lüdinghausen.

Der Durchmesser des Baumes liegt bei ca. 1 m.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 3) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen.

Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach den §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- e.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Inbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verdichten;

Unberührt bleibt:

die Unterhaltung bestehender Wege.

3. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebiets verändernde Maßnahmen, z. B. die Anlage von Drainagen oder Gräben, vorzunehmen;
4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

die Hauswasserver- und -entsorgung, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und die Unterhaltung von Leitungen in vorhandenen Leitungstrassen, soweit keine Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen geschädigt werden.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzulassen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;
9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag möglich.

15. den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Straßen und Wege zu betreten und zu befahren;

Hinweis:

Zu den Wegen zählen nicht Rückegassen, Wildwechsel und Trampelpfade.

16. außerhalb von Straßen, Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen zu reiten;

Hinweis:

Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

17. Modellsport zu betreiben. Die Nutzung von Fluggeräten richtet sich nach dem Luftverkehrsrecht;

18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

19. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind und die untere Naturschutzbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

20. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

21. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen;

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen

Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen;

Hinweis:

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39ff WHG durchzuführen;

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Naturschutzbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39ff WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden;
5. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind bodenständige Baum- und Straucharten zu verwenden;

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

Aufgrund der klimatischen Veränderungen kann es zum Wandel der Definition bodenständiger Baumarten kommen, was auf Grundlage einer fachbehördlichen Einschätzung eine Anpassung des Gebotes erfordert.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteils sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.4 B Nrn. 1-8, 10, 13, 14 und 18-21 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.4 B Nrn. 7, 9, 10, 11 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, sofern diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet werden. Die Umsetzung ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen außerhalb des Waldes. Die Nutzung von Bäumen ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Hinweis:

Die Ersatzpflanzung hat in der der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode mit bodenständigen Laubgehölzen zu erfolgen.

5. Wiedervernässungen im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen sowie die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme;
6. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt sind;
7. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilen, wenn:

- a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 31 LNatSchG NRW gilt entsprechend.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 96 BNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 69 Abs. 3 und 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.01 Heckenkomplex mit Einzelbäumen im Lieten

Gemarkung: Nordkirchen
Flur: 29
Flurstücke: 25 tlw., 72 tlw.

Erläuterung

Die Fläche liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche „Grünland-Gehölzkomplex Lieten nördlich der Ascheberger Straße“(BK-4211-0123) des LANUV.

Bestandteil sind die landschaftsprägenden Eichen-Baum- und Schlehen-Weißdorn-Strauchhecken sowie die Eichen-Baumreihen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung von Altholz
2. Anlage von Rainen und Säumen zum Schutz der Einzelbäume

2.4.02 Obstwiesen nördlich der Alten Ascheberger Straße

Gemarkung:	Nordkirchen
Flur:	29
Flurstücke:	16 tlw., 17, 18 tlw.
Flur:	30
Flurstücke:	49 tlw.

Erläuterung

Bei den Flächen handelt es sich um zwei extensiv bewirtschaftete Obstwiesen mit einem hohen Anteil an altholzreichen Bäumen. Das Grünland wird extensiv beweidet. Auf dem topographisch bewegten Gelände stellen die beiden Obstwiesen einen landschaftsprägenden Bestand dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Ergänzungspflanzungen von Obstbäumen in der ausgedünnten Obstwiese
2. Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes

2.4.03 Kleingewässer nördlich Fritsche

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 29

Flurstück: 52

Erläuterung

Das Kleingewässer und der angrenzende Gehölzbestand sind im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gehölz-Gewässerkomplex nordöstlich Nordkirchen“ (BK-4211-0124) aufgeführt. Das Gewässer ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4211-0300-2007) nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung des Lebensraumes für den Laubfrosch;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Gehölz-Gewässerkomplex durch Hecken- und Kopfbaumpflege
2. Ggf. Freistellung und Entschlammung des Gewässers zur Optimierung als Amphibienlebensraum
3. Reduzierung der jagdlichen Nutzung des Gewässers

2.4.04 Allee am Weg „Piekenbrock“

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 29

Flurstück: 45 tlw.

Flur: 30

Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine ca. 120 m lange engstehende Allee entlang eines Gemeindeweges in Nordkirchen, unmittelbar vor der Kreuzung mit dem Lietenweg.

Der Altbaumbestand wird von Eschen dominiert. Des Weiteren ist der dichte Efeubewuchs prägend für die Allee.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Allee;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Allee

2.4.05 Altwasser des Teufelsbaches im Bereich Piekenbrock

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 26

Flurstück: 42 tlw.

Flur: 30

Flurstück: 4

Erläuterung

Das Altwasser ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Altwasser des Teufelsbaches im Bereich Piekenbrock“ (BK-4211-0128) aufgeführt. Es wird von mehreren alten Kopfweiden gesäumt. Der Altarm des Teufelsbaches ist teilweise verfüllt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines Altwasser-Kopfbaumkomplexes durch Entschlammung des Altwassers, Beseitigung des Bauschuttes und des Gehölzmaterials
2. Prüfung einer unter- bzw. oberstromigen Anbindung des Altwassers an den Teufelsbach
3. Pflege der Kopfbäume

2.4.06 Buchen-Eichenwäldchen Kortenlande am Teufelsbach

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 26

Flurstücke: 24, 40 tlw.

Flur: 30

Flurstücke: 11, 21, 32

Erläuterung

Das Wäldchen liegt in der Bauerschaft Piekenbrock am Lietenweg. Es handelt sich um einen Buchen-Eichenwaldkomplex im starken Baumholz- bis Altholzalter. In den Wald ragt ein Mä-
ander des Teufelsbaches hinein, der jedoch stark ausgebaut ist.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Buchen-Eichenwäldchen Korten-
lande westlich Krömann“ (BK-4211-0127) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen o-
der Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen
zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des
Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung
eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Errei-
chung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles fest-
gesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung eines Buchen-Eichenwaldkomplexes durch naturnahe
Waldbewirtschaftung, u. a. durch Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz
2. Aufbau von schützenden Waldrändern, insbesondere in Hauptwindrichtung
3. Erhaltung und Förderung der Hainbuchenbestände (Westteil)

2.4.07 Kleingewässer südlich des Lietenweges

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 30

Flurstück: 15 tlw.

Erläuterung

Das Kleingewässer stellt mit dem flächigen Vorkommen von Wasserfenchel einen floristisch bedeutsamen Lebensraum dar. Es ist mit einem Weiden-Erlen-Ufergehölz, Eichen und Kopfweiden in teils starkem Baumholzalter gesäumt.

Das Kleingewässer ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Kleingewässer im Bereich Piekenbrock nordwestlich Nordkirchen“ (BK-4211-0129) aufgeführt. Das Gewässer ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4211-0208-2007) nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Entschlammung des Gewässers bei Bedarf
2. Beseitigung von abgelagertem Holz- und Strauchschnitt
3. Anlage von Pufferstreifen zu den angrenzenden Ackerflächen

2.4.08 Teiche am Teufelsbach in der Berstede

Gemarkung: Nordkirchen
Flur: 30
Flurstücke: 27 tlw., 28 tlw., 42 tlw.

Erläuterung

Es handelt sich um einen am Zusammenfluss von Teufelsbach und Taubenbach angelegten Teichkomplex aus zwei jeweils ca. 250 m² großen Kleingewässern. Im Nordteil liegt noch ein abgetrennter Altarm des Teufelsbaches.

Die Kleingewässer sind im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gewässer-Gehölzkomplex am Teufelsbach östlich Krömann“ (BK-4211-0131) aufgeführt. Die beiden Gewässer sind ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4211-0214-2007) nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW.

Die umgebenden Sukzessionsflächen und Gewässerränder sind durch den Aufwuchs von Pioniergehölzen (vorwiegend Esche) gekennzeichnet. Eingebettet sind die Gewässer in ein heterogenes Feldgehölz aus Eiche und Pappel.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Entkusselung der beiden Teiche

2. Pflege der Säume durch eine gelenkte Sukzession (Mahd im ein- bis zweijährigen Rhythmus)
3. Anlage von Pufferstreifen zu den angrenzenden Ackerflächen
4. Prüfung einer unter- bzw. oberstromigen Anbindung des Altwassers an den Teufelsbach

2.4.09 Eichen-Hainbuchen-Feldgehölz am Blotenberg

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 25

Flurstücke: 14, 15

Erläuterung

Es handelt sich um einen Eichen-Hainbuchenwaldkomplex im starken Baumholzalter in artenreicher Ausbildung. Im Ostteil grenzt die buchenbestandene Landwehr an.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Eichen-Hainbuchen-Feldgehölz am Blotenberg in der Westerbauerschaft“ (BK-4211-0130) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- d.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund;
- e.) aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Landwehr.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Förderung von Alt- und Totholz
2. Erhaltung der Hainbuchenbestände
3. Erhaltung der Landwehr mit Bestockung

2.4.10 Hecke/Wallhecke in der Westerbauerschaft bei Hof Kasberg

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 29

Flurstücke: 25 tlw., 26 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 24

Flurstücke: 19 tlw., 20 tlw., 21 tlw., 38 tlw.

Erläuterung

Geschützter Landschaftsbestandteil ist eine lückige Hecke auf der Gemarkungsgrenze zwischen Ottmarsbocholt und Nordkirchen. Die Schlehen-Weißdornhecke weist einen heterogenen Typus aus Kopfbäumen auf und beinhaltet Landwehransätze im nordöstlichen Teil.

Die Hecke ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Hecke/Wallhecke in der Westerbauerschaft bei Hof Kasberg“ (BK-4211-0014) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der alten Landschaftsstruktur durch Heckenpflege
2. Nachpflanzungen in den lückigen Bereichen der Hecke
3. Entwicklung von Pufferstreifen zu den angrenzenden Ackerflächen

2.4.11 Teichkomplex am Westruper Bach

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 81

Flurstücke: 12 tlw., 16, 17 tlw., 18, 19

Erläuterung

Im Zuge der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost wurden diese Kleingewässer angelegt sowie Grabenaufweitungen am Westruper Bach durchgeführt.

Die Kleingewässer und die begleitenden Uferfluren und Säume sind von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Gewässer
2. Pflege der angrenzenden Säume

2.4.12 Gewässer- und Gehölzkomplex Voshöhl

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel
Flur: 19
Flurstücke: 52 tlw., 53 tlw., 54, 55, 56, 57, 60, 74
Flur: 67
Flurstück: 6 tlw.

Gemarkung: Nordkirchen
Flur: 24
Flurstücke: 1 tlw., 10 tlw., 40, 41

Erläuterung

Entlang des Beverbaches befindet sich ein kleinstrukturierter Kulturlandschaftskomplex aus Heckenbeständen, Feldgehölzen, Brachen, Ackerfläche und dem zentral verlaufenden Beverbach. Der Beverbach verfügt in dem Abschnitt über einen geradlinigen Verlauf und ein kennzeichnendes Regelprofil.

Für den Landschaftsraum stellt der geschützte Landschaftsbestandteil einen selten gewordenen kleinstrukturierten Komplex der gewachsenen Kulturlandschaft mit einer hohen Bedeutung als Biotopfunktion und für das Landschaftsbild dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Gewässerentwicklung des Beverbaches durch Initialmaßnahmen
2. Pflegemahd auf den verbuschenden Brachflächen
3. Extensivierung der Nutzung durch Anlagen von Uferrandstreifen

2.4.13 Laubwald westlich Golfplatz Nordkirchen

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 22

Flurstücke: 14 tlw., 15

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 68

Flurstücke: 30, 31, 32

Erläuterung

Bei dem Wäldchen handelt es sich um einen Laubwaldbestand aus Eichen-Hainbuchenwäldern, Eschenmischwäldern und Birkenbeständen. Die Bestände verfügen überwiegend über einen naturnahen Charakter.

Im Verbund mit ähnlichen Laubwaldbeständen in der Region ist das Gebiet ein wertvoller Refugialraum für Arten der naturnahen Laubwälder feuchter bis staunasser Böden.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Laubwald am Golfplatz Nordkirchen“ (BK-4211-0002) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- d.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung strukturreicher Laubmischwälder

~~2.4.14 Lindenallee am Schwarzen Damm auf der Höhe von Hof Höckensfeld~~

Hinweis:

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist entfallen, da die Allee bereits gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt ist. Sie ist nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt.

2.4.15 Heckensysteme nördlich des Golfplatzes Nordkirchen

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 66

Flurstück: 13 tlw.

Flur: 67

Flurstück: 23

Gemarkung: Nordkirchen

Flur: 22

Flurstücke: 1, 2 tlw., 5 tlw., 27 tlw.

Erläuterung

Zwei Heckenzüge mit artenreicher und dichter Strauchschicht nördlich des Golfplatzes Nordkirchen bilden diesen geschützten Landschaftsbestandteil. Sie stellen wertvolle gliedernde und verbindende Landschaftselemente in der Münsterländer Parklandschaft dar.

Die Hecke ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gehölzstreifen am Golfplatz Nordkirchen“ (BK-4211-0001) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung strukturreicher Gehölzstrukturen

2.4.16 Beverbach und Westruper Bach

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 74

Flurstücke: 4, 6 tlw., 10 tlw., 12, 24, 29, 32, 33, 35 tlw., 36, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 49, 63, 71 tlw., 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 107, 108, 109, 110

Flur: 75

Flurstücke: 11 tlw., 21, 48, 50, 51

Flur: 76

Flurstücke: 11, 12, 13, 21, 35, 36, 37, 45, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67

Erläuterung

Im Zuge der Flurbereinigung Lüdinghausen-Ost umgestalteter Gewässerlauf des Beverbaches und Westruper Baches. Beidseits des Gewässers sind Uferrandstreifen, abschnittsweise Gehölzstrukturen und Sukzessionsflächen vorhanden. Die Gewässerläufe sind teilweise mit Aufweitungen oder Nebengewässern angereichert.

Der Landschaftsbestandteil setzt sich aus mehreren Gewässerläufen in dem Flurbereinigungsgebiet zusammen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;
- d.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung der Gewässerläufe

2.4.17 Baumreihe nördlich Hof Plesser

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 74

Flurstücke: 7, tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 101 tlw., 105 tlw.

Erläuterung

Der insgesamt ca. 250 m lange Gehölzbestand setzt sich aus einer Baumreihe und einer Baumhecke zusammen. Im nördlichen Abschnitt handelt es sich um eine Baumreihe aus baumholzstarken Eichen entlang einer kleinen Geländekante. Die Baumreihe setzt sich im Westen als lückige Baumhecke entlang eines Grabens fort.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Gehölzbestandes

2.4.18 Baumreihe und Baumhecke südlich und östlich Hof Plesser

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 74

Flurstück: 105 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine ca. 300 m lange Baumreihe und Baumhecke aus baumholzstarken Eichen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Gehölzbestandes

2.4.19 Feuchtbrache an der B 58

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 77

Flurstücke: 15 tlw., 147 tlw.

Erläuterung

Südlich der B 58 liegt ein Komplex aus einer Feuchtwiese und naturnahen Kleingewässern. Der Komplex stellt ein wertvolles Refugialgebiet und Trittsteinbiotop im Kontext des Biotopverbundes für die Lebensgemeinschaft des im Münsterland sehr selten gewordenen Feuchtgrünlandes dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Feuchtgrünlandes;
- d.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Feuchtgrünlandes
2. jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdgutes
3. Anlage von Pufferstreifen zu der angrenzenden Ackerfläche
4. Optimierung des Gewässers durch Freistellung von verschattenden Gehölzen und ggf. Entschlammung

2.4.20 Brache und Grünland westlich Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 79

Flurstücke: 6, 8, 9, 73, 94

Erläuterung

Großflächige Sukzessionsflächen südlich der B 58 stellen diesen geschützten Landschaftsbestandteil dar.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzrechts für die mit dem Ausbau der B 58 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Sukzessionsflächen

2.4.21 Heckensystem südlich Brennerei Böcker

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 24

Flurstücke: 10 tlw., 84 tlw.

Flur: 78

Flurstücke: 3 tlw., 5 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20 tlw., 25 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., 33 tlw., 41 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw.

Flur: 79

Flurstücke: 16 tlw., 30 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 50 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 87 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 105 tlw., 106 tlw.

Erläuterung

Bei diesem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um ein dichtes Netz aus Heckenbeständen östlich von Lüdinghausen. Das Gebiet stellt einen repräsentativen Ausschnitt aus der kleinstrukturierten Parklandschaft des Kernmünsterlandes dar.

Die Heckenbestände sind im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gehölzkomplex östlich Lüdinghausen“ (BK-4210-0044) aufgeführt.

Im Verbund mit den sich anschließenden Gebieten ist es insbesondere für die Artengemeinschaft der Hecken, Gebüsche und Wälder ein wertvolles Refugialbiotop. Das Vorkommen des gefährdeten Neuntöters unterstreicht den Wert des Gebietes. Schutzziel ist die Erhaltung der Gehölz- und Gebüschstreifen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung der Lebensraumfunktion für gefährdete Tierarten der halboffenen Kulturlandschaft;
- d.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Anlage von Säumen entlang der einzelnen Heckenstreifen
2. Erhaltung und Pflege der Heckenbestände

2.4.22 Gehölz- und Grünlandkomplex im Wiesfeld am oberen Beverbach

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 17

Flurstücke: 30 tlw., 54 tlw., 90 tlw.

Flur: 24

Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 20, 21, 22 tlw.

Flur: 78

Flurstücke: 14 tlw., 15, 16 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil im Wiesfeld am Oberen Beverbach setzt sich aus einem Komplex von Feldgehölzen, Grünland und Saumstrukturen zusammen. Das Feldgehölz ist u. a. Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten.

Das Gebiet stellt aufgrund seiner Heterogenität einen repräsentativen Ausschnitt aus der ehemals extensiv genutzten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar. Im Verbund mit den sich anschließenden Gebieten ist es insbesondere für die Artengemeinschaft der Hecken, Gebüsche und Wälder ein wertvolles Refugialbiotop.

Die Bereiche sind im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gehölz- und Grünlandkomplex südlich B 58“ (BK-4211-0012) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung der Lebensraumfunktion für gefährdete Pflanzenarten;

- d.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung zur Erhaltung von Lebensstätten gefährdeter Pflanzenarten
2. Erhaltung und Pflege der Heckenbestände
3. Extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen

2.4.23 Oberer Beverbach innerhalb des Blieks

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 17

Flurstücke: 13, 43 tlw., 48 tlw., 130 tlw.

Erläuterung

Am oberen Beverbach befindet sich dieser als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Eichen-Hainbuchenwald. In dem Wald fließt der Obere Beverbach in einem weitgehend natürlichen Verlauf mit zahlreichen kleinen Windungen. Unterhalb der angrenzenden Straße ist die Durchgängigkeit des Baches durch einen ca. 1 m tiefen Absturz unterbrochen.

Bei dem Wald handelt es sich überwiegend um einen artenreichen Eichen-Hainbuchenwald mit reicher und dichter Krautschicht. Liegendes und stehendes Totholz in unterschiedlichen Stärken und Zersetzungsgraden unterstreichen den naturnahen Charakter des Bestandes.

Der Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Laubwaldbestand "Blick" südlich der B58“ (BK-4211-0011) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung eines natürlichen Gewässerverlaufs;
- d.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung zur Erhaltung von Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
2. Verzicht auf forstliche Nutzung in der Bachaue
3. Beseitigung von Querbauwerken und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers

2.4.24 Gehölzbestände nördlich Hof Große Brochtrup

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel
Flur: 18
Flurstücke: 66 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 207 tlw.

Erläuterung

Zwei Buchen-Eichenwaldbestände, die dem Flattergras-Buchenwald zuzuordnen sind, bilden diesen geschützten Landschaftsbestandteil. Die beiden Waldbestände sind durch einen Gehölzstreifen mit dichter und artenreicher Strauchvegetation miteinander verbunden. Im Bereich der Hofstelle ist der Wald als Hain aufgelichtet.

Der Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Hainbuchen-Eichenbestände und Gehölzstreifen südl. der B 58“ (BK-4211-0008) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.25 Gehölzstreifennetz und Feldgehölze in Brochtrup

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 17

Flurstück: 41 tlw.

Flur: 18

Flurstücke: 64, 65 tlw., 77 tlw., 102 tlw., 122 tlw., 126 tlw., 131, 144, 192 tlw.

Flur: 19

Flurstücke: 10 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 76 tlw.

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 30

Flurstücke: 17 tlw., 18

Erläuterung

Innerhalb der Bauerschaft Brochtrup liegt dieses ausgedehnte Netz aus Gehölz- und Gebüschstreifen mit kleinflächigen Wäldern und Feldgehölzen. Die Baumschicht der Gehölzstreifen wird von Stieleiche, Ahorn, Weiden, Erlen und vereinzelt Pappeln gebildet. Die Strauchvegetation ist teilweise sehr dicht und artenreich.

Das Gebiet stellt einen Ausschnitt aus der ehemals extensiv genutzten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar und ist insbesondere im Verbund mit benachbarten, ähnlich ausgebildeten Biotopen für Hecken- und Gebüschbrüter ein wichtiger Refugialraum.

Der Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gehölzstreifennetz und Feldgehölze bei Brochtrup“ (BK-4211-0010) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung
2. Erhaltung und Pflege der Heckenbestände
3. Anlage von Säumen entlang der einzelnen Heckenstreifen

2.4.26 Streuobstwiese südlich Hof Bergmann

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 19

Flurstück: 5 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine gut erhaltene Streuobstwiese mit altem Baumbestand. Am östlichen Rand wird die Streuobstwiese von einer Strauch-Baumhecke begleitet. Die Streuobstwiese stellt als Refugiallebensraum ein bedeutsames Landschaftselement dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes
2. Nach- und Ergänzungspflanzungen auf der Streuobstwiese

2.4.27 Eichen-Hainbuchen- und Eschengehölz im Backenfeld

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 19

Flurstücke: 1 tlw., 3 tlw.

Flur: 21

Flurstück: 12

Erläuterung

Eine ringförmige Gehölzstruktur aus einem Eichen-Hainbuchenbestand und einem Eschenbestand bilden den geschützten Landschaftsbestandteil. Im Rahmen des Biotopverbundes hat dieses Gebiet eine wichtige Vernetzungsfunktion.

Der Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Eichen-Hainbuchen- und Eschengehölz mit Gehölzstreifen südl. der B 58“ (BK-4211-0009) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.28 Grünland und Heckenbestände im Ossenstall

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 19

Flurstücke: 10 tlw., 11 tlw., 18 tlw., 35, 44 tlw., 76 tlw.

Erläuterung

Es handelt sich um einen für den Landschaftsraum selten gewordenen Komplex aus kleinstrukturierten Grünlandflächen, welcher von strukturreichen Heckenbeständen gegliedert wird. Das Grünland und die Hecken sind durch die Hanglage zur Niederung des Beverbaches geprägt. In der südlich angrenzenden Hecke liegt ein Kleingewässer, das derzeit einen naturfernen Zustand aufweist.

Das Gebiet stellt einen Ausschnitt aus der ehemals extensiv genutzten Kulturlandschaft des Münsterlandes dar und ist insbesondere im Verbund mit benachbarten, ähnlich ausgebildeten Biotopen für Hecken- und Gebüschbrüter ein wichtiger Refugialraum.

Der Landschaftsbestandteil ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gehölzstreifennetz und Feldgehölze bei Brochtrup“ (BK-4211-0010) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Heckenbestände

2. extensive Nutzung des Grünlandes
3. naturnahe Entwicklung des Kleingewässers

2.4.29 Kleingewässer östlich der Burg Kakesbeck

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel
Flur: 62
Flurstücke: 56 tlw., 57 tlw., 88 tlw., 200 tlw.

Erläuterung

Der Landschaftsbestandteil besteht aus dem Kleingewässer und dem Grabensystem entlang des angrenzenden Waldes.

Das Kleingewässer ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Kleingewässer östlich Haus Kakesbeck“ (BK-4110-0025) aufgeführt. Das Kleingewässer ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt (BT-4110-0014-2005).

Das Grabensystem besteht aus einer landwehrähnlichen Struktur. Ein Wall grenzt zwei parallele Grabenverläufe voneinander ab. Der Wall ist teilweise mit alten Kopfbäumen (Esche) bestockt.

Das Kleingewässer selbst weist naturnahe Röhrichte auf. Es stellt einen wichtigen Refugiallebensraum dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Pflege der Kopfbäume
2. Erhaltung der Röhrichtbestände
3. naturnahe Entwicklung des Kleingewässers

2.4.30 Heckenbestände im Kleikamp

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 66

Flurstück: 1 tlw.

Flur: 68

Flurstücke: 35 tlw., 47 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Heckenbestand aus Eiche, Hainbuche und Ahorn mit artenreicher und dichter Strauchschicht.

Der Bestand stellt ein wertvolles, gliederndes und verbindendes Landschaftselement in der Münsterländer Parklandschaft dar und ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gehölzstreifen am Golfplatz Nordkirchen“ (BK-4211-0001) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung strukturreicher Gehölzstrukturen

2.4.31 Fortsetzung Allee „Stadtfeldstraße“ im Nordosten von Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 11

Flurstücke: 33 tlw., 52 tlw., 53

Flur: 16

Flurstücke: 70 tlw., 77 tlw.

Flur: 27

Flurstück: 85 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil ergänzt die gem. § 41 LNatSchG NRW geschützte Allee (aus dem Alleenkataster nachrichtlich übernommen). Vom Stadtrand von Lüdinghausen bis etwa auf die Höhe des Hofes Jasper-Grewe zeigt die gesetzlich geschützte Allee einen fast geschlossenen Bestand aus baumholzstarken Linden. Weiter nach Osten wird die Allee lückiger und ist teilweise nur noch als einseitige Baumreihe ausgebildet. Hier wird die Allee/Baumreihe vermehrt von Obstbäumen (Apfel) aufgebaut und ist als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Die Allee und ihre Fortführung als Baumreihe stellt ein wertvolles, strukturierendes und verbindendes Landschaftselement in der Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) aufgrund der Bedeutung als lineares Strukturelement in der Agrarlandschaft.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Allee/ Baumreihe
2. Ergänzungspflanzungen in lückigen Abschnitten/ Ergänzungspflanzung zur Allee
3. Nachpflanzung bei Ausfall von Gehölzen

2.4.32 Kleingewässer südlich Hof Jasper

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 81

Flurstück: 96 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen Komplex aus kleinflächigem Feldgehölz aus Erle, Sandbirke und Weiden mit Kleingewässern südl. Hof Jasper dar. Er bildet einen wertvollen Lebensraum für Wasserinsekten und Amphibien. Eine besondere Bedeutung kommt dem Landschaftsbestandteil auch als Trittsteinbiotop im Kontext des landesweiten Biotopverbundes zu.

Das Kleingewässer ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Kleingewässer südl. Hof Jasper“ (BK-4210-0117) aufgeführt. Das Kleingewässer ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt (BT-4210-002-8).

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
3. zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Kleingewässers
2. Anlage von Saumstreifen zu den umgebenden Ackerflächen

2.4.33 Eichengehölz nördlich der B 58 bei Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 80

Flurstück: 34 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einem kleinflächigen Eichengehölz aus starkem bis mittlerem Baumholz gebildet. Die Krautschicht wird durch die typische Artengarnitur der Eichen-Hainbuchenwälder gebildet. Störzeiger wie flächig auftretende Brombeere und Brennnessel weisen auf die zunehmende Entwässerung des Bestandes durch randlich gelegene, tiefe Entwässerungsgräben hin. Das Gehölz stellt ein wertvolles Rückzugsgebiet – auch im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund – für die Biozönose alter Laubwälder im intensiv genutzten Kernmünsterland dar.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Eichengehölz nördl. der B 58 bei Lüdinghausen“ (BK-4210-0040) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.34 Obstbaumallee in Aldenhövel

Hinweis:

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist entfallen, da die Allee bereits gem. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt ist. Sie ist nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt.

2.4.35 Grünlandkomplex in Aldenhövel

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 12

Flurstücke: 84, 85 tlw., 96

Erläuterung

Im nördlichen Teil wird das Grünland mit einer Anpflanzung von Obstbäumen und einzelnen Baumgruppen angereichert. Im mittleren Teil wurde das Grünland mit der Anlage von einzelnen Blänken aufgewertet, die temporär wasserführend sind. Nach Süden schließt sich auf tonigem Boden eine nasse Grünlandbrache an, die teils durch die Anlage von einzelnen Wildackerstreifen unterbrochen ist.

Die Flächen werden durch die Ortsgruppe des BUND Lüdinghausen betreut.

Die Grünlandbrache ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Laubgehölz und Grünlandbrache östl. B 235“ (BK-4110-0255) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung des Grünlandkomplexes
2. Entwicklung von Feuchtgrünland im südlichen Teil
3. Anlage eines Kleingewässers im südlichen Teil
4. Wiedervernässung von Nassgrünland durch Verschließung von Drainagen und Abzugsgräben

2.4.36 Heckenbestände im Steggeren

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 4

Flurstücke: 85 tlw., 86 tlw., 91 tlw., 95 tlw., 96 tlw., 98 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil setzt sich aus einem strukturreichen, teilweise aus Wallhecken hervorgegangenen Netz aus Gehölz- und Gebüschstreifen an Gräben zusammen. Abschnittsweise sind Überhälter aus starker Eiche vorhanden, unter denen sich eine dichte und artenreiche Strauchschicht entwickelt hat.

Als wertvolles Strukturelement der Münsterländer Parklandschaft und für Hecken- und Gebüschbrüter ist dieser Landschaftsbestandteil unbedingt erhaltenswert. Die gliedernden Landschaftselemente mit ihrem hohen landschaftsästhetischen Wert sind zudem besonders wertvoll hinsichtlich der Vernetzung von Heckenstrukturen.

Die Heckenbestände sind im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Heckenbestände in Bechtrup“ (BK-4110-0251) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung strukturreicher Gehölzstrukturen

2.4.37 Laubwald Bracken

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 14

Flurstücke: 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 tlw., 46 tlw.

Flur: 19

Flurstück: 89 tlw.

Erläuterung

Der ca. 12 ha umfassende Laubwaldbestand wird zu einem überwiegenden Teil von artenarmen Buchenwäldern im mittleren Baumholzalter und einem 1,6 ha großen Eichen-Hainbuchenwald gebildet. Weiterhin treten noch Birkenbestände und eine kleinflächige Schlagflur auf. Randlich wird das Gebiet von Gräben und Landwehren umgeben.

Im Verbund mit benachbarten Laubbeständen stellt das Gebiet ein wichtiges Refugialgebiet für die Artgemeinschaft naturnaher Laubwälder dar.

Der Bestand ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Laubwald östlich Aldenhövel“ (BK-4111-0018) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.38 Laubwald Heidkamp bei Aldenhövel

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel
Flur: 14
Flurstücke: 33, 34 35, 36, 38, 39, 40, 62

Gemarkung: Ottmarsbocholt
Flur: 8
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 101, 102, 120
Flur: 19
Flurstück: 77 tlw.

Erläuterung

Der 12 ha umfassende Landschaftsbestandteil wird von einem verhältnismäßig jungen Eichen-Buchenbestand mit armer Krautschicht und einem Hainbuchen-Eichenwald im mittleren Alter gebildet. Höhlenbäume sowie liegendes und stehendes Totholz reichern die Bestände strukturell an.

Der Laubwald ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Laubwald ‚Heidkamp‘ bei Aldenhövel“ (BK-4111-0019) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.39 Buchen-Birkenwald an der Ortsgrenze Senden/ Lüdinghausen

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 51

Flurstücke: 30 tlw., 31, 32

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 8

Flurstücke: 30 tlw., 31, 32/1

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einem artenarmen, naturnahen Buchen- und Birkenwald auf feuchtem Eichen-Hainbuchenwaldstandort an der Ortsgrenze Senden/ Lüdinghausen gebildet.

In der Mitte der Fläche stockt ein Birkenwald aus geringem Baumholz, dessen Krautschicht mit dichtem Brombeerbewuchs überprägt ist. Außen herum stockt in 5 bis 15 m Breite ein Buchenwald mit Eichen und Hainbuchen als Begleitbaumarten. Die Buchen befinden sich teils im starken Baumholzalter. Die Krautschicht ist teils lückig, teils von Brombeere überprägt. Im gesamten Gebiet ist sowohl liegendes als auch stehendes Totholz zu finden.

Der Laubwald ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Buchen-Birkenwald an der Ortsgrenze Senden/ Lüdinghausen“ (BK-4111-0077) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;

d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.40 Laubwald bei Aldenhövel

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 13

Flurstück: 218 tlw.

Flur: 14

Flurstücke: 1, 2 tlw.

Erläuterung

Bei dem Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen ca. 4 ha großen, vorwiegend aus Buchen-Eichenbeständen im mittleren Baumholzalter bestehenden Laubwald. Die Bestände sind artenarm und weisen das Artinventar des Flattergras-Buchenwaldes auf. Im mittleren Bereich befinden sich Birkenvorwaldbestände, eine Buchenaufforstung sowie eine Eichenaufforstung, der nördliche Rand ist durch eine Windwurffläche mit Douglasienaufforstung gekennzeichnet.

Das Wäldchen wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Laubwald bei Aldenhövel“ (BK-4111-0016) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.41 Waldparzelle westlich Ottmarsbocholt

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 19

Flurstücke: 313

Erläuterung

Das Wäldchen wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Waldparzelle westl. Ottmarsbocholt“ (BK-4111-0092) aufgeführt.

Die Waldparzelle liegt westlich der Ortschaft Ottmarsbocholt nahe dem Modellflugplatz. Der östliche Bestand bildet den geschützten Landschaftsbestandteil und setzt sich aus einem naturraumtypischen Eichen-Hainbuchenwald zusammen. Die Gehölze befinden sich im mittleren bis starken Baumholzalter. Die Krautschicht ist teils kaum ausgebildet, teils (v. a. in der Westhälfte) von Brombeere überprägt. Die Strauchschicht ist kaum ausgeprägt. Verstreut treten einige Stechpalmen auf.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteils festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.42 Kleingewässer an der B 58 nördlich Brennerei Böcker

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 81

Flurstück: 68 tlw., 95 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einem naturnahen Kleingewässer in intensiv landwirtschaftlich genutzter Umgebung gebildet.

Das Kleingewässer wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Kleingewässer an der B 58“ (BK-4210-0036) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Gewässers
2. Anlage von Saum- und Pufferstreifen

2.4.43 Kleingewässer an der B 235 in Gettrup

Gemarkung: Senden

Flur: 37

Flurstück: 70 tlw.

Erläuterung

Das Kleingewässer liegt nördlich eines Gemeindeweges innerhalb der Bauerschaft Gettrup in einem kleinen Feldgehölz nahe der B 235. Es wird im Biotopkataster mit der Nummer BK-4110-0027 geführt und ist gleichzeitig nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Gewässers
2. Anlage von Saum- und Pufferstreifen

2.4.44 Kleingewässer in der Hörstener Heide südlich Senden

Gemarkung: Senden
Flur: 58
Flurstück: 144/5 tlw.

Erläuterung

Die Ufer des Gewässers sind durchgehend steil und teils bis zum Gewässerrand mit Gehölzen bestanden. Die Wasseroberfläche wird von einer Wasserlinsendecke geprägt. Die Unterwasservegetation wird durch das zarte Hornblatt dominiert.

Das Kleingewässer wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Kleingewässer Hörstener Heide südl. Senden“ (BK-4110-0030) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;

- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Gewässers
2. Abflachung der Ufer, Entsiegelung des Umfeldes

~~2.4.45 Eichenallee am Hof Schulze Schölling Forsthövel~~

Hinweis:

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist entfallen, da die Allee bereits gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt ist. Sie ist nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt.

2.4.46 Eichen-Hainbuchenwald südlich Schulze Austrup-Streyl

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 51

Flurstücke: 77 tlw., 78 tlw., 81 tlw.

Gemarkung: Senden

Flur: 38

Flurstücke: 154 tlw., 155 tlw.

Erläuterung

Der knapp 2 ha große Eichen-Hainbuchenwald von mittlerem Baumholz und typischem Unterwuchs ist von einem nur nach Osten offenen Wall umgeben. Sein Waldmantel ist nur lückenhaft ausgebildet.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Eichen-Hainbuchenwald mit anschließendem Gehölzstreifen und Grünland westl. B 235“ (BK-4110-0238) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der schutzwürdigen Böden;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.47 Grünland-Kopfweidenkomplex am Hof Bechtrup

Gemarkung:	Lüdinghausen Kirchspiel
Flur:	2
Flurstücke:	48 tlw., 61 tlw., 73 tlw., 75 tlw.
Flur:	3
Flurstück:	96 tlw.

Erläuterung

Kennzeichnend für den geschützten Landschaftsbestandteil sind die mächtigen Kopfweiden, die teils in der Feuchtweide und teils entlang eines Grabens stehen. Der Graben setzt sich mit einem lückigen Gehölzbestand fort.

Der Komplex ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Eichen-Hainbuchenwald mit anschließendem Gehölzstreifen und Grünland westl. B 235“ (BK-4110-0238) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Feuchtgrünland
2. Erhaltung und Pflege der Kopfweidenbestände

2.4.48 Heckenbestand im Rietkamp

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 2

Flurstück: 53 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen strukturreichen Heckenbestand entlang einer schmalen Grünlandparzelle.

Der Heckenbestand ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gebüschstreifen südlich Hof Stummann“ (BK-4110-0240) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Gehölzstreifen

2.4.49 Heckensystem im Nienkamp

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 1

Flurstück: 16 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt sich um einen ca. 350 m langen Wallheckenbestand in der Nähe der Steverniederung.

Der Heckenbestand ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Eichen-Hainbuchenwaldkomplex Schöllinger Holz und Steveralarme südlich Senden“ (BK-4110-0036) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Gehölzstreifen
2. Einrichtung von Pufferstreifen zu angrenzenden Ackerflächen

2.4.50 Kopfweidenreihen am Kakesbecker Damm

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 4

Flurstücke: 34 tlw., 35 tlw., 152 tlw.

Erläuterung

Die Kopfweiden stellen mit teils erheblichem Stammdurchmesser einen prägenden Landschaftsbestandteil dar. Neben der Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt (Höhlenbrüter) sind diese Bestände von kulturhistorischer Bedeutung.

Die Hecken sind im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Kopfweidenreihen bei Hof Kruse westlich der B 235“ (BK-4110-0252) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. abschnittsweises Schneiden der einzelnen Kopfbäume
2. Erhaltung von alten und starken Kopfweiden

2.4.51 Kleingewässer am Höckenkamp

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 80

Flurstück: 38 tlw.

Erläuterung

Bei dem Landschaftsbestandteil handelt es sich um ein ca. 0,04 ha großes Kleingewässer in einem Kiefernbestand. Das Gewässer ist nur temporär wasserführend, weist jedoch naturnahe Strukturen auf.

Das Kleingewässer wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Stillgewässer in einem Kiefernforst“ (BK-4210-0001) aufgeführt. Es ist gleichzeitig nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt (BT-4210-0030-2005).

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Kleingewässers

2.4.52 Laubwaldbestände Havelt und Bergbüschen bei Große Ophoff

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 5

Flurstücke: 17, 18 tlw., 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 61, 62, 63, 65, 68, 69, 70, 71 tlw., 116, 117, 120, 160 tlw.

Erläuterung

Die naturnahen Waldbestände werden überwiegend aus Buchen-Eichenwäldern und Eschenmischwäldern aufgebaut. Daneben tritt in der Baumschicht noch eine Reihe anderer typischer Baumarten wie Ahorn, Hainbuche und Vogelkirsche auf. Höhlenbäume, Naturverjüngung und Totholz in unterschiedlichen Stärken und Zersetzungsgraden reichern die Bestände strukturell an. Die Krautschicht ist artenreich und weist die typischen Elemente des Waldmeister-Buchengewaldes auf.

Der Laubwaldbestand ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Laubwaldbestände ‚Havelt‘ und ‚Bergbüschen‘ westl. B 235“ (BK-4110-0235) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung naturnaher Laubwaldbestände

2.4.53 Kopfweidenreihen in Brochtrup

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 18

Flurstück: 207 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von sechs alten Kopfweiden und einer Stieleiche an einer Hofzufahrt gebildet und stellt somit typische Strukturen der münsterländer Parklandschaft dar.

Die Hecke ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Kopfbäumreihe bei Hof Homann“ (BK-4211-0006) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung von alten und starken Kopfweiden

2.4.54 Eichen-Hainbuchenwald südlich Sielenkemper

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 62

Flurstück: 79

Erläuterung

Auf teilweise staunassen Böden stockt ein Eichen-Hainbuchenwald mit typischer Artenkombination. Das Wäldchen ist durch einen hohen Anteil von Eschen charakterisiert.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Hainbuchen-Eichenwälder nord-östlich Haus Kakesbeck“ (BK-4110-0234) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) wegen des Vorkommens von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie;
- d.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- e.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. naturnahe Waldbewirtschaftung
2. Erhaltung und Förderung naturnaher Hainbuchen-Eichenwälder

2.4.55 Kopfweidenhecke auf der Großen Geist

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel
Flur: 62
Flurstücke: 48 tlw., 60/1 tlw., 62 tlw., 63 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einer lückigen Kopfbaumreihe entlang eines Entwässerungsgrabens in der landwirtschaftlichen Feldflur gebildet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Ergänzung der Kopfbäume
2. Anlage von Säumen zu den angrenzenden Ackerschlägen

2.4.56 Feuchte Eichen-Birkenwaldparzelle in der Elvertheide

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 53

Flurstück: 126

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt eine ca. 400 m lange und 100 m breite Waldparzelle in der Elvertheide dar. Auf bodensaurem Standort stockt ein Kiefern-Birkenbestand mit dominantem Pfeifengras in der Krautschicht. Die Bestände sind totholzreich und weisen eine dichte Strauchschicht auf.

Das Wäldchen ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Feuchte Eichen-Birkenwaldparzelle zwischen Kleuterbach und Stever“ (BK-4110-0245) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung naturnaher Eichen-Birkenwälder

2.4.57 Brache an der B 58

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel
Flur: 77
Flurstücke: 131, 132, 136, 137, 138, 139

Erläuterung

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzrechts für die mit dem Ausbau der B 58 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestands.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Feuchtgrünlandes
2. jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdgutes

~~2.4.58 Allee auf dem Klutendamm~~

Hinweis:

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist entfallen, da die Allee bereits gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt ist. Sie ist nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt.

2.4.59 Allee entlang der Elverter Straße

Hinweis:

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist entfallen, da die Allee bereits gem. § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt ist. Sie ist nachrichtlich in der Festsetzungskarte dargestellt.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Allee

2.4.60 Gronenbach

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 49

Flurstück: 55

Flur: 56

Flurstücke: 3, 8 tlw.

Flur: 59

Flurstücke: 20, 89

Erläuterung

Außerhalb des geschlossenen Waldes ist der Bach grabenähnlich, weist aber naturnahe Abschnitte auf. Innerhalb der Waldbereiche zeichnet sich der Bach durch die sandgeprägten naturnahen Strukturen aus.

Der Gronenbach ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Waldkomplex Speckinghorst und Hörstel und Gronenbach“ (BK-4110-0258) aufgeführt. Der Verlauf des Gronenbaches von der Elverter Straße bis zur Gripswiese ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4210-220-9) nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) aufgrund des Vorkommens von gesetzlich geschützten Biotopen;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung eines Tieflandbaches mit naturnahen Strukturen

2.4.61 Speckingsholz mit altem Gronenbach

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 59

Flurstück: 53 tlw.

Erläuterung

Prägend für den Bereich ist der ehemalige natürliche Verlauf des Gronenbaches in dem Waldgebiet. Die Mäanderschleifen des temporär wassergefüllten ehemaligen Bachbettes sind weitgehend erhalten geblieben. Durch die Anlage einer Leitungstrasse ist der Bestand von dem westlich verlaufenden Gronenbach abgetrennt.

Das Speckingsholz ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Waldkomplex Speckinghorst und Hörstel und Gronenbach“ (BK-4110-0258) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) zur Erhaltung eines natürlichen Bachbettrelikts;
- d.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteils festgesetzt:

1. Prüfung einer Wiederanbindung des Gewässerbettes an den Gronenbach
2. Erhaltung des natürlichen Charakters durch naturnahe Forstwirtschaft
3. Waldumbau im Bereich der Fichtenbestockung

2.4.62 Kleingewässer mit umgebendem Birkenwald in der Pröbstingheide

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 57

Flurstück: 24/3 tlw.

Erläuterung

Im Zentrum des geschützten Landschaftsbestandteils liegt ein als Jagdgewässer genutzter Fischteich mit einem schmalen Schilfgürtel. Teilweise sind Seerosen vorhanden. Im Umfeld stocken Birkenbestände, die noch Anklänge an ehemalige Birkenbruchwälder aufzeigen.

Das Kleingewässer mit umgebendem Bruchwald ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Waldkomplex bei Haus Pröbsting“ (BK-4210-0017) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des natürlichen Charakters durch naturnahe Forstwirtschaft
2. Naturnahe Entwicklung des Kleingewässers

2.4.63 Wald Stämmen

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 61

Flurstücke: 17 tlw., 18 tlw., 22 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen außerordentlich strukturreichen und gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchenwald auf feuchtem Standort. Liegendes und stehendes Totholz in unterschiedlichen Stärken und Zersetzungsgraden reichern den Bestand strukturell an.

Der Wald ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Waldkomplex östlich des Dortmund-Ems-Kanals“ (BK-4210-0021) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- d.) aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Vogelarten;
- e.) aufgrund des Vorkommens von nicht prioritären Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des natürlichen Charakters durch naturnahe Forstwirtschaft

2.4.64 Kleingewässer im Kortenhövel

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 4

Flurstück: 85 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einem hakenförmigen, ca. 500 m² großen Kleingewässer mit einem Ufergehölz aus Stieleichen und Weiden gebildet. Der Wasserkörper wird von Wasserlinsen bedeckt. An den Ufern sind Röhrichtrfragmente ausgebildet.

Das Gewässer ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Kleingewässer bei Kortenhövel westl. der B 235“ (BK-4110-0254) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils;
- c.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Kleingewässers
2. Schaffung von Saum- und Pufferzonen zu den angrenzenden Ackerflächen
3. Ggf. Freistellung und Entschlammung des Gewässers

2.4.65 Kopfweidenbestände südlich Hof Pröbsting

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 9

Flurstücke: 14 tlw., 45 tlw., 366 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird von einem Gehölzstreifen mit alten und sehr starken Kopfweiden (Silberweide) an einem temporär wasserführenden Graben gebildet.

Der Kopfweidenbestand ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Gehölzstreifen mit Kopfweiden bei Hof Pröbsting“ (BK-4210-0018) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Kopfweidenbestände

2.4.66 Bruchwald in der Mark

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 50

Flurstück: 19

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen feuchten und lückigen Birkenbruchwald an der Alten Fahrt. Der Standort ist anmoorig. Vereinzelt sind in den verlandeten Gräben Aufkommen von Torfmoosen festzustellen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Bruchwaldes
2. Verzicht auf forstliche Nutzung in dem Bestand
3. Wiedervernässung des Bruchwaldes durch Verschließung von Entwässerungsgräben

2.4.67 Nasses Dreieck am Speertor

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 57

Flurstücke: 5 tlw., 6 tlw., 13, 14

Erläuterung

Südlich der Teilung der Alten und Neuen Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals liegt ein Komplex aus strukturreichem Grünland und einem von zahlreichen Gewässern durchzogenen Waldbereich. Innerhalb des Grünlandes liegt ein kleines Stillgewässer. Das Grünland selbst ist durch verschiedene Feuchtigkeitsstufen charakterisiert, in Waldnähe weist es ebenfalls Vernässungserscheinungen auf.

Der Wald ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Eichen-Buchenwald zwischen Dortmund-Ems-Kanal und Kreisstrasse“ (BK-4110-0233) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes
2. Erhaltung und Entwicklung der Kleingewässer
3. naturnahe Waldbewirtschaftung

2.4.68 Hundebach mit Feuchtgrünland am Ortsrand von Ottmarsbocholt

Gemarkung:	Ottmarsbocholt
Flur:	18
Flurstücke:	480 tlw., 604, 605, 606
Flur:	20
Flurstück:	111 tlw.

Erläuterung

Westlich von Ottmarsbocholt wurde der Hundebach durch Aufweitungen naturnah ausgebaut. Nördlich schließt sich zwischen der L 884 und dem Hundebach ein kleines Feuchtgrünland an.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes
2. naturnahe Entwicklung des Hundebaches

2.4.69 Allee bei Schulze Messing

Gemarkung: Senden
Flur: 23
Flurstücke: 472 tlw., 554 tlw.
Flur: 58
Flurstück: 281 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine Allee aus landschaftsprägenden baumholzstarken Eichen entlang der Gräfte.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung des Altholzbestandes
2. Erhaltung der Gehölzstrukturen

2.4.70 Teichkomplex südlich des Dortmund-Ems-Kanals im Hundrup

Gemarkung: Senden

Flur: 40

Flurstück: 22 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch einen abgelegenen Teichkomplex südlich des Dortmund-Ems-Kanals gebildet. Es handelt sich um drei vollständig beschattete und verschlammte Teiche mit naturnahem Charakter (Flach- und Steilufer), jedoch ohne jegliche Vegetation. Das umgebende Erlen-Feldahorngehölz beschattet die Teiche vollständig. Die Krautschicht des Gehölzes wird von Brennnessel geprägt.

Der Gewässerkomplex ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Teichkomplex südlich des Dortmund-Ems-Kanals nahe Gemarkung "Hundrup" (BK-4110-0029) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Abschnittsweises Freistellen der Teiche
2. Entschlammung der Gewässer bei Bedarf

2.4.71 Kleingewässer am Liebfrauenkamp

Gemarkung: Lüdinghausen Stadt

Flur: 27

Flurstück: 778 tlw.

Erläuterung

Das Kleingewässer ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Biotopkomplex aus Eichen-Buchenwald, Gehölzreihen und Kleingewässer am Klutensee" (BK-4210-0024) aufgeführt.

Das Kleingewässer ist naturnah und wird größtenteils von hochwüchsigen Röhrichtarten bedeckt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Abschnittsweises Freistellen des Kleingewässers
2. Entschlammung der Gewässer bei Bedarf

2.4.72 Kopfbaumreihe entlang der Waterstroat

Gemarkung: Lüdinghausen Stadt

Flur: 26

Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Biotopkomplex östlich des Klutensees, der sich aus Kopfweidenreihen, Gehölzstreifen, Kleingewässern und einem Buchenwald zusammensetzt.

Die Kopfbaumreihe ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Biotopkomplex aus Eichen-Buchenwald, Gehölzreihen und Kleingewässer am Klutensee "(BK-4210-0024) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Kopfbaumreihen

2.4.73 Hesselmanngraben

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 58

Flurstücke: 24 tlw., 34 tlw.

Flur: 59

Flurstücke: 49 tlw., 81 tlw.

Flur: 60

Flurstücke: 10, 11, 12, 20 tlw.

Flur: 61

Flurstücke: 27/1 tlw., 28 tlw.

Erläuterung

Der Graben stellt ein Biotopvernetzungselement in der walddreichen Bauerschaft Berenbrock dar und wird von baum- und strauchreichem Gehölz begleitet. Der Bach weist insbesondere innerhalb der Waldabschnitte teilweise naturnahe Strukturen auf.

Der Hesselmanngraben ist im Biotopkataster unter der Bezeichnung „Waldkomplex östlich des Dortmund-Ems-Kanals" (BK-4210-0021) aufgeführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Landschaftsbestandteils.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteils festgesetzt:

1. naturnahe Entwicklung des Baches
2. naturnahe Waldbewirtschaftung entlang des Baches

2.4.74 entfallen

2.4.75 Feldhecke an der Alten Fahrt

Gemarkung: Senden

Flur: 43

Flurstücke: 44 tlw., 46/2 tlw., 72 tlw.

Erläuterung

Der Heckenkomplex umrandet eine Hofstelle auf der Kanalinsel in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet 2.1.06 Alte Fahrt. Er stellt ein wichtiges Vernetzungselement des landesweiten Biotopverbunds an der angrenzenden großen Fläche dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Gehölzstreifen

2.4.76 entfallen

2.4.77 Feldhecke in der Scheipingheide

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 76

Flurstück: 19 tlw.

Erläuterung

Die Feldhecke bildet die Grenze zwischen einer Gründland- und einer Ackerfläche und stellt ein wichtiges Biotopvernetzungselement in der bereits von Hecken und weiteren kleineren Gehölzbeständen geprägten Umgebung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- e.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- f.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 13 LNatSchG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Pflege der Hecke

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gemäß § 11 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Lüdinghausen sind jedoch keine Brachflächen vorhanden, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Brachflächen.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Vorgaben des LNatSchG NRW beschränken die Möglichkeit von Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und auf geschützte Landschaftsteile gem. § 29 BNatSchG. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebes und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten bodenständigen Laubbäumen versehen.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Wälder.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 13 LNatSchG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 7 LNatSchG NRW und 1 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten i. S. d. Abschnitts 5 des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

5.1 Festsetzungsräume

Gem. § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. In dem hier aufgestellten Landschaftsplan wird diese Festsetzung für alle räumlich nicht eng gebundenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen getroffen.

Die Landschaftsräume stellen die räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Böden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur bestehen sie aus relativ homogenen Landschaftseinheiten.

Die Landschaftsräume werden anhand der unter Kapitel 1 abgegrenzten Entwicklungsziele zu einzelnen Festsetzungsräumen konkretisiert. Teilweise sind auch mehrere Entwicklungsziele zu einem Festsetzungsraum zusammengefasst.

Die umzusetzenden Maßnahmen sollen auch insbesondere dazu dienen, ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu schaffen. Die Maßnahmen sollen daher vorrangig innerhalb der Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes stattfinden.

Hinweise zur Umsetzung:

Auf die Ausführung der exakten Lage, des Umfangs und der Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzung in den einzelnen Landschaftsräumen wird verzichtet. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt.

Die Festsetzungen nach § 13 LNatSchG NRW, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen u. a. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden (§ 25 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LNatSchG NRW).

Die Realisierung der Maßnahmen kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

Die Berücksichtigung von Versorgungs- und Drainageleitungen, erforderlichen Sichtbereichen u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in den nachstehenden Landschaftsräumen sollte nach den in den Kapiteln 5.2 und 5.3 aufgeführten Regularien erfolgen.

LR-IIIa-072 – Lüdinghausen-Olfener Flachmulde**5.1.1.01 Wald- und Kulturlandschaft von Berenbrock und Elvert**

Größe:	Ca. 784 ha
Landschaftsraum:	Lüdinghausen-Olfener Flachmulde Stevertal
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung einer mit natur-nahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Die Verläufe des Hesselmanngrabens sowie des Gronenbaches und der Stever mit den angrenzenden Niederungsbereichen sind überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.01 Dicke Mark NSG 2.1.02 Steverauen nördlich Lüdinghausen (tlw.) NSG 2.1.06 Alte Fahrt (tlw.) LSG 2.2.01 Berenbrock-Elvert (tlw.) LSG 2.2.08 Kanalinsel (tlw.) ND 2.3.03 Sommerlinde an der Burg Vischering LB 2.4.60, 61, 62, 63, 66, 67, 71, 72, 73

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Optimierung der naturnahen und bodenständigen Wälder durch Verringerung des Fremdholzanteils, Ausdehnung der vorhandenen Waldflächen, Steuerung der Freizeitnutzung und Förderung der Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
- Anlage von Gewässerrandstreifen entlang des Gronenbaches, des Hesselmanngrabens und des Steinbaches
- Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken und Kopfbäumen

- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (BT-4210-211-9, BT-4210-213-9, BT-4210-216-9, BT-4210-219-9, BT-4210-220-9, BT-4210-0017-2005, BT-4210-0018-2005, BT-4210-0031-2005, BT-4210-0032-2005, BT-4210-0033-2005, BT-4210-2038-2001, BT-4210-2039-2001, BT-4210-2085-2001)

5.1.1.02 Stever- und Kleuterbachniederung nördlich von Lüdinghausen

Größe:	Ca. 1.000 ha
Landschaftsraum:	Lüdinghausen-Olfener Flachmulde Stevortal
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung einer mit natur-nahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“, „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Die Verläufe der Stever, des Nonnebaches und des Kleuterbaches mit den angrenzenden Niederungsbereichen sind überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.02 Steverauen nördlich Lüdinghausen (tlw.) NSG 2.1.03 Nonnenbach bei Schölling NSG 2.1.05 Brinshok NSG 2.1.06 Alte Fahrt (tlw.) LSG 2.2.01 Berenbrock-Elvert (tlw.) LSG 2.2.02 Kleuterbach bei Elvert LSG 2.2.03 Bechtrup-Schölling LSG 2.2.08 Kanalinsel (tlw.) LB 2.4.56, 70, 75

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Anlage von Gewässerrandstreifen entlang der Stever und des Kleuterbaches
- Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen

- Anlage von Kleingewässern an der Terrassenkante des Kleuterbaches
- Vermeidung von Einträgen von Schadstoffen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen insbesondere entlang des Kleuterbaches
- Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken
- Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (BT-4110-259-9, BT-4110-0031-2007, BT-4210-2042-2001, BT-4210-222-9, BT-4210-2044-2001, BT-4210-2023-2001)

LR-IIIa-073 – Ascheberger Geschiebelehmplatte

5.1.2.01 Bechtrup und Aldenhövel westlich der B 235

Größe:	Ca. 1.075 ha
Landschaftsraum:	Ascheberger Geschiebelehmplatte Lüdinghausen-Olfener Flachmulde Stevental
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“, „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf der Stever ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.02 Steverauen nördlich Lüdinghausen (tlw.) LSG 2.2.01 Berenbrock-Elvert (tlw.) LSG 2.2.03 Bechtrup-Schölling (tlw.) LB 2.4.29, 36, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 64, 65

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Vermeidung von Einträgen von Schadstoffen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen, insbesondere entlang der Stever
- Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken
- Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (BT-4110-258-9, BT-4110-0014-2005, BT-4210-0016-2005, BT-4110-0027-2007, BT-4110-0028-2007, BT-4110-0029-2007, BT-4210-212-9, BT-4210-214-9)

5.1.2.02 Ackerfluren in Gettrup

Größe:	Ca. 1.046 ha
Landschaftsraum:	Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Anreicherung der Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LB 2.4.43, 44, 68, 69

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen; Vernetzung der einzelnen isolierten Wälder durch Ergänzung und Neuanlage von Heckenzügen
- Ergänzung lückiger Gehölzbestände oder Baumreihen entlang von Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen
- Ergänzung vorhandener Obstbaumreihen entlang von Gemeindestraßen
- Anlage von Ufergehölzen entlang von Fließgewässern und Grabenstrukturen
- Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken
- Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen
- Pflege und Optimierung von Kleingewässern
- Extensive Pflege von Streuobstbeständen, Erhaltung und Ergänzung durch Nachpflanzung bodenständiger Obstsorten
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (BT-4110-250-9, BT-4110-0011-2007)

5.1.2.03 Kulturlandschaft von Aldenhövel und Bechtrup zwischen der B 235 und der B 58

Größe:	Ca. 1.647 ha
Landschaftsraum:	Ascheberger Geschiebelehmplatte Lüdinghausen-Olfener Flachmulde Nordkirchener Waldhügelland
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Die Verläufe des Aabaches und des Westruper Baches sind überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.04 Aldenhövel-Westrup ND 2.3.01 Eiche auf dem Hof Röttgermann LB 2.4.11, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 51

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen; Vernetzung der einzelnen isolierten Wälder durch Ergänzung und Neuanlage von Heckenzügen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen
- Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken
- Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (BT-4210-001-8, BT-4210-002-8, BT-4210-0030-2005)

LR-IIIa-090 – Nordkirchener Waldhügelland**5.1.3.01 Westrup und Ermen östlich Lüdinghausen**

Größe:	Ca. 565 ha
Landschaftsraum:	Nordkirchener Waldhügelland Lüdinghausen-Olfener Flachmulde Ascheberger Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Die Verläufe des Beverbaches und des Westruper Baches sind überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.05 Brochtrup (tlw.) LSG 2.2.07 Westrup-Ermen LB 2.4.16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 (tlw.), 57, 77

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen; Vernetzung der einzelnen isolierten Wälder durch Ergänzung und Neuanlage von Heckenzügen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen
- Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken
- Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen
- Pflege und Optimierung des gesetzlich geschützten Biotops (BT-4210-003-8)

5.1.3.02 Westrup und Brochtrup zwischen der B 58 und der Nordkirchener Straße

Größe:	Ca. 979 ha
Landschaftsraum:	Nordkirchener Waldhügelland
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“, „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Beverbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.05 Brochtrup (tlw.) LB 2.4.12, 13, 14, 15, 22 (tlw.), 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 53

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen ; Vernetzung der einzelnen isolierten Wälder durch Ergänzung und Neuanlage von Heckenzügen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen
- Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken
- Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (BT-4211-201-9, BT-4211-202-9)

5.1.3.03 Piekenbrock

Größe:	Ca. 807 ha
Landschaftsraum:	Nordkirchener Waldhügelland
Entwicklungsziel:	Für den Raum sind die Entwicklungsziele „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“, „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ sowie „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Teufelsbaches ist überlagernd mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ dargestellt.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.04 Meinhövels Holz LSG 2.2.06 Piekenbrock LB 2.4.01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft durch Anreicherung mit Hecken und Baumreihen und gliedernden und belebenden Elementen wie Streuobstwiesen und Kleingewässern
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer durch Nutzungsextensivierungen, Umwandlung und Extensivierung von Acker in Grünland in den Gewässerniederungen und durch die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang des Teufelsbaches
- Anlage von Ackerrandstreifen und Säumen
- Pflegemaßnahmen an Baumreihen, Wallhecken, Feldhecken
- Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (BT-4211-0109-2007, BT-4211-0211-2007, BT-4211-0113-2007, BT-4211-0300-2007, BT-0208-2007, BT-4211-0214-2007)

5.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Anpflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Verbiss geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LNatSchG NRW. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich i. S. d. Bauplanungsrechts anerkannt werden.

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. RAL freizuhalten (*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2012): Richtlinien für die Anlage von Landstraßen*).

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 12-15 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Zudem sollte zu Bundes- und Landesstraßen ein Abstand von 5 m zum befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden. Es sind ausschließlich bodenständige Bäume zu verwenden.

Erläuterung:

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Anpflanzung von Obstbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 10 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es

sind ausschließlich hochstämmige (Kronenansatz 1,80 m) Obstbäume zu verwenden. Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt u. a. in Form von Obstbaumreihen entlang untergeordneter Straßen und an Hofzufahrten. Sie dienen insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern als Lebensraum. Darüber hinaus prägen Obstbaumreihen das Bild des ländlichen Raumes.

Anpflanzung von Kopfbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 8 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

Erläuterung:

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Alte Kopfweiden zeichnen sich z. B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellen und alte Kopfbäume dieses Habitat i. d. R. bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

Anpflanzung von Hecken

Hecken sind, wenn nicht anders festgesetzt, mindestens 3-reihig aus bodenständigen Baum- aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Hecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Hecke variabel gepflanzt werden.

Die Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock zu setzen. Geeignete Überhälter sind in einem Abstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen kann Zopfholz in Maßen locker auf die Gehölzfläche geschichtet werden. Dabei muss das Sonnenlicht die Schnittstellen erreichen können.

Erläuterung:

Die Hecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch

Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Hecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

5.3 Pflegemaßnahmen

Feldhecken und Wallhecken im Plangebiet

Erläuterung:

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Geeignete Überhälter sind im Mindestabstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Hecken an Gärten, Gebäuden oder Hofräumen handelt, die jährlich geschnitten werden.

Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen

Erläuterung:

Die Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

5.4 Gewässerentwicklungsmaßnahmen

Einzelne Gewässer, die den Geltungsbereich des Landschaftsplans berühren, stellen berichtspflichtige Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie dar. Für diese Gewässer wurden Umsetzungsfahrpläne erstellt, in denen Programmmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur konkretisiert werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Programms "Lebendige Gewässer" des Landes NRW.

Im Bereich des Landschaftsplans Lüdinghausen liegen folgende berichtspflichtige Gewässer:

- Stever
- Aabach
- Beverbach
- Teufelsbach
- Nonnenbach
- Kleuterbach
- Gronenbach

Im Rahmen des Landschaftsplans wurden unabhängig davon eigene Maßnahmen für bestimmte Gewässer konkretisiert.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Rahmen der Unterhaltung der Fließgewässer.

Anpflanzung/ Ergänzung einer durchgängigen mehrreihigen Gehölzreihe

Außerhalb des Gewässerprofils sind Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen anzulegen. Innerhalb der Profile sollte vorrangig auf die sukzessive Entwicklung eines optimal an die jeweiligen Standortbedingungen angepassten Gehölzbestandes Wert gelegt werden.

Erläuterung:

Beschattung, Laubeintrag und Uferstrukturierung durch Wurzeln gewässerbegleitender Gehölze sind wesentliche Elemente einer naturnahen Entwicklung von Gewässern.

Wenn aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit kein Gehölzsaum möglich ist, soll je nach den örtlichen Gegebenheiten zumindest eine Gehölzreihe etabliert werden, um u. a. eine Beschattung des Gewässers zu erreichen.

Gehölzreihen ausdünnen

Zur Förderung der lateralen Entwicklung des Gewässers ist ein Ausdünnen von Gehölzreihen (inkl. der Wurzelstöcke) erforderlich, sodass dem Gewässer Initialpunkte für eine laterale Entwicklung gegeben werden. Neben der vollständigen Entfernung der Gehölze sind einige Gehölze zudem zu fällen und als große Totholzelemente ins Gewässer einzubringen.

Erläuterung:

Viele Gewässer weisen Gehölzreihen an der Böschung bzw. Böschungsoberkante auf, die zwar für eine Beschattung und einen Laubeintrag in das Gewässer sorgen, allerdings in ihrer dichten Anpflanzung als Lebendverbau wirken und die Gewässer in einem begradigten schmalen Gerinneverlauf halten.

LANDSCHAFTSPLAN LÜDINGHAUSEN

Umweltbericht

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

gemäß § 14 UVPG



12.09.2022 mit Stand vom 02.10.2023

Bearbeitung:

Thomas Zimmermann

NZ Umweltservice GmbH

Am Hagenbach 11

48301 Nottuln-Darup

INHALT

VERZEICHNIS DER GESETZE UND RICHTLINIEN	199
1 EINLEITUNG	201
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	201
3 REGIONALPLAN (GEP, TEILABSCHNITT MÜNSTERLAND 1998)	202
4 GELTUNGSBEREICH, NATURRÄUMLICHE SITUATION UND BEWERTUNG	206
5 ZIELSETZUNG DER LANDSCHAFTSPLANUNG	208
5.1 Entwicklungsziele gemäß § 1 BNatSchG sowie § 10 LNatSchG NRW	209
5.2 Festsetzungen gemäß LNatSchG NRW	212
5.2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (NSG) GEMÄß § 23 BNATSCHG	212
5.2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (LSG) GEMÄß § 26 BNATSCHG	214
5.2.3 NATURDENKMÄLER (ND) GEMÄß § 28 BNATSCHG	214
5.2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (LB) GEMÄß § 29 BNATSCHG	215
5.2.5 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN GEMÄß § 11 LNATSCHG NRW	218
5.2.6 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG GEMÄß § 12 LNATSCHG NRW	218
5.2.7 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN GEMÄß § 13 LNATSCHG NRW	218
5.2.8 FESTSETZUNGSRÄUME GEMÄß § 13 ABS. 3 LNATSCHG NRW	219
6 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER GEMÄß § 2 ABS.1 UVPG	220
6.1 SCHUTZGUT MENSCH UND MENSCHLICHE GESUNDHEIT	222
6.2 SCHUTZGUT FLORA, FAUNA, BIOTOPE	223
6.3 SCHUTZGUT WASSER	224
6.4 SCHUTZGUT BODEN	225
6.5 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT	225
6.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	226
6.7 SCHUTZGUT ERHOLUNG	227
6.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER/BODENDENKMALPFLEGE	227
7 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN SCHUTZGÜTERN	228
8 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	228
9 ZUSAMMENFASSUNG	229
10 MONITORING / ÜBERWACHUNG	229
11 LITERATUR	230

Verzeichnis der Gesetze und Richtlinien

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt ergänzt am 18.08.2021
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in NRW (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016, zuletzt geändert am 01.02.2022
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, mit Stand vom 21.05.2022
LPIG	Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 11.02.2001, zuletzt geändert am 03.02.2004
SUP-Richtlinie	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 10.09.2021
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) mit Stand vom 21.06.2022
LuftVO	Luftverkehrsordnung vom 29.10.2015 in der Fassung vom 14.07.2021
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie)
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 2 vom 18.08.2022

LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995
Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie	Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
Kommunale Abwasserrichtlinie	Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser
Trinkwasserrichtlinie	Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
Wasserrahmen-Richtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Art. 7 vom 25.02.2021
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 24.09.2021
EEG	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 23.05.2022
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980

1 Einleitung

Der Kreis Coesfeld hat sein Ziel einer flächendeckenden Landschaftsplanung mittlerweile erreicht. So wurde der Landschaftsplan Lüdinghausen in 2016 aufgestellt. In der Sitzung vom 26.02.2019 wurde der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde über die geplante erste Änderung informiert. Der Kreistag hat dann am 11.12.2019 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) beschlossen, den Landschaftsplan Lüdinghausen zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW am 30.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wesentlicher Bestandteil der 1. Änderung ist die Ausweisung der Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Lüdinghausen und Senden als Naturschutzgebiet. Die bislang als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) ausgewiesenen Alleen, die ins Alleenkataster aufgenommen sind, werden zukünftig nicht mehr zusätzlich als LB ausgewiesen.

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 8-12, 20, 22, 23, 26, 28 und 29 des BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen des Änderungsverfahrens ist abgeschlossen. Der zur anstehenden öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans vorliegende, überarbeitete Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 des UVPG berücksichtigt Änderungen seit der TöB-Beteiligung.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle UVPG (in der Fassung vom 10.09.2021) hat der Bundesgesetzgeber auch die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt.

Wesentliches Ziel dieser SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass schon bei der Aufstellung und Annahme von Plänen und Programmen künftige Umweltveränderungen aufgrund der formulierten Ziele und Maßnahmen ermittelt und bewertet werden, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben. Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass positive Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen. Zu den betroffenen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne. Nach § 52 Art. 2 Abs. 14b des zuletzt am 10.09.2021 geänderten Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich bei Landschaftsplanungen die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht.

Dieses gilt aufgrund des eigenständigen und rechtsverbindlichen Charakters des Landschaftsplans in NRW. § 9 Abs. 1 des LNatSchG NRW regelt in Umsetzung des UVPG, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Dazu wird nach Satz 2 ausgeführt: „Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a

und 14f, § 14g Absatz 2 Nummer 6 und 8 sowie § 14h, § 14i Absatz 1, § 14k Absatz 1 und § 14n des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 94), genügen.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. Im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplans Lüdinghausen erfolgt diese vor der öffentlichen Auslegung. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach den Vorgaben von § 40 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesen Bericht sind im Rahmen der SUP weiterhin die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Nrn. 1-5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter aufzunehmen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach §§ 15-17 LNatSchG NRW durchzuführen.

3 Regionalplan (GEP, Teilabschnitt Münsterland 1998)

Die Darstellungen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen im Landschaftsprogramm.

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. § 10 BNatSchG i. V. m. § 6 LNatSchG NRW.

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Es folgten als Ergänzung der sachliche Teilplan Energie 2016 und der sachliche Teilplan Kalkstein 2018. Die 36. Änderung des Regionalplans wurde am 18.03.2022 wirksam. Der Landschaftsplan Lüdinghausen setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Sein Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Regionalplans Münsterland.

Für die Landschaftsplanung insbesondere relevant sind hier die Darstellungen zu den Raumfunktionen SCHUTZ DER NATUR (BSN) und SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND DER LANDSCHAFTSORIENTIERTEN ERHOLUNG (BSLE) (Abbildung 1) sowie des Biotopverbundes (Abbildung 2).

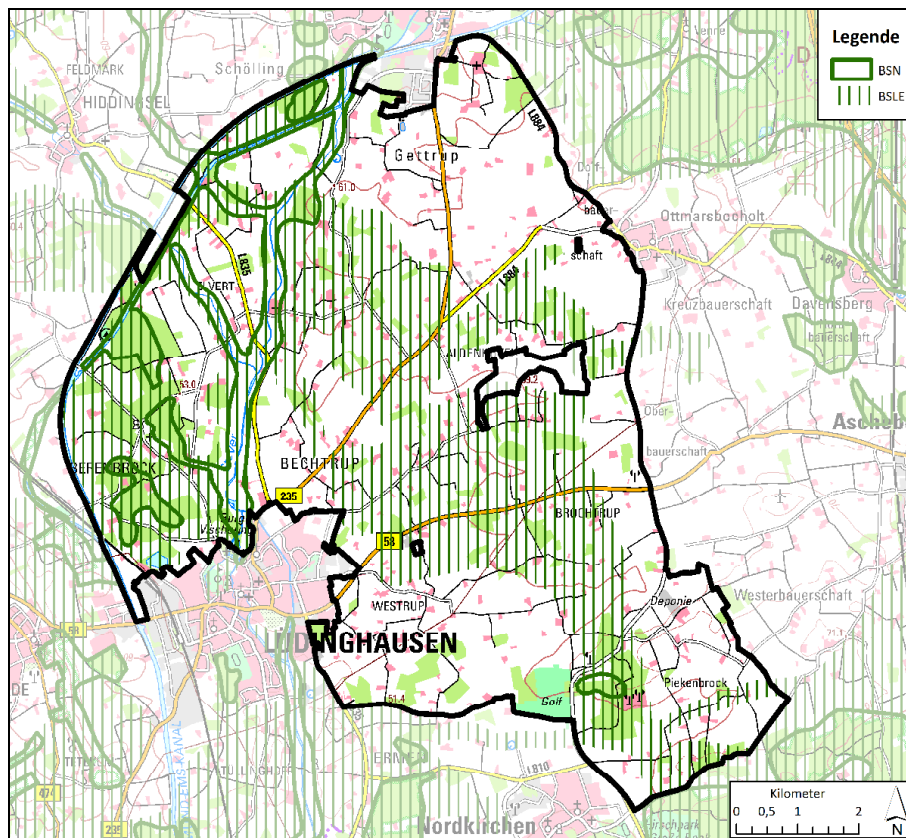


Abbildung 1: Teildarstellungen des Regionalplans Münsterland (BSN, BSLE)

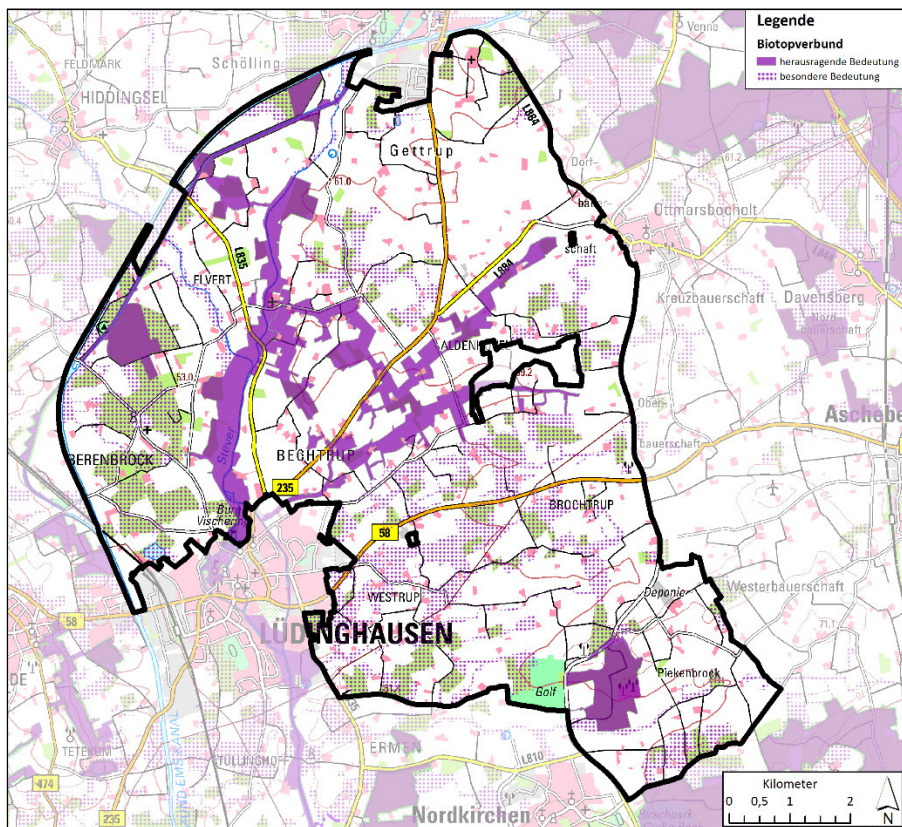


Abbildung 2: Teildarstellungen des Regionalplans Münsterland (Biotopverbund)

Der Regionalplan stellt unter Artikel IV die Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er ist für die Landbewirtschaftung zu nutzen, er soll dem Menschen Erlebnis- und Erholungsräume bieten, differenzierte Lebensräume für Flora und Fauna bereitstellen, Biotopverbund sichern, die klimatische und lufthygienische Entlastung der Siedlungsräume sichern und der Grundwasserneubildung möglichst optimal dienen. Die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturflächen ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Maßnahmen, die geeignet sind die Strukturen zu zerstören oder zu beseitigen, sind zu unterlassen. Zerstörte, in Resten aber noch erkennbare Anlagen sind möglichst wiederherzustellen. In der zeichnerischen Darstellung werden für das Landschaftsplan-gebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Als Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum sind Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbrachen und sonstige Flächen dargestellt, die aus agrarwissenschaftlichen und ökologischen Gründen oder für den allgemeinen Freiraumschutz zu erhalten sind. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Die für die Landwirtschaft notwendige Erhaltung der Flächengrundlage schließt Extensivierungs- und Stilllegungsmaßnahmen jedoch nicht aus.

Entwicklungsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes können durch sinnvolle Ausgestaltung der vertraglichen Ausgleichs-, Entschädigungs- und Dienstleistungsregelungen zu einer Stabilisierung der Landbewirtschaftung oder bestimmter Landnutzungs- und Pflegeformen in umweltrelevanten und/oder ökologisch wichtigen Teilräumen der Landschaft wie z. B. entlang von Gewässern, Waldrändern und Straßen sowie in Naturschutzgebieten beitragen.

Der Regionalplan erfüllt nach §§ 7 und 8 LFoG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Wald ist wegen seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Immissionsschutz, Klimaschutz, Schutz des Wasserhaushalts, Erholungsraum) in seinem Bestand zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln und – vorrangig in waldarmen Gebieten des Münsterlandes – zu vermehren. Weiterhin sollen Wallhecken wegen ihres hohen ökologischen Stellenwertes und als besonders landschaftsprägendes Element des Münsterlandes gesichert und, wo immer möglich, entwickelt werden.

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender gestörter Lebensräume in Gang bringt.

BEREICHE FÜR DEN SCHUTZ DER NATUR (BSN) sind besonders schutzwürdige, ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche oder -teile, die als Rückzugsgebiete und Regenerationsräume für die Pflanzen- und Tierwelt dienen. In diesen Bereichen ist grundsätzlich den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu geben (Ziel 25.1). Zur Umsetzung dieses Ziels im Landschaftsplan sind neben landschaftsrechtlichen Schutzkategorien Kooperationen zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz auf Vertragsbasis geeignet.

In den als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungen ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiter zu entwickeln (Ziel 26.1).

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente sind durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern (Ziel 26.2). Die vorstehende Abbildung 1 zeigt folgende Kernflächen bzw. Biotopverbundachsen:

- Der Steverkorridor von der Burg Lüdinghausen bis nach Senden
- Die Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals zwischen Lüdinghausen und Senden und angrenzende Waldbereiche
- Gewässerachsen von Kleuterbach, Nonnenbach und Teufelsbach
- Feuchtwiesen östlich von Lüdinghausen (Valve)
- Meinhövels Holz nordöstlich von Nordkirchen

BEREICHE FÜR DEN SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND DER LANDSCHAFTSORIENTIERTEN ERHOLUNG (BSLE) sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. In diesen Bereichen ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern. Gleichzeitig kommt diesen Bereichen eine Erholungsfunktion zu, aufgrund derer sie in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu erhalten und weiter zu entwickeln sind. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten (Ziel 27.2).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen (Ziel 27.3).

Als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung weist der Regionalplan verschiedene Bereiche des Landschaftsplangebietes aus. Der vorliegende Landschaftsplan stellt die:

- Bauerschaften Berenbrock und Elvert zwischen der Stever und dem Dortmund-Ems-Kanal
- Teile der Bauerschaften Gettrup, Bechtrup, Aldenhövel und Brochtrup bis Piekenbrock

- Waldflächen zwischen dem Steverkorridor südlich von Lüdinghausen und dem Golfplatz Nordkirchen
- Teile der Bauerschaft Ermen südöstlich von Lüdinghausen bis nach Piekenbrock im Osten
- Klutensee nordwestlich von Lüdinghausen

als BSLE dar.

4 Geltungsbereich, Naturräumliche Situation und Bewertung

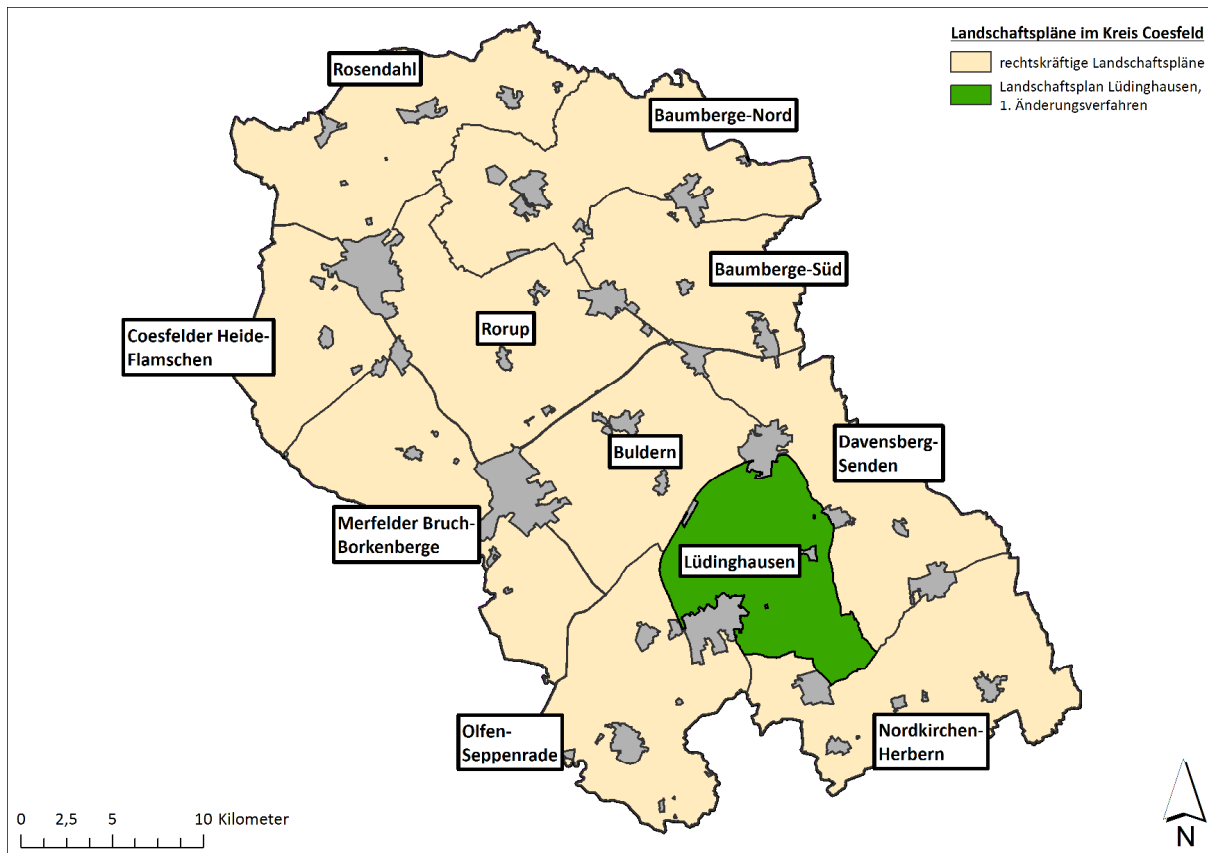


Abbildung 3: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld, Kreis Coesfeld 2019

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen reicht von der Stadt Lüdinghausen bis nach Senden, Ottmarsbocholt und Nordkirchen. Die Fläche des Gebietes beträgt ca. 8.070 ha. Nach Westen bildet die Neue Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals eine markante Grenze zu dem benachbarten Landschaftsplan „Buldern“. Nach Osten bilden zunächst die Landstraßen zwischen Senden und Ottmarsbocholt und Ottmarsbocholt-Nordkirchen die Begrenzung. Südlich des Beverbachs reichen auch noch Flächen östlich der Landstraße mit in den Geltungsbereich hinein. Hier bildet die Gemarkungsgrenze zwischen Nordkirchen und Ascheberg die Grenze. Im Süden reicht der Landschaftsplan bis zur Alten Ascheberger Straße zwischen Nordkirchen und Ascheberg. Zwischen Nordkirchen und Lüdinghausen bildet der Ge-

meindeweg „Schwarzer Damm“ die südliche Begrenzung. Innerhalb dieses Raumes liegen einzelnen Bebauungspläne im Außenbereich, die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Lüdinghausen herausgenommen werden (Kreis Coesfeld 2022).

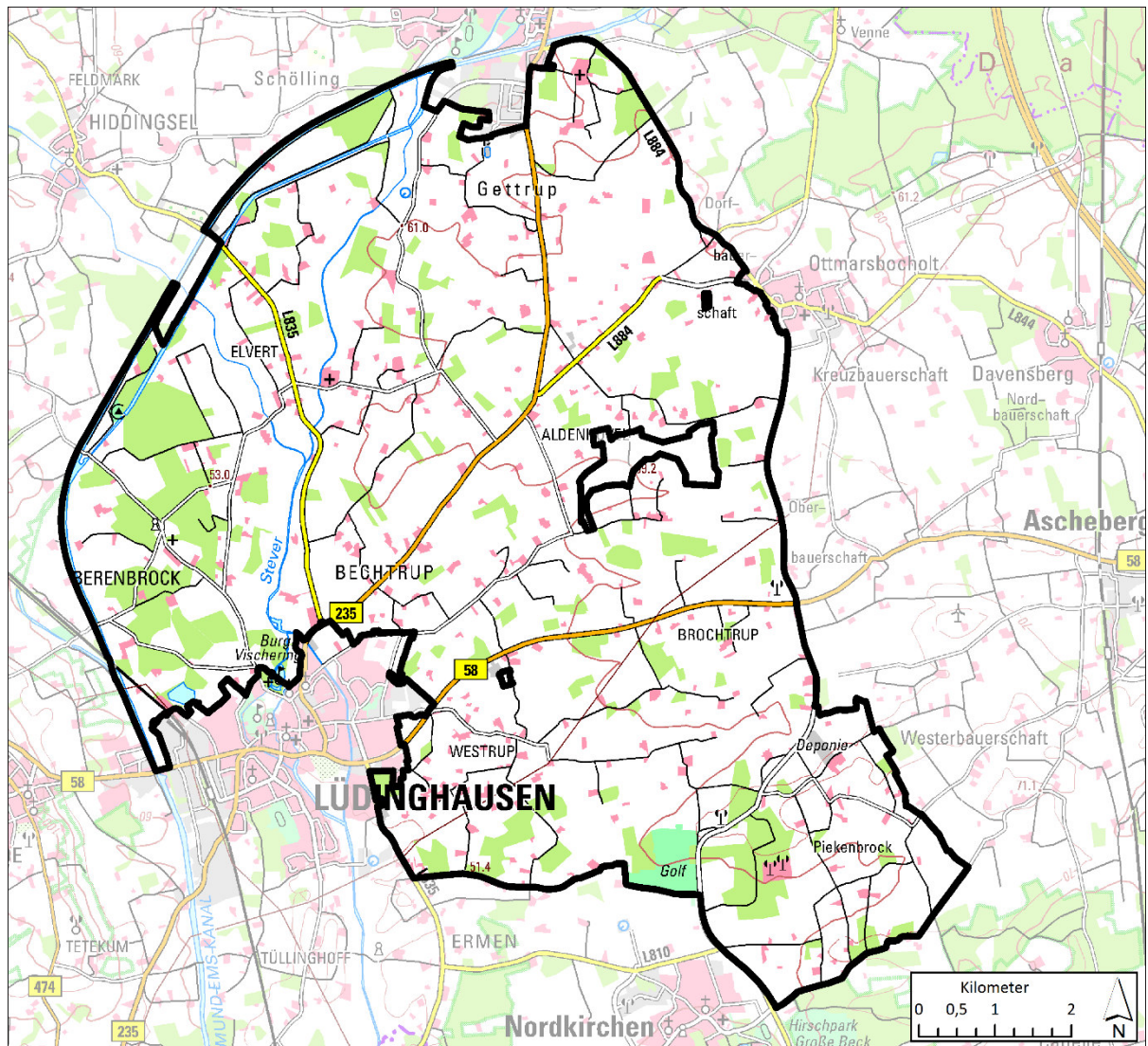


Abbildung 4: Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen

Das Plangebiet liegt in der Westfälischen Bucht und gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit KERNMÜNSTERLAND (541). Das Amt für Landschafts- und Baukultur ordnet den Geltungsbereich der Kulturlandschaft Kernmünsterland zu. Weite Teile des landwirtschaftlich genutzten Raumes wurden zwischen 1953 und 1987 flurbereinigt (Geographische Kommission für Westfalen 1989). Das Plangebiet gehört mit Waldanteilen zwischen 10 % und 20 % zu den waldarmen Bereichen in NRW.

Der gesamte Kreis Coesfeld gehört zur Bodengroßlandschaft der (geringmächtigen) Grundmoränen über Festgestein und/oder Kreide und/oder Tertiärsedimenten. In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl an verschiedenen Böden gebildet. So sind in Niederungen und Auenbereichen sowie über wasserstauenden Schichten

(z. B. über Grundmoränen) grund- und stauwasserbeeinflusste Böden entstanden (z. B. Gley, Nassgley, Podsol-Gley, Pseudogley, Pseudogley-Gley, Brauner Auenboden, in sumpfigen bis moorigen Niederungen auch Anmoor- und Moorgley). Vorkommen von grund- und stauwasser geprägten Böden erstrecken sich hauptsächlich im Ost- und Kernmünsterland.

In den überwiegend durch sandige Substrate geprägten Landschaftsräumen des Westmünsterlandes bildeten sich Sandböden aus Flugsanden und Dünen mit Ansätzen zur Podsolierung (Podsol, Podsol-Ranker, Braunerde-Podsol und Podsol-Braunerde), häufig durch jahrhundertlangen Plaggenauftrag künstlich verändert (Eschböden mit meist mächtigem humosem Oberboden). In Bereichen mit einer Lössbedeckung haben sich fruchtbare Böden wie Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerde entwickelt. Höher liegende Grundmoränenreste und kalkarme Oberkreidegesteine des Kernmünsterlandes sind charakterisiert durch Braunerden und Plaggenesche. Kalksteinhaltige Gebiete im Westmünsterland und Kernmünsterland weisen Rendzinen und Rendzina-Braunerden sowie Braunerde-Rendzinen als charakteristische Böden auf.

Das Plangebiet ist als alte Kulturlandschaft Teil der typischen Münsterländer Parklandschaft mit ihrem Wechsel aus kleineren Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, Äckern, Grünlandflächen und Gehöften mit Obstwiesen. Die frühe Siedlungsgeschichte lässt sich an wenigen Stellen noch an Landwehren, sog. Wölbäckern, Gräften oder Ringwallanlagen ablesen.

Weitere detaillierte Ausführungen zu den Landschaftsräumen finden sich im Textteil des vorliegenden Landschaftsplans.

5 Zielsetzung der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgelegt bzw. formuliert. Im vorliegenden Plan werden dazu die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 7 LNatSchG NRW und § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Die Aussagen im Entwicklungs- und Festsetzungsteil betreffen mittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, soweit die Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Schließlich soll die Umsetzung des Landschaftsplans auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft (Münsterländische Parklandschaft) mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Gemäß § 7 LNatschG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser Betrachtens pflichtigen Planungen entgegenstehen. Instrument hierfür ist die bereits erwähnte Formulierung von entsprechenden Entwicklungszielen und Festsetzungen im Landschaftsplan. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Regionalplan Münsterland) und des diesem zu Grunde liegenden Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser wurde vom Landesamt für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) auf Grundlage von § 6 LNatSchG NRW erstellt und formuliert bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts (§ 7 Abs. 1 LNatSchG NRW). Sämtliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, die in diesem Plan vorgeschlagen werden, werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

5.1 Entwicklungsziele gemäß § 1 BNatSchG sowie § 10 LNatSchG NRW

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplans abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 10 Abs. 1 LNatSchG NRW geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 10 Abs. 2 LNatSchG NRW bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gemäß § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an Behörden und andere öffentliche Planungsträger und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bzgl. Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele. Die Entwicklungsziele gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein. Der Umweltbericht berücksichtigt die überarbeitete, aktuelle Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

Text und Karten enthalten folgende Entwicklungsziele:

Das Entwicklungsziel 1.1.1 der ERHALTUNG EINER MIT NATURNAHEN ELEMENTEN VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT wird im vorliegenden Landschaftsplan Lüdinghausen mit unterschiedlichen Maßnahmen in den folgenden Entwicklungsräumen verfolgt:

1.1.1.01 Waldbereiche in Berenbrock und Elvert

1.1.1.02 Steverniederung nördlich von Lüdinghausen

1.1.1.03 Nonnenbach

1.1.1.04 Meinhövels Holz

1.1.1.05 Schöllinger Holz

1.1.1.06 Brinshok

1.1.1.07 Alte Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals

Darüber hinaus wird in den folgenden Entwicklungsräumen das Entwicklungsziel 1.1.2 der ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT verfolgt:

1.1.2.01 Klutensee

1.1.2.02 Berenbrock und Elvert

1.1.2.03 Schölling

1.1.2.04 Westrup innerhalb der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

1.1.2.05 Bechtrup und Brochtrup im Bereich der Ascheberger Geschiebelehmplatte

1.1.2.06 Wald- und Kulturlandschaft bei Schulze-Messing

1.1.2.07 Kulturlandschaft von Aldenhövel

1.1.2.08 Waldreiche Kulturlandschaft im Nordkirchener Waldhügelland

1.1.2.09 Kulturlandschaft entlang der Alten Ascheberger Landstraße

Das Entwicklungsziel 1.2. ANREICHERUNG DER LANDSCHAFT bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan im Wesentlichen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 10 LNatSchG NRW (siehe Entwicklungsziel „Erhaltung“) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, fehlen häufig, so dass Ökologie und Erholungswert des Raumes beeinträchtigt sind. Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gemäß § 13 LNatSchG NRW erreicht werden.

Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan Lüdinghausen auf folgende Entwicklungsräume:

1.2.01 Ackerfluren in der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde

1.2.02 Ackerfluren der Ascheberger Geschiebelehmplatte

1.2.03 Ackerfluren zwischen Lüdinghausen und Nordkirchen

1.2.04 Ackerfluren in Piekenbrock

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW ist es im Landschaftsplan möglich, den AUSBAU DER LANDSCHAFT FÜR DIE ERHOLUNG als räumlich-fachliches Leitbild bei der Formulierung der Entwicklungsziele festzusetzen. Zur Erholung gehört auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur.

Der vorliegende Landschaftsplan Lüdinghausen formuliert hier keine gesonderten Zielsetzungen.

Das Entwicklungsziel 1.3. TEMPORÄRE ERHALTUNG BIS ZUR STÄDTEBAULICHEN ÜBERPLANUNG betrifft Bereiche, die regionalplanerisch oder bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen, bzw. gesichert sind. Diese werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet. Im vorliegenden Landschaftsplan Lüdinghausen sind folgende Entwicklungsräume betroffen:

1.3.01 Lüdinghausen – Rohrkämpe

1.3.02 Lüdinghausen – Gewerbegebiet Ascheberger Straße

1.3.03 Lüdinghausen – Stadtfeldstraße

1.3.04 Lüdinghausen – Ringenkamp

1.3.05 Senden – Industriestraße

Das Entwicklungsziel 1.4. ERHALTUNG, ENTWICKLUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DER GEWÄSSER UND IHRER NIEDERUNGEN betrifft Korridore entlang von Fließgewässern im Plangebiet. Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung im Gebiet zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Rahmenvorgaben ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung die Wiederherstellung der Fließgewässerökosysteme anzustreben. Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen, z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern.

Dieses Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellen diese Entwicklungsziele eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung.

Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Bio- topverbunds gem. § 21 BNatSchG. Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets ist dabei die Stever. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt einer Grünlandentwicklung in den Auenbereichen und einer Anreicherung mit strukturierenden Elementen besondere Bedeutung zu.

Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen dabei in dem Landschaftsplangebiet die Stever und der Kleuterbach. Der Nonnenbach weist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet auf.

Im Bereich des Landschaftsplans Lüdinghausen werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.4.01 Stever zwischen Lüdinghausen und Senden

1.4.02 Nonnenbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

1.4.03 Kleuterbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

1.4.04 Gronenbach von der Stevermündung bis zum Dortmund-Ems-Kanal

1.4.05 Hesselmanngraben

1.4.06 Aabach

1.4.07 Westruper Bach

1.4.08 Beverbach

1.4.09 Teufelsbach

5.2 Festsetzungen gemäß LNatSchG NRW

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden NATURA-2000-Gebiete (FFH, EUVSG), Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. NATURA-2000-Gebiete sind im vorliegenden Landschaftsplan nicht festgesetzt. Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der aktuellen Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibungen zu entnehmen (dieses gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete). Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden, die sich nur teilweise in ausgewiesenen Schutzgebieten befinden. Insbesondere vor dem Hintergrund der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ hat das Land NRW Wildniswälder ausgewiesen. Der Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplan ist hiervon jedoch nicht betroffen.

5.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG

Im vorliegenden Landschaftsplan werden verschiedene Naturschutzgebiete festgesetzt. Diese umfassen Landschaftsteile, die sich durch Vorkommen seltener und gefährdeter Arten und Biotope auszeichnen. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben im Gebietsnetz NATURA 2000, im Hinblick auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Folgende Gebiete werden im vorliegenden Landschaftsplan als Naturschutzgebiete ausgewiesen:

2.1.01 Dicke Mark, 53,4 ha

2.1.02 Steverauen nördlich Lüdinghausen, 172,0 ha

2.1.03 Nonnenbach bei Schölling, 9,1 ha

2.1.04 Meinhövels Holz, 104,0 ha

2.1.05 Brinshok, 19,9 ha

2.1.06 Alte Fahrt, 28,9 ha

Die „Dicke Mark“ ist Standort einzigartiger, überwiegend alter, teils „urwaldartiger“ Eichen- und Eichenmischbestände auf grundwasserbeeinflussten Sandböden. Bedeutsam sind auch die Vorkommen des Mittelspechtes. Die Wälder der „Dicken Mark“ stellen aufgrund ihrer strukturellen Vielfalt, ihrer Naturnähe und der Flächengröße ein Kerngebiet für die Erhaltung naturnaher Wälder im Kernmünsterland dar.

Trotz ihres hohen Ausbaugrades stellt die Stever mit ihren Auen zwischen der Einmündung des Nonnenbachs im Norden mit dem angrenzenden Waldgebiet Schöllinger Holz bis zur Burg Vischering im Süden innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems die bedeutendste Vernetzungsachse im zentralen und südlichen Kreis Coesfeld dar (Stever-Korridor). Entlang des Flusses ist bei Lüdinghausen ein nahezu durchgängiger Grünlandgürtel erhalten geblieben, der nur stellenweise von Ackerflächen unterbrochen ist. Das Grünland selbst weist teils artenreiche Feuchtgrünlandvegetation auf. Innerhalb der Aue sind mehrere Altarme vorhanden, die Standorte teils bedeutender Schwimmblattgesellschaften sind. Darüber hinaus sind Kleingewässer und Röhrichtbestände vorhanden.

Der „Nonnenbach bei Schölling“ wurde oberhalb seiner Mündung in die Stever in einem ca. 1,5 km langen Abschnitt renaturiert. Es grenzen jeweils Uferrandstreifen an. Weniger wegen seiner Landlebensräume als insbesondere für die Artgemeinschaft der Fließgewässer ist das Gebiet von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Mit der „Alten Fahrt“ zwischen Senden und Lüdinghausen ist ein seit 1939 stillgelegter Abschnitt des Dortmund-Ems-Kanals nunmehr Naturschutzgebiet. Der Bereich war bislang als LSG ausgewiesen. An den Ufern hat sich ein schmaler Streifen mit Röhrichten, Uferhochstaudenfluren und Abschnitten mit Seggenrieden entwickelt. Die große Sichttiefe ermöglichte die Ausbildung einer artenreichen Unterwasservegetation. Das Stillgewässer mit angrenzenden Röhrichten und Säumen ist ein bedeutsames Brut- und Rastgebiet. Das Gebiet ist von herausragender Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem und eine bedeutende Vernetzungsachse im Raum Senden-Lüdinghausen.

In den Gebieten „Meinhövels Holz“ und „Brinshok“ steht der Schutz von Eichen-Mischwäldern und des FFH-Lebensraumtyps Stieleichen-Hainbuchenwald im Focus. Aufgrund der hohen Repräsentanz der alten Eichen-Hainbuchenwälder sowie der Kleingewässer handelt es sich bei dem Naturraum um einen Komplex mit landesweiter Bedeutung.

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 26 BNatSchG

Mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten folgt der Landschaftsplan den Vorgaben des Regionalplans Münsterland (BEREICHE ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND DER LANDSCHAFTSORIENTIERTEN ERHOLUNG). Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Das in den Landschaftsschutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (Windenergie, Wasserenergie) mit ein. Am 07.07.2023 trat als Ergänzung die Nr. 9 zum § 35 Abs. 1 in Kraft. Sie bezieht sich auf die Privilegierung der Errichtung bestimmter AgriPV-Anlagen mit Grundflächen bis zu 2,5 ha. Die Regelungen zu Nr. 9 werden zukünftig bei den Ausnahmen zu den Verboten für Landschaftsschutzgebiete geführt.

Bei der Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete wurden die Windeignungsbereiche des geltenden Regionalplans sowie die in den Flächennutzungsplänen (FNP) dargestellten Bereiche für die Windenergienutzung berücksichtigt. Grundsätzlich richtet sich der Ausbau der regenerativen Energien nach der jeweils gültigen Rechtslage.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplans können die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft gesetzt werden, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines FNP im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht (§ 20 Abs. 4 LNatSchG NRW).

Folgende Landschaftsschutzgebiete werden im Geltungsbereich des Landschaftsplans ausgewiesen:

2.2.01 Berenbrock-Elvert, 772,6 ha

2.2.02 Kleuterbach bei Elvert, 200,0 ha

2.2.03 Bechtrup-Schölling, 1.088,9 ha

2.2.04 Aldenhövel-Westrup, 1.006,6 ha

2.2.05 Brochtrup, 520,5 ha

2.2.06 Piekenbrock, 362,1 ha

2.2.07 Westrup-Ermen, 215,9 ha

2.2.08 Kanalinsel, 148,0 ha

5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gemäß § 28 BNatSchG

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Gemäß § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar (ha) festgesetzt. Allgemeine und besondere Festsetzungen dienen dem langfristigen Erhalt der ausgewiesenen Elemente. Nach der Festsetzung als Naturdenkmäler geht deren Verkehrssicherung auf den Kreis Coesfeld über. Im Rahmen der 1. Änderung des LP entfallen die ND 2.3.02 und 2.3.04, da die betroffenen Bäume zwischenzeitlich gefällt wurden.

5.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 29 BNatSchG

- a.) Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen. Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach den §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Der vorliegende Landschaftsplan Lüdinghausen weist in der 1. Änderung folgende LB aus:

2.4.01 Heckenkomplex mit Einzelbäumen im Lieten

2.4.02 Obstwiesen nördlich der Alten Ascheberger Straße

2.4.03 Kleingewässer nördlich Fritsche

2.4.04 Allee am Weg Piekenbrock

2.4.05 Altwasser des Teufelsbaches im Bereich Piekenbrock

2.4.06 Buchen-Eichenwäldchen Kortenlande am Teufelsbach

2.4.07 Kleingewässer südlich des Lietenweges

2.4.08 Teiche am Teufelsbach in der Berstede

- 2.4.09 Eichen-Hainbuchen-Feldgehölz am Blotenberg
- 2.4.10 Hecke/Wallhecke in der Westernbauerschaft bei Hof Kasberg
- 2.4.11 Teichkomplex am Westruper Bach
- 2.4.12 Gewässer- und Gehölzkomplex Voshöhl
- 2.4.13 Laubwald westlich Golfplatz Nordkirchen
- 2.4.14 entfallen, da bereits nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt
- 2.4.15 Heckensysteme nördlich des Golfplatzes Nordkirchen
- 2.4.16 Beverbach und Westruper Bach
- 2.4.17 Baumreihe nördlich Hof Plesser
- 2.4.18 Baumreihe und Baumhecke südlich und östlich Hof Plesser
- 2.4.19 Feuchtbrache an der B 58
- 2.4.20 Brache und Grünland westlich Lüdinghausen
- 2.4.21 Heckensystem südlich Brennerei Böcker
- 2.4.22 Gehölz- und Grünlandkomplex im Wiesfeld am oberen Beverbach
- 2.4.23 Oberer Beverbach innerhalb des Bliks
- 2.4.24 Gehölzbestände nördlich Hof Große Brochtrup
- 2.4.25 Gehölzstreifennetz und Feldgehölze in Brochtrup
- 2.4.26 Streuobstwiese südlich Hof Bergmann
- 2.4.27 Eichen-Hainbuchen- und Eschengehölz im Backenfeld
- 2.4.28 Grünland und Heckenbestände im Ossenstall
- 2.4.29 Kleingewässer östlich der Burg Kakesbeck
- 2.4.30 Heckenbestände im Kleikamp
- 2.4.31 Fortsetzung Allee 'Stadtfeldstraße' im Nordosten von Lüdinghausen
- 2.4.32 Kleingewässer südlich Hof Jasper
- 2.4.33 Eichengehölz nördlich der B58 bei Lüdinghausen
- 2.4.34 entfallen, da bereits nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt
- 2.4.35 Grünlandkomplex in Aldenhövel
- 2.4.36 Heckenbestände im Steggeren
- 2.4.37 Laubwald „Bracken“

- 2.4.38 Laubwald „Heidkamp“ bei Aldenhövel
- 2.4.39 Buchen-Birkenwald an der Ortsgrenze Senden/Lüdinghausen
- 2.4.40 Laubwald bei Aldenhövel
- 2.4.41 Waldparzelle westlich Ottmarsbocholt
- 2.4.42 Kleingewässer an der B 58 nördlich Brennerei Böcker
- 2.4.43 Kleingewässer an der B 235 in Gettrup
- 2.4.44 Kleingewässer in der Hörstener Heide südlich Senden
- 2.4.45 entfallen, da bereits nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt
- 2.4.46 Eichen-Hainbuchenwald südlich Schulze Austrup-Streyl
- 2.4.47 Grünland – Kopfweidenkomplex am Hof Bechtrup
- 2.4.48 Heckenbestand im Rietkamp
- 2.4.49 Heckensystem im Nienkamp
- 2.4.50 Kopfweidenreihen am Kakesbecker Damm
- 2.4.51 Kleingewässer am Höckenkamp
- 2.4.52 Laubwaldbestände "Havelt" und "Bergbüsken" bei Große Ophoff
- 2.4.53 Kopfweidenreihen in Brochtrup
- 2.4.54 Eichen- Hainbuchenwald südlich Sielenkemper
- 2.4.55 Kopfweidenhecke auf der Großen Geist
- 2.4.56 Feuchte Eichen-Birkenwaldparzelle in der Elvertheide
- 2.4.57 Brache an der B 58
- 2.4.58 entfallen, da bereits nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt
- 2.4.59 Allee entlang der Elverter Straße
- 2.4.60 Gronenbach
- 2.4.61 Speckingsholz mit altem Gronenbach
- 2.4.62 Kleingewässer mit umgebendem Birkenwald in der Pröbstingheide
- 2.4.63 Wald Stämmen
- 2.4.64 Kleingewässer im Kortenhövel
- 2.4.65 Kopfweidenbestände südlich Hof Pröbsting
- 2.4.66 Bruchwald in der Mark

2.4.67 Nasses Dreieck am Speertor

2.4.68 Hundebach mit Feuchtgrünland am Ortsrand von Ottmarsbocholt

2.4.69 Allee bei Schulze Messing

2.4.70 Teichkomplex südlich des Dortmund-Ems-Kanals nahe im Hundrup

2.4.71 Kleingewässer am Liebfrauenkamp

2.4.72 Kopfbaumreihe entlang der Waterstroat

2.4.73 Hesselmanngraben

2.4.74 entfallen, geplante Hecke wurde nicht gepflanzt

2.4.75 Feldhecke an der Alten Fahrt

2.4.76 entfallen, geplante Hecke wurde nicht gepflanzt

2.4.77 Feldhecke in der Scheipingheide

5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gemäß § 11 LNatSchG NRW

Gemäß § 11 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Lüdinghausen sind keine Brachflächen vorhanden, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

Aus diesem Grunde erübrigt sich, wie schon bisher, eine gesonderte Festsetzung für die Brachflächen.

5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß § 12 LNatSchG NRW

Die Vorgaben des LNatSchG NRW beschränken die Möglichkeit von Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und auf geschützte Landschaftsteile gem. § 29 BNatSchG. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebes und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten bodenständigen Laubbäumen versehen.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für einzelne Wälder.

5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 25, Abs. 3 LNatSchG NRW dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum

in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 25 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 13 LNatSchG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach § 7 LNatSchG NRW, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 20-36 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten i. S. d. Abschnitts 5 des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

5.2.8 Festsetzungsräume gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

6 Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs.1 UVPG

Nach § 19a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die Strategische Umweltprüfung die Darstellung und Bewertung der in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter und -belange. Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen (§ 9 Abs. 2 BNatSchG).

In § 9 Abs. 3 BNatSchG ist formuliert, dass die Landschaftspläne Angaben enthalten sollen über:

1. Den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft;
2. Die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
3. Die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte;
4. Die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a.) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b.) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 BNatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
 - c.) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
 - d.) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,
 - e.) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.
 - f.) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g.) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Es folgt weiterhin eine Bewertung der darüber hinaus in § 2 Abs. 1 UVPG zusätzlich genannten Schutzgüter

5. Mensch und menschliche Gesundheit sowie
6. Kultur- und Sachgüter

zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

REGENERATIVE ENERGIEN UND NATUR-/LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien mit ein. Der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 a) BauGB inklusive der dafür notwendigen Leitungen (Infrastrukturmaßnahmen), gehört zukünftig zu den in Landschaftsschutzgebieten nicht vom Verbot betroffenen Tätigkeiten. Am 07.07.2023 trat als Ergänzung die Nr. 9 zum § 35 Abs. 1 in Kraft. Sie bezieht sich auf die Privilegierung der Errichtung bestimmter AgriPV-Anlagen mit Grundflächen bis zu 2,5 ha. Die Regelungen zu Nr. 9 sowie Nr. 8 b) (PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes i. S. d. § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen) werden zukünftig bei den Ausnahmen zu den Verboten für Landschaftsschutzgebiete geführt.

Grundsätzlich richtet sich der Ausbau der regenerativen Energien nach der jeweils gültigen Rechtslage.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z. B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

Diese Vorgehensweise lässt keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten. Vielmehr berücksichtigt sie alle Schutzgüter, die nachfolgend in einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im vorliegenden Landschaftsplan, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt werden.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im vorliegenden Landschaftsplan, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt.

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des vorliegenden Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch stehen vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Direkte Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen in seinem Wohnumfeld sind z. B. Lärm- oder Geruchsbelastungen, Luftschadstoffe wie Feinstaub oder Ozon, Nitrat im Trinkwasser (Hausbrunnen). Neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter ist auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der SUP-Richtlinie) darzulegen. Indirekte Belastungen des Wohnumfeldes sind u. a. die ökologische Verarmung der Umwelt und der damit verbundenen Abwertung als Lebens- und Erholungsraum. Je höher das Potenzial von Natur und Landschaft als Erlebnisraum einzustufen ist, umso besser ist der Erfüllungsgrad für die Erholungs- bzw. Freizeitfunktionen. Das heißt, dass strukturreiche, abwechslungsreiche Landschaften mit naturraumtypischem Lebensrauminventar fast immer einen höheren Erlebnis- und Wiedererkennungswert haben als strukturarme Landschaften mit geringer Naturraumrepräsentanz. Zu den indirekten Belastungen gehören auch die Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die Flächenbewirtschaftung. Daher wird an dieser Stelle in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des LP auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen.

Im Kreis Coesfeld lebten 2021 rd. 221.000 Einwohner (Kommunalprofil Regierungsbezirk Münster 15.02.2022). Das entspricht 199 Einwohnern je km², verglichen mit dem Regierungsbezirk Münster (379 Einwohner/km²) bzw. dem Land NRW (525 Einwohner/km²) einer geringen Siedlungsdichte (LDS 2005). Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen (§ 10, Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Vorgabe hat positive Auswirkungen für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung. Im Regionalplan werden für das Landschaftsplangebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Im Planbereich haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die vorgeschlagenen Festsetzungen und Maßnahmen jedoch auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert. Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 25 Abs. 3 LNatSchG NRW dem Kreis. Sie haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge umgesetzt werden.

Fazit: Für das Schutzgut Mensch sind die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältig strukturierten Wohnumfeldes sowie die Optimierung der Erholungsqualität als positive Wirkungen hervorzuheben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich und gesetzlich erforderliche Maß begrenzt. Auf die Ausführung der exakten Lage, Umfang und Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzungen in den einzelnen Landschaftsräumen wird verzichtet soweit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen räumlich nicht eng gebunden sind. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt, negative Auswirkungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden daher nicht erwartet. Einschränkungen gibt es jedoch für die Bautätigkeit in Landschaftsschutzgebieten, denn es ist dort verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW Befreiung von den Verboten erteilen. Naturdenkmäler im Landschaftsplangebiet sind von der unteren Naturschutzbehörde zu pflegen und zu unterhalten. Die Verkehrssicherung liegt beim Kreis Coesfeld, sodass Eigentümer durch die Festsetzung als Naturdenkmal nicht belastet werden.

6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope

Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind der Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, §§ 1 und 2 BNatSchG, § 2 ROG) sowie die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (§ 3 BNatSchG, § 10, Abs.1 LNatSchG NRW).

In den formulierten Zielsetzungen wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) dem Schutz und der Weiterentwicklung von Natur und Landschaft dient. Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Zielsetzung zunächst primär auf die Schutzgüter Fauna, Flora und Biotope ausgerichtet und zwar auf Grundlage der im Biotopkataster des LANUV dargestellten schutzwürdigen Biotope. Diese Schutzgüter werden durch den vorliegenden Plan bestmöglich gesichert. Mit der Neuausweisung der „Alten Fahrt“ als NSG im Rahmen der 1. Änderung trägt der Landschaftsplan der formulierten Zielsetzung Rechnung. Das bisher im LP formulierte generelle Verbot, in Schutzgebieten Modellsport zu betreiben, musste im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen der Luftverkehrsordnung angepasst werden. Nach § 21 h Abs. 3 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist die Nutzung von unbemannten Fluggeräten über Naturschutzgebieten grundsätzlich zulässig, erfordert aber die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Zur Verwaltungsvereinfachung soll der Einsatz von Drohnen auf Grünlandflächen zur Kitzrettung grundsätzlich ermöglicht werden. Die Vereinheitlichung der Formulierung der Unberührtheitsklausel vom Verbot des Verlegens von Leitungen aller Art in den Schutzgebieten ist rein formaler Art.

Negative Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope sind nicht erkennbar.

Überschneidungen und Wechselwirkungen können sich insbesondere bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft (u. a. Veränderungen der abiotischen Lebensbedingungen) ergeben.

Fazit: Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope sind durch die Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht erkennbar. Vielmehr fördern die Festsetzungen und Maßnahmen in Schutzgebieten oder biotopvernetzende Planungen an Gewässerachsen diese maßgeblichen Schutzgüter.

6.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen (Trinkwasser), Tiere und Pflanzen sowie wichtiger Lebensraum für die letztgenannten. Das Wasser kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Belastung des Gesamtsystems Boden / Wasser / Luft in Grenzen gehalten wird. Überschneidungen und Wechselwirkungen bestehen insbesondere mit den Schutzgütern Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch (Gesundheit), Landschaft. Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind die Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW, § 2 ROG), der Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasser-richtlinie, Trinkwasserrichtlinie, § 27 WHG), das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie), das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie). Der Entstehung von Hochwasserschäden ist vorzubeugen, Überschwemmungsgebiete müssen geschützt werden (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagement-richtlinie, § 1 BNatSchG, § 2 ROG).

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung sind durch nachhaltigen Schutz zu sichern. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender, gestörter Lebensräume in Gang bringt.

Der Landschaftsplan sieht keine Maßnahmen vor, die Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange nach sich ziehen könnten. Er dient vielmehr mit der breit gefächerten Palette ökologischer Ziele und Maßnahmen bis hin zum Schutz vor weiterer Flächenversiegelung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (s. o.). Mit der Ausweisung der „Alten Fahrt“ als NSG trägt der Landschaftsplan der geschilderten Bedeutung der Oberflächengewässer Rechnung.

Fazit: Negative Auswirkungen der Maßnahmen und Ziele auf die Grundwasserneubildung werden nicht erwartet. Insbesondere der Erhalt der großflächigen unzerschnittenen Waldbereiche mit dem Verbot der Waldumwandlung dient der Sicherung der Ressource Grundwasser. Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW unterstützen das Ziel des Gewässerschutzes z. B. in Form von Uferrandstreifen an Fließgewässern. Das Gebot bzgl. der Gewässerunterhaltung basiert auf dem WHG mit dem Ziel positiver Gewässerentwicklung. Wechselwirkungen mit an-

deren Schutzgütern sind in der Regel vorhanden und wirken sich positiv auf diese aus, so hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion der Landschaftsräume.

6.4 Schutzgut Boden

Der Boden spielt eine entscheidende Rolle für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. u. a. BBodSchG § 1 und § 2 BBodSchV, LBodSchG § 1 Abs. 1, BNatSchG § 1 Abs. 1 Nr. 2).

Aktuell geltende Ziele des Umweltschutzes sind insbesondere ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (Wasserspeicher, Filter- und Pufferfunktion) sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW, § 1 LBodSchG, § 2 ROG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).

Neben den schutzwürdigen Flächen, die als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies einerseits nasse Flächen mit Auengleyen (Grundwasserboden) entlang der Stever sowie andererseits sandig trockene Podsole und Regosole (Sand- oder Schuttböden) westlich des Olfener Stadtgebietes in der Kökelsumer Heide im Bereich des ehemaligen Munitions-Depots. Weiterhin ist das Plangebiet im Bereich Eversum durch eine wechselfeuchte Pseudogley-Braunerde und im Bereich um Vinnum durch eine frische Podsol-Braunerde geprägt. Ebenfalls sind vereinzelt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Fazit: In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl teils schutzwürdiger Böden gebildet. Unmittelbare Eingriffe in großflächige Bodenstrukturen sind durch Maßnahmen des Landschaftsplans nicht vorgesehen. Punktuelle und kleinflächige Maßnahmen entsprechen vom Umfang her denen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Auch hier können erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes ausgeschlossen werden. Maßnahmen wie die Sicherung oder Entwicklung von Grünlandflächen oder der Wald dienen vielmehr dem Bodenschutz.

6.5 Schutzgut Klima/Luft

Schutzgut Klima/Luft steht für die Gesamtheit aller meteorologischen Erscheinungen, die für den gemittelten Zustand der Erdatmosphäre an einem Ort verantwortlich sind. Es spielt eine entscheidende Rolle für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wobei der Teilaspekt Luft mit seiner speziellen chemischen Zusammensetzung die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Luft und Klima haben ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Wasser und Boden. Die standortbezogenen mikroklimatischen Verhältnisse wirken sich auf die Struktur- und Artenvielfalt der Lebensräume aus. Zum anderen erfüllt das Schutzgut Klima spezielle Funktionen im Rahmen des Wärme- und Gasaustausches.

Nach geltenden Umweltschutzzielen sind Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 1 EEG) zu vermeiden.

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich Münsterland im Nordwestdeutschen Raum (atlantisches Klima). Charakteristisch sind die geringen Jahresschwankungen der Lufttemperatur, die größere Zahl der Tage mit Niederschlägen sowie das deutliche Niederschlagsmaximum im August und Jahresniederschläge von 650-800 mm. Die Hauptwind- und Wetterrichtung sind der Westen und Südwesten. Die Tagesmittel der Lufttemperatur liegen im Planungsraum bei ca. 9 °C.

Durch den vorliegenden Landschaftsplan sind großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z. B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen. Vielmehr führen Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans zu einer Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr).

Fazit: Es ist nicht erkennbar, dass die Realisierung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans negative Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet oder darüber hinaus haben könnten.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist das Erscheinungsbild von Natur und Landschaft bzw. deren äußere sinnlich wahrnehmbare Erscheinung. Geprägt durch Natur und Kultur zählt die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ebenso wie das Ortsbild zu den Gütern, an deren Erhalt und Entwicklung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) bewahrt werden. Hier legt der Regionalplan fest, dass die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturlächen zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

Zum Erhalt und zur Anreicherung der Biotopvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weist der Landschaftsplan Entwicklungsräume mit dem Ziel des Erhalts und Ausbaus dieser typischen Münsterländischen Parklandschaftsstrukturen aus. Die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hat neben positiven Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch solche auf das Landschaftsbild und damit gleichzeitig auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dies gilt ebenso für weitere Inhalte des Landschaftsplans, die bereits unter 5.2 erläutert wurden. Durch diese Festsetzungen und geplanten Maßnahmen wird eine positive Wirkung auf verschiedene Schutzgüter erwartet, insbesondere für Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz.

Fazit: Durch den Landschaftsplan werden keine negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Vielmehr tragen die formulierten Maßnahmen zur Belebung des Landschaftsbildes mit positiven Wechselwirkungen auf weitere Schutzgüter bei.

6.7 Schutzgut Erholung

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungswert gesichert werden (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG). Diesem gesetzlichen Auftrag kommt der Landschaftsplan insoweit nach, als dass dieser durch die Festsetzungen von Schutzgebieten der Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Rechnung trägt. Eine vielfältige Landschaft bietet Erholungsräume z. B. für natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Inhaltliches Ziel des Landschaftsplans ist es jedoch nicht, für die einzelnen Erholungsansprüche an Natur und Landschaft konkrete Angebote oder Festsetzungen bzw. Ausführungen und Maßnahmen festzusetzen. Mit der 1. Änderung des vorliegenden Landschaftsplans wurden für die Bereiche der LSG die Reitregelungen aus § 59, Abs. 3 LNatSchG NRW übernommen.

Fazit: Alle Ziele des Landschaftsplans, die dem Erhalt und der Anreicherung der typischen Münsterländischen Parklandschaft dienen, haben gleichzeitig einen positiven Effekt auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dieses gilt auch, wenn der Ausbau der Landschaft für die Erholung nicht explizit als Entwicklungsziel formuliert wird. Es sind in Schutzgebieten keine Maßnahmen für einzelne Erholungsansprüche festgesetzt, sodass insgesamt auch keine negativen Wirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind.

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Bodendenkmäler und Baudenkmäler sowie Kirchen und andere Sachgüter oder aber archäologische Objekte, die Zeugnis der früheren Besiedlung des Raumes sind.

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 1 DSchG) geschützt werden. Weitere Ziele sind ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG).

Bestehende Sach- und Kulturgüter sowie Bodendenkmäler in der freien Landschaft werden durch Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsplan regelt durch die allgemeine Unberührtheit, dass bisher ausgeübte Nutzungen, soweit diese rechtmäßig ausgeübt werden, weiterhin zulässig bleiben (Bestandsschutz). Die Ausweisung verschiedener Naturschutzgebiete und geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt auch mit dem Ziel des Schutzes und der Sicherung erhaltenswerter Bodendenkmäler wie z. B. Landwehren, Gräften oder Ringwallanlagen. Auch Verbote von Grünlandumbruch, von Entwässerungsmaßnahmen oder Verfüllungen können dazu dienen, dass der Erhalt von Bodendenkmälern dann im besonderen Maße gewährleistet ist, weil archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil.

Fazit: Durch die Formulierung der Entwicklungsziele und die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG wird den

Bedürfnissen und Anforderungen des Bodendenkmalschutzes, soweit dies im Rahmen der Landschaftsplanung möglich ist, entsprochen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege sind an dieser Stelle nicht zu erkennen.

7 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

In den vorstehenden Ausführungen zu den Schutzgütern wird bereits auf verschiedene Wechselwirkungen vor dem Hintergrund einzelner Festsetzungen des Landschaftsplans Lüdinghausen hingewiesen. Da die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Klima / Luft und Landschaft / Landschaftsbild die Lebensgrundlage des Menschen darstellen, haben alle Festsetzungen zu Gunsten dieser Schutzgüter auch gleichzeitig positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit bzw. die Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen. Wie bereits dargelegt, lassen sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplans keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter erkennen. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich auch bei Betrachtung der Wechselwirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter im vorliegenden Landschaftsplan Lüdinghausen keine negativen Auswirkungen ergeben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Synergien die dargestellten positiven Wirkungen verstärken.

Eine weitergehende Betrachtung der Wechselwirkungen ist erst bei Konkretisierung der Festsetzungen und flächenscharfer Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Einzelfall möglich.

8 Prüfung von Alternativen

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen/Zielvorgaben des Landschaftsplans beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d. h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans. Hierzu sind alle formulierten Festsetzungen und Maßnahmen erforderlich. Wenn z. B. für strukturarme landwirtschaftliche Bereiche mit festgestellten Mängeln an der Landschaftsstruktur ein Verzicht auf die Zielvorgabe „Anreicherung“ erfolgte, würde das eine positive Entwicklung im Bereich Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung, d.h. auch menschlicher Gesundheit im weiteren Sinne ausschließen.

Unzweckmäßig erscheint auch eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Der Plan trifft seine Festsetzungen im Regelfall lediglich schutzgebietsbezogen bzw. in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. In einem im Konsens geführten Verfahren werden Entscheidungen über die Durchführung von Anpflanzungen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen getroffen und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet. Dieses Verfahren ist immer dann zielführend, wenn sich die Flächen in einem Planungsraum nicht mit Zweckbindung im Hinblick auf die Ziele der Landschaftsplanung in öffentlichem Eigentum befinden. Insofern unterbleibt die weitere Prüfung, ob und in welchem Umfang die im Landschaftsplan Lüdinghausen formulierten Ziele in anderer Weise realisiert werden können.

9 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Lüdinghausen verfolgt in seinem Geltungsbereich auch im 1. Änderungsverfahren die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Wasser führen, ganz im Sinne des langfristigen Erhalts der Münsterländischen Parklandschaft. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Soweit möglich werden darüber hinaus landschaftsprägende Strukturen geschützt. Hierzu gehören auch Bodendenkmäler. Unmittelbare negative Auswirkungen auf Klima und Boden sind nicht erkennbar. Die Bedeutung der Kulturlandschaft für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wird berücksichtigt.

Der geänderte Landschaftsplan Lüdinghausen führt mit seinen Zielen, Festsetzungen und geplanten Maßnahmen im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, auch nicht bei Betrachtung der Wechselwirkungen. Insgesamt wird auch erwartet, dass seine Festsetzungen und eine transparente Verfahrensweise bei der Aufstellung die Umsetzung der formulierten Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der landschaftlichen Entwicklung unterstützt. Auch für das Instrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und möglicher Maßnahmen von Ökokonten gemäß § 32 LNatSchG NRW werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan einen fundierten planerischen Rahmen gibt. Die Alternativenprüfung bestätigt die Richtigkeit des Verfahrensweges zur geplanten Umsetzung der im Landschaftsplan formulierten Ziele und allgemeinen Festsetzungen im Hinblick auf die Förderung der Schutzgüter. Denn die Flächen im Planungsraum befinden sich i. d. R. nicht, mit Zweckbindung für die Ziele der Landschaftsplanung, in öffentlichem Eigentum.

10 Monitoring / Überwachung

Negative Wirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter oder ihre Wechselwirkungen konnten nicht festgestellt werden, sodass eine Überwachung unter diesem Aspekt nicht notwendig ist. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans, die jeweils mittel- bis langfristig Wirkung zeigen werden, wird eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG für nicht erforderlich gehalten, da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden.

Die im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung gebotene Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen sollte jedoch durch ein Monitoring begleitet werden. Ziel ist die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten und umgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der im Landschaftsplan formulierten Schutzzwecke und Ziele. Pflege- und Entwicklungspläne sollten auf Basis der Ergebnisse des Monitorings aktualisiert und fortgeschrieben werden. Zur Dokumentation von negativen Veränderungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope ist eine flächendeckende Kartierung des „Status quo“ in den ausgewiesenen Schutzgebieten zu Beginn ihrer Ausweisung unbedingt erforderlich und in Abständen zu wiederholen. Weiterhin ist ein Monitoring im Rahmen der FFH-Berichtspflicht erforderlich.

11 Literatur

- Beyer, L. (1992): Die Baumberge; Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes, 2. Auflage.
- BRD (2013): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
- EU Kommission (2003): Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.
- Geographische Kommission für Westfalen: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen Themenbereiche: Potentielle Natürliche Vegetation (1988), Pflanzenwachstum und Klimafaktoren (1986), Ländliche Bodenordnungen (1989).
- Geologisches Landesamt NRW (1960): Erläuterungen zur Bodenkarte, Blatt Münster (C 4310), Krefeld.
- Kreis Coesfeld, Abteilung 70.2 Natur und Bodenschutz (2022): Landschaftsplan Lüdinghausen; Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen im Rahmen der 1. Änderung, Stand Mai 2022.
- Kreis Coesfeld, Abteilung 70.2 Natur und Bodenschutz (2022): Landschaftsplan Lüdinghausen; Entwicklungskarte, Stand Mai 2022.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Amt für Landschafts- u. Baukultur in Westfalen (28.12.2013):http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Gebiet_Identitaet/Gebiet_Raumgliederung/Kulturlandschaftsentwicklung/.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster. Teilbeitrag Landschaftsbild.
- LÖKPLAN (2019): Kurzbeschreibung der Waldbiotope des NSG Steverauen nördlich Lüdinghausen - COE-100. Kartierung im Auftrag des Naturschutzzentrums Kreis Coesfeld e.V. .
- MKULNV NRW (2022): Gesetz zum Schutz der Natur in NRW (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016, zuletzt geändert am 01.02.2022
- Naturförderstation im Kreis Coesfeld (2004): Naturschutzfachliches Datenkataster, bearbeitet von Conze, Cordes & Kirst GbR, Coesfeld.

Statistisches Landesamt (2022): Kommunalprofil Kreis Coesfeld, Regierungsbezirks Münster; IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 15.02.2022.

Stephan, B., Wittjen, K., Zimmermann, T. & M. Olthoff (2006): Die Naturschutzgebiete im Kreis Coesfeld – Hrsg.: NFG e.V., 108 Seiten.

UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H.-J. Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martine Froben (BMU): <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/leitfaden-zur-strategischen-umweltpruefung>.